AMTSBLATT DER OBERZOLLDIREKTION FÜR DEN THÜRINGISCHEN ZOLL- UND STEUERVEREIN

Thuringian States. Oberzolldirektion für den Thüringischen zoll- und...

Amtsblatt

des

General-Direktors

des

Thüringischen Zoll- und Steuervereins.

Jahrgang

1902.

Erfurt.

Register

zum Jahrgange 1902 des Amtsblattes des General-Direktors des Thüringischen Zoll- und Steuervereins.

I. Chronologisches Register.

Laufende Nummer.	Der Bekanntmachung Datum.	№	Inhalt.	Zu finden unter Nr.	Seite.
	1902.				
1.	1. Januar.	8852	Tarifirung von Photochrombildern	1	1
		1901			
2.	6. »	66	Bezirksveränderung im Herzogthum Sachsen-Meiningen	1	1
3.	6. »	62	Zollbehandlung von Kratzenfilzen	1	2
4.	29. »	687	Zollbehandlung von Excelsior-Lampenkugeln	2	3
5.	29. »	686	Ausstellungen	2	3
6.	2. Februar.	796	Waareneingang aus der Republik El Salvador	2	4
7	6. »	722	Steuerfreies Färbebier	2	4
8.	17. »	1135	Aenderungen der Postordnung	2	4
9.	18. »	1133	Steuerfreies Färbebier	2	5
10.	19. »	1167	Ausstellungen	2	5
11.	22. »	1209	Zollbehandlung von Celluloid	3	7
12.	10. März.	1632	Tarifirung von Eismaschinen	3	7
13.	10. »	1634	Zollbehandlung eines „Montfort" genannten Putzmittels	3	8
14.	24. »	1863	Das Schlachtvieh- und Fleischbeschau-Gesetz	3	8
15.	29. »	1958	Zollfreiheit für im Auslande ausgelaugte, getrocknete Rübenschnitzel	3	8
16	3. April.	2041	Ausstellungen in Berlin	3	9
17.	8. »	2214	Steuerfreies Färbebier	4	11
18.	12. »	2291	Einsendung von Registern zur Revision	4	11
19.	17. »	2395	Ausstellung in Charlottenburg	4	12
20.	18. »	2440	Das Brausteuergesetz	4	12
21.	21. »	2456	Befugnißerweiterung	4	12
22.	23. »	2496	§ 48 Abs. 1 des Eisenbahn-Zollregulativs	4	12
23.	28. »	2638	§ 2 des Gesetzes, betr. den Verkehr mit Wein	4	13
24.	30. »	2730	Ausstellungen	5	15
25.	24. Mai.	3333	Zollbehandlung von Karabinerhaken	5	15
26.	23. »	3334	Ausstellung in Cöln	5	16
27.	2. Juni.	3556	Ausstellung in München	5	16
28.	7. »	3794	Zollbehandlung von mit Filz beklebtem künstlichen Kratzenleder	5	16
29.	10. »	3845	Zollbehandlung von Seidengespinnsten, „Filofelle" und „Filofloß" genannt	5	17
30.	9. »	3492	Verkehr mit Branntwein an der deutsch-französischen Grenze	5	17
31.	12. »	3847	Die Zolltarife des In- und Auslandes	6	19
32.	14. »	3956	Freibezirk in der Stadt Bremen	6	20
33.	30. Juli.	5321	Zollfreie Ablassung von Mineralöl zu Raffinations- und anderen gewerblichen Zwecken	7	21
34.	31. »	5490	Zollbehandlung von Traubenbeuteln	7	22
35.	5. August.	4929	Internationale Fischerei-Ausstellung in Wien	7	23
36.	5. »	5640	Veredelung von Gewürzen durch Vermahlung	7	24
37.	5. »	5701	Ausstellungen	7	24

Laufende Nummer.	Der Bekanntmachung Datum.	№	Inhalt.	Zu finden unter Nr.	Seite.
	1902.				
38.	16. Septbr.	6810	Ausstellung in Hamburg	8	27
39.	30. »	7092	Branntweinsteuer-Ausführungsbestimmungen	8	27
40.	2. Oktober.	7259	Zollbehandlung von Thonwaaren	8	28
41.	15. »	7076	Tarifirung von gekehlten Streifen aus Schmirgeltuch oder Sandpapier	9	29
42.	20. »	6645	Das Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetz vom 3. Juni 1900	9	29
43.	29. »	8147	Einführung einer neuen Plombirzange	9	30
44.	31. »	8226	Erste internationale Ausstellung für moderne dekorative Kunst in Turin	9	30
45.	8. Novbr.	8489	Bezirksveränderung im Herzogthum Sachsen-Meiningen	10	33
46.	12. »	8598	Schaumweinsteuer	10	33
47.	18. »	8684	Zollbehandlung von Anchovis in Tönnchen	10	33
48.	18. »	8714	Aenderung von Tarasätzen	10	34
49.	2. Dezbr.	8981	Die Zollbehandlung der für die fremden, beim deutschen Reiche beglaubigten Botschafter, Gesandten u. s. w. eingehenden Gegenstände	10	35
50.	4. Dezbr.	9071	Die Zollbehandlung von ohne Zucker eingekochtem Obst	11	37
51.	4. »	9086	Die Zollbehandlung von Spundblechen mit Verzierungen	11	37
52.	20. »	9481	Erlaß von Reichsstempelabgaben aus Billigkeit	11	38
53.	22. »	9435	Branntwein-Statistik	11	38
54.	22. »	9538	Den Leitfaden für den Fachunterricht der Steueraufseher über die Tabacksteuer	11	38
55.	23. »	9449	Zollbehandlung von Luxfer-Prismen	11	38

II. Sachregister.

Bemerkung: Die beigesetzten Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.

A.

B.

C.

II. Sachregister.

D.

E.

F.

G.

K.

L.

M.

O.

P.

R.

S.

T.

Amtsblatt

des General-Direktors des Thüringischen Zoll- und Steuer-Vereins.

1902. Stück 1.

№ 1. Tarifirung von Photochrombildern.

Ueber die Zolltarifirung von Photochrombildern mit Zellhornüberzug sind Meinungsverschiedenheiten entstanden hinsichtlich der Bedeutung, welche der Zellhornverbindung in Bezug auf die Zollbehandlung der Waare beizulegen ist. Die fraglichen Bilder bestehen aus Photographien auf Papier, die durch Farbendruck kolorirt, auf Pappe aufgezogen und zur Erhöhung der Farbenwirkung auf der Schauseite mit einem Zellhornüberzug versehen sind.

Die Zellhornverbindung besteht in einzelnen Fällen nur aus einem dünnen lackartigen Ueberzug aus Zellhorn, während sie in anderen Fällen durch Aufpressen eines Zellhornblattes hergestellt ist.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens mache ich die Amtsstellen darauf aufmerksam, daß die mit einem dünnen lackartigen Zellhornüberzug versehenen Bilder nach der Bestimmung im Absatz 1 des Artikels „Bilder und Gemälde" auf Seite 36 des amtlichen Waarenverzeichnisses als lackirte Bilder nach Nr. 24a des Tarifs zollfrei zu lassen, die mit einem besonders aufgepreßten Zellhornblatt ausgestatteten Bilder dagegen als Waaren, theilweise aus Zellhorn nach Nr. 20 b 1 des Tarifs mit 200 ℳ für den dz zu verzollen sind.

Erfurt, den 1. Januar 1902. Der General-Zolldirektor.

№ 8852/01.

№ 2. Bezirksveränderung im Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Mit dem 1. Januar d. Js. ist der bisher zur Gemeinde Hohenofen gehörige Ortstheil Friedrichsthal vom Kreise Saalfeld abgetrennt und dem Kreise Sonneberg einverleibt worden, gleichzeitig sind die Ortstheile Eschenthal, Georgshütte und Friedrichsthal aus ihrem bisherigen Gemeindeverband (Neuenbau bez. der beiden ersteren und Hohenofen bez. des letzten) ausgeschieden und bilden unter dem Ortsnamen „Eschenthal" eine neue selbstständige Gemeinde. Diese gehört in Folge dessen zum Bezirke der Herzoglichen Steuerstelle in Steinach, soweit deren Befugnisse reichen, im übrigen zum Bezirk des Herzoglichen Steueramts in Sonneberg.

Von dem gleichen Zeitpunkt ab wird der Ort Eschenthal dem Aufsichtsbezirk Steinach zugewiesen.

Erfurt, den 6. Januar 1902. Der General-Zolldirektor.
№ 66.

№ 2. Zollbehandlung von Kratzenfilzen.

Es hat sich ergeben, daß in irriger Auffassung der Bestimmungen unter „Kratzenleder" auf Seite 239 des A. W. V. mehrfach sogenannte Kratzenfilze zollfrei belassen worden sind. Diese Kratzenfilze sind weiche Filze (nicht Filzstoffe), welche dazu bestimmt sind, auf wirkliches oder künstliches Kratzenleder aufgeklebt, das Verstopfen und Verschmutzen der Kratzen durch Wollflocken zu verhindern und das früher zu diesem Zwecke übliche „Flocken der Droussetten" zu ersetzen.

Da die Kratzenfilze weder dazu bestimmt, noch ihrer Beschaffenheit nach dazu geeignet sind, als Ersatzmittel des Kratzenleders, d. h. als Grundstoff für die Aufnahme der Kratzenzähne zu dienen, kann Zollfreiheit für sie nicht gewährt werden. Künstliches Kratzenleder, auf welches Kratzenfilz bereits aufgeklebt ist, ist nach Beschaffenheit der Gesammtwaare zur Verzollung zu ziehen.

Erfurt, den 6. Januar 1902. Der General-Zolldirektor.
№ 62.

Druck von Otto Conrad in Erfurt.

Amtsblatt

des General-Direktors des Thüringischen Zoll- und Steuer-Vereins.

1902. Stück 2.

№ 4. Zollbehandlung von Excelsior-Lampenkugeln.

Ueber die Zusammensetzung und Zollbehandlung von sogenannten Excelsior-Lampenkugeln sind Zweifel entstanden. Die Waare, die in weißen, stark nach Naphtalin riechenden Kugeln von etwa 1 cm Durchmesser eingeht, soll ebenso wie die sogenannten Siriuskugeln (zu vergleichen Amtsblatt von 1899 S. 11) zur Erhöhung der Leuchtkraft und Verlängerung der Brenndauer des Petroleums dienen. In den den Sendungen beigefügten Reklamezetteln wird die Waare auch als Weißglühlicht-Erzeuger Excelsior und Weißglühlicht-Erzeuger Phänomen bezeichnet.

Nach dem Ergebniß der von der Königlichen chemisch-technischen Versuchsanstalt in Berlin vorgenommenen Untersuchung verdampfen die Excelsior-Lampenkugeln bei 120° C. im Luftbade vollständig; sie enthalten demnach kein Paraffin. Sie lösen sich leicht in Aether, ebenso in siedendem absoluten Alkohol, aus dem sie beim Erkalten in Blättchen auskrystallisiren. Der Schmelzpunkt der Masse ist 80° C. und stimmt mit dem des reinen Naphtalins überein. Die Lampenkugeln bestehen somit aus reinem Naphtalin und sind dementsprechend nach Nummer 5 m des Tarifs zollfrei zu lassen.

Erfurt, den 29. Januar 1902. Der General-Zolldirektor.
№ 687.

№ 5. Amtsblatt-Bekanntmachung. Ausstellungen.

In der Zeit vom 24. April bis 15. Oktober d. Js. findet in Karlsruhe eine Jubiläumskunstausstellung für Werke der Malerei und Skulptur und sonstige Kunstgegenstände und

vom 12. bis 14. Juni d. Js. in Breslau eine Ausstellung land-, forst- und hauswirthschaftlicher Maschinen und Geräthe statt.

Für diejenigen, nicht schon tarifmäßig zollfreien Gegenstände, welche zu diesen Ausstellungen von dem Auslande eingeführt und nach beendigter Ausstellung nach dem Auslande zurückgesendet werden, ist nach Maßgabe der Bestimmungen im § 59 des

Hauptprotokolls der XV. Generalkonferenz unter Nr. 17 lit. b und c die Befreiung vom Eingangszolle zugestanden worden.

Erfurt, den 29. Januar 1902. Der General-Zolldirektor.

№ 686.

№ 6. Waareneingang aus der Republik El Salvador.

Nachdem der Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen dem deutschen Reiche und der Republik El Salvador von der Regierung von El Salvador gekündigt worden ist (zu vergl. R. G. Bl. 1872 S. 377 flgde, 1889 S. 191 flgde) läuft der Vertrag am 23. Mai d. Js. ab.

Erfurt, den 2. Februar 1902. Der General-Zolldirektor.

№ 796.

№ 7. Steuerfreies Färbebier.

Die Aktienbrauerei Löbau (vorm. Schreiber & Rätze) zu Löbau in Sachsen bereitet aus versteuerten Braustoffen ein Färbebier.

Unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs wird genehmigt, daß dieses Färbebier, wenn es in amtlich verschlossenen Gebinden und mit amtlichen Ursprungsbescheinigungen versendet wird, bei der Verwendung zu anderweiter Bierbereitung in Brauereien des Thüringischen Vereins unter den gleichen Bedingungen steuerfrei gelassen werde, wie sie durch die Rundverfügungen vom 13. Oktober 1877 Nr. 6993 und 19. Juni 1878 Nr. 3862 zuerst für die steuerfreie Verwendung des von dem Brauereibesitzer A. Tiemann in Winsen a./d. Aller hergestellten Färbebieres vorgeschrieben worden sind. Mit Rücksicht auf die der Brauerei auferlegte besondere Buchführung über das Färbebier ist nachgelassen worden, daß der amtliche Verschluß der zu versendenden Gebinde statt von den Aufsichtsbeamten in der Brauerei mit dem Steuerkontrolesiegel von dem Steueramte in Löbau an Amtsstelle vorgenommen wird.

Erfurt, den 6. Februar 1902. Der General-Zolldirektor.

№ 722.

№ 8. Aenderung der Postordnung.

Die Amtsstellen werden auf die im Centralblatte für das Deutsche Reich 1901 Seite 429 veröffentlichten, die Briefe mit Zustellungsurkunde betreffenden Aenderungen der Postordnung aufmerksam gemacht.

Erfurt, den 17. Februar 1902. Der General-Zolldirektor.

№ 1135.

№ 9. Steuerfreies Färbebier.

Der vereidete Stadtchemiker Dr. A. Goske in Mühlheim a. d. Ruhr beabsichtigt in Gemeinschaft mit dem Kaufmann Hermann Becker daselbst unter der Firma Hermann Becker jun. eine Brauanlage zu errichten und darin einen versteuerten Färbebierextrakt aus Krystallzucker, ungehopfter Bierwürze, Capillarsyrup, gefärbter Zuckerkouleur und Wasser herzustellen.

Unter dem Vorbehalte jederzeitigen Widerrufs ist genehmigt worden, daß der in amtlich verschlossenen Gebinden und mit amtlichen Ursprungsbescheinigungen versendete Färbebierextrakt bei der Verwendung zu anderweiter Bierbereitung unter den gleichen Bedingungen steuerfrei gelassen werde, wie sie durch die Verfügungen vom 13. Oktober 1877 Nr. 6993 und 19. Juni 1878 Nr. 3862 zuerst für die steuerfreie Verwendung des von dem Brauereibesitzer A. Tiemann in Winsen a. d. Aller bereiteten Färbebieres vorgeschrieben worden sind.

Erfurt, den 18. Februar 1902. Der General-Zolldirektor.
№ 1133.

№ 10. Ausstellungen.

In der Zeit vom 15. Februar bis 15. April d. Js. wird der Bremische Kunstverein eine internationale Kunstausstellung und
vom 29. Juni bis 5 Juli der in Düsseldorf tagende **IX**. internationale Schiffahrtskongreß eine Wasserbau- und Schiffahrtsausstellung, auf welcher der Hauptsache nach Pläne, Modelle, Karten und Bücher zur Ausstellung gelangen sollen, veranstalten.

Für die zu diesen Ausstellungen aus dem Auslande eingehenden Gegenstände ist unter den bekannten Bedingungen die Befreiung vom Eingangszolle zugestanden worden.

Erfurt, den 19. Februar 1902. Der General-Zolldirektor.
№ 1167.

---

1. Urtheile des Reichsgerichts vom 15. und 17. Oktober 1901 (Entsch. in Straff. Bd. 34 S. 390 und 403):

Der Vertrieb von Waaren im Wege eines sogenannten Schneeballengeschäftes (Rabattsystem multiplex) oder nach dem sogenannten Hydrasystem ist als die Veranstaltung einer öffentlichen Ausspielung im Sinne des § 22 des Reichsstempelgesetzes anzusehen.

Der Begriff der Ausspielung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß den sich betheiligenden Personen die Möglichkeit offen bleibt, einen der ausgesetzten Gegenstände käuflich zu erwerben, falls das entscheidende Moment nicht zu ihren Gunsten ausschlägt.

2. Urtheil des Reichsgerichts vom 4. November 1901. (Entsch. in Straff. Bd. 34 S. 415):

Eine Eisenbahn-Schlafwagen-Gesellschaft kann als eine Eisenbahnverwaltung im Sinne des § 153 Abs. 1 Nr. 2 des V. Z. G. nicht angesehen werden.

Personalien.

A. General-Zolldirektion.

Ernannt: der Regierungs-Assessor Dr. Körner, Mitglied der General-Zolldirektion, zum Regierungs-Rath.

B. Oberkontrolebeamte.

Verstorben: der Steuerinspektor Auer in Schleiz.

C. S.-Meiningen.

Angestellt: der Steuerdienstanwärter Munzer in Coburg vom 16. Januar 1902 ab als Steueraufseher in Sonneberg.

Versetzt: der Steueramtsdiener Rhäsa in Meiningen vom 1. März 1902 ab als Diener und Exekutor an die Amtseinnahme in Salzungen.

D. S.-Altenburg.

Versetzt vom 1. Februar 1902 ab:

1. der Steuer- und Rentamtsassistent Sünderhauf in Eisenberg unter Ernennung zum Büreauassistenten an die Finanz-Hauptkasse in Altenburg,
2. der Hauptsteueramtsassistent Löbe in Altenburg unter Ernennung zum Steueramtsassistenten an das Steuer- und Rentamt in Eisenberg,
3. der Steueraufseher Hofmann in Rositz als zweiter Bezirkssteueraufseher nach Eisenberg.
4. der Steueraufseher Rothe in Gößnitz unter Ernennung zum Büreauaufseher an das Hauptsteueramt in Altenburg. (Die Steueraufsichtsstation Gößnitz ist vom 1. Februar 1902 ab eingezogen und deren Bezirk mit dem der Aufsichtsstation Schmölln vereinigt worden.)

Druck von Otto Conrad in Erfurt.

Amtsblatt
des General-Direktors des Thüringischen Zoll- und Steuer-Vereins.

1902. Stück 3.

№ 11. Zollbehandlung von Celluloid.

Durch die Bekanntmachung vom 4. September v. J. № 6231 (Amtsblatt S. 34) ist angeordnet worden, daß die Wahrnehmbarkeit der Schneidriefen als kennzeichnendes Merkmal zur Unterscheidung der rohen von den geschliffenen, mattirten u. s. w. Platten und Blättern aus Celluloid anzusehen ist, und zwar gleichviel ob Schneidriefen beiderseitig oder einseitig erkennbar sind.

Die in dem Schlußsatz enthaltene Vorschrift, welche dazu führt, daß auch diejenigen Platten und Blätter, welche einseitig geschliffen, polirt oder ähnlich bearbeitet sind, auf der andern Seite dagegen die Schneidriefen aufweisen, als Rohwaare angesehen werden müssen, beruht auf einer mißverständlichen Auslegung des Gutachtens der Königlichen technischen Deputation für Gewerbe in Berlin. Sie läßt sich gegenüber den Bestimmungen auf Seite 62 des A. W. V. in der durch Ziffer 9 des zweiten Nachtrags gegebenen Fassung nicht aufrecht erhalten, da hiernach Celluloid-Platten pp. schon dann dem höheren Zollsatze zu unterwerfen sind, wenn sie nur auf der Oberfläche geschliffen, mattirt, polirt oder in ähnlicher Weise bearbeitet sind.

Unter Abänderung der vorbezeichneten Verfügung mache ich darauf aufmerksam, daß Celluloid in Platten u. s. w. auch dann als vervollkommnet im Sinne der Ziffer 2 zu dem Merkwort „Celluloid" — Seite 62 des A. W. V. und Ziffer 9 des zweiten Nachtrags dazu — anzusehen ist, wenn die Schneidriefen nur an einer Seite hervortreten.

Erfurt, den 22. Februar 1902. Der General-Zolldirektor.
№ 1209.

№ 12. Tarifirung von Eismaschinen.

Zur Herbeiführung einer gleichmäßigen Zollbehandlung von Eismaschinen für den häuslichen Gebrauch mache ich darauf aufmerksam, daß derartige Maschinen, die aus einem hölzernen, mit Eisen-Bändern und -Henkel versehenen Eimer und einem darin befindlichen, durch eine Handkurbel bewegbaren Gefrier- und Rührwerk aus verzinktem Eisen bestehen, nicht als grobe verzinkte Eisenwaaren in Verbindung mit Holz nach Nr. 6 e 2 β des Zolltarifs zum Satze von 10 ℳ für den dz, sondern als Holz-

waaren in wesentlicher Verbindung mit verzinktem Eisen nach Nr. 13g des Tarifs mit 30 ℳ für den dz zu verzollen sind. Die Maschinen lassen ihrer ganzen Beschaffenheit nach ein deutliches Vorherrschen eines der beiden Bestandtheile nicht erkennen, und es hat daher nach dem Schlußsatze der Vorbemerkung 3b zum A. W. V. diejenige Tarifirung einzutreten, durch welche die Verzollung der Waare nach dem höheren Zollsatze herbeigeführt wird.

Erfurt, den 10. März 1902. Der General-Zolldirektor.

№ 1632.

№ 13. Zollbehandlung eines „Montfort" genannten Putzmittels.

Unter der Deklaration „Kupferwasser" wird neuerdings eine Waare in etikettirten Glasfläschchen aus Frankreich eingeführt, die aus einer wässerigen Flüssigkeit und einem gelblichen, lockeren Bodensatz besteht. Nach der chemischen Untersuchung enthält die Flüssigkeit hauptsächlich Wasser, der Bodensatz Thonerde und eine nicht unerhebliche Menge von fettem Oel. Die Waare, die im Handel unter der Bezeichnung **„Montfort"** vorkommen soll und als Putzmittel für Metallgegenstände Verwendung findet, entspricht ihrer Zusammensetzung nach der auf Seite 356 des A. W. V. gegebenen Begriffsbestimmung für Putzpomade und ist daher gleich dieser wie Seife zu behandeln, beim Eingange in Glasfläschchen also nach Nummer 31c des Tarifs zum Satze von 30 ℳ für den dz zu verzollen.

Erfurt, den 10. März 1902. Der General-Zolldirektor.

№ 1634.

№ 14. Das Schlachtvieh- und Fleischbeschau-Gesetz.

Die Nummer 9 des Reichs-Gesetzblattes enthält die Kaiserliche Verordnung vom 16. v. Mts. über die theilweise Inkraftsetzung des Fleischbeschaugesetzes vom 3. Juni 1900 und die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 18. v. Mts., betreffend gesundheitsschädliche und täuschende Zusätze zu Fleisch und dessen Zubereitungen. Danach tritt der § 21 des Gesetzes, wonach unter anderem verboten ist, zubereitetes Fleisch mit gesundheitsschädlichen und täuschenden Zusätzen aus dem Ausland einzuführen, nebst den zugehörigen Strafbestimmungen am 1. Oktober 1902 in Kraft.

Die Zollstellen werden auf die demnächst auch im Central-Blatt zum Abdruck gelangenden Vorschriften aufmerksam gemacht.

Erfurt, den 24. März 1902. Der General-Zolldirektor.

№ 1863.

№ 15. Zollfreiheit für im Auslande ausgelaugte, getrocknete Rübenschnitzel.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 6. d. Mts. beschlossen, zu genehmigen, daß inländischen Landwirthen, welche im Auslande belegenen Zuckerfabriken selbsterzeugte

Zuckerrüben unter der Bedingung der Rückgewährung einer entsprechenden Menge ausgelangter, getrockneter Rübenschnitzel liefern, für diese Schnitzel bis zu 6 / 100 der in dem betreffenden Betriebsjahre nachweislich ausgeführten Menge an Zuckerrüben Zollfreiheit gewährt werde.

Nach diesem Beschluß ist die zollfreie Einlassung der Rübenschnitzel nicht abhängig von dem Nachweis, daß die Schnitzel von den ausgeführten Rüben herstammen. Daß die Zuckerrüben bei der Ausfuhr zur zollamtlichen Abfertigung vorgeführt werden, ist nicht zu fordern; es genügt, wenn bei der Einbringung der Schnitzel in glaubhafter Weise der Nachweis geführt wird, daß eine entsprechende Menge inländischer Rüben vorher an die ausländische Zuckerfabrik geliefert seien.

Erfurt, den 29. März 1902. Der General-Zolldirektor.

№ 1958.

№ 10. Ausstellung in Berlin.

In der Zeit vom 2. bis 5. April d. Js. wird in Berlin während des 31. Kongresses der „Deutschen Gesellschaft für Chirurgie" eine Ausstellung von chirurgischen Instrumenten und Apparaten stattfinden, auch findet daselbst im Sommer d. Js. die Große Berliner Kunstausstellung 1902 statt.

Für die zu diesen Ausstellungen aus dem Auslande eingehenden Gegenstände ist unter den bekannten Bedingungen die Befreiung vom Eingangszolle zugestanden worden.

Erfurt, den 3. April 1902. Der General-Zolldirektor.

№ 2041.

Urtheil des Reichsgerichts vom 13. Januar 1902:

Eine Person, der der zollfreie Bezug leichter Mineralöle zum Motorenbetriebe zugestanden worden ist, macht sich einer Zuwiderhandlung gegen § 136 Ziff. 9 des Vereins-Zoll-Gesetzes schuldig, wenn sie eine zollfrei bezogene Menge von einer andern im Besitz der gleichen Zollbegünstigung befindliche Person ohne Nachzahlung der Gefälle abgiebt.

Personalien.

A. General-Zolldirektion.

Verliehen: dem General-Direktor des Thüringischen Zoll- und Steuervereins, Geheimen Finanz-Rath Müller das Komthurkreuz zweiter Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens.

B. Preußen.

Versetzt vom 1. April 1902 ab:

1. der Hauptsteueramts-Kontroleur Uhlendorff in Erfurt unter Ernennung zum Hauptzollamts-Rendanten nach Kaldenkirchen.
2. der Hauptamts-Kontroleur Henheik in Neidenburg in gleicher Diensteigenschaft nach Erfurt.

Pensionirt: der Steueraufseher Gundermann in Walschleben vom 1. April 1902 ab unter Verleihung des Kreuzes des Allgemeinen Ehrenzeichens.

C. S.-Meiningen.

Uebertragen vom 16. April 1902 ab:

1. dem Salzsteueramts-Rendanten Müller in Oberneusalza die Stelle des Vorstandes des Steueramts in Sonneberg.
2. dem Revisions-Assistenten Wölfel in Camburg die Geschäfte des Vorstandes des Salzsteueramtes in Oberneusulza.

Versetzt:

1. der Revisions-Assistent Becher in Gräfenthal vom 21. Februar 1902 ab nach Camburg.
2. der Revisionsassistent Gernhardt in Heldburg vom 15. März 1902 ab nach Sonneberg.
3. der Revisionsassistent Lippold in Probstzella vom 1. April 1902 ab nach Gräfenthal.

Angestellt: der Steuerdienstanwärter Wahl vom 1. März 1902 ab als Steueraufseher in Probstzella.

Verstorben: der seit dem 1. Juni 1900 in den Wartestand versetzte Steueraufseher Stößel in Schalkau.

Druck von Otto Conrad in Erfurt.

Amtsblatt

des General-Direktors des Thüringischen Zoll- und Steuer-Vereins.

1902. Stück 4.

№ 17. Steuerfreies Färbebier.

Die „Bavaria-Brauerei Eduard Quack“ in M. Gladbach beabsichtigt, einen versteuerten Süßbier-Extrakt aus Farbemalz und flüssigem Rübenzucker (Raffinade.) herzustellen.

Unter dem Vorbehalte jederzeitigen Widerrufs ist genehmigt worden, daß der in amtlich verschlossenen Gebinden und mit amtlichen Ursprungsbescheinigungen versendete Süßbierextrakt bei der Verwendung zu anderweiter Bierbereitung unter den gleichen Bedingungen steuerfrei gelassen werde, wie sie durch die Verfügungen vom 13. Oktober 1877 Nr. 6993 und 19. Juni 1878 Nr. 3862 zuerst für die steuerfreie Verwendung des von dem Brauereibesitzer A. Tiemann in Winsen a. d. Aller bereiteten Färbebieres vorgeschrieben worden sind.

Erfurt, den 8. April 1902. Der General-Zolldirektor.

№ 2214.

№ 18. Die Einsendung von Registern zur Revision.

Die in der Rundverf. vom 14. Januar d. J. Nr. 357 getroffene Anordnung, daß die Register über die Ausfertigung von Erlaubnißscheinen zur zollfreien Verwendung von Mineralölen am 1. Februar jedes Jahres zur Revision einzusenden sind, bezieht sich auch auf die von den Gewerbetreibenden zu führenden Jahresregister.

Die Rundverf. vom 18. Januar 1896 Nr. 413 und Ziffer 5 — letzter Satz — der Bestimmungen über die zollfreie Verwendung von Mineralöl zum Motorenbetrieb sind entsprechend abzuändern.

Erfurt, den 12. April 1902. Der General-Zolldirektor.

№ 2291.

№ 19. Ausstellung in Charlottenburg.

In Charlottenburg findet in der Zeit vom 20. April bis 1. Oktober d. Js. eine Kunstausstellung der Berliner Secession statt.

Für die zu dieser Ausstellung aus dem Auslande eingehenden Gegenstände ist unter den bekannten Bedingungen die Befreiung vom Eingangszolle zugestanden worden.

Erfurt, den 17. April 1902. Der General-Zolldirektor.

№ 2395.

№ 20. Das Brausteuergesetz.

Durch die Rundverfügung vom 26. v. Mts. Nr. 2301 haben die Bestimmungen der Rundverfügung vom 3. Dezember 1872 Nr. 6985 unter **a**—**d** ihre Giltigkeit verloren.

Erfurt, den 18. April 1902. Der General-Zolldirektor.

№ 2440.

№ 21. Befugnißerweiterung.

Dem Steuer- und Rentamt in Ronneburg ist

1. die Befugniß zur Erledigung von Tabackversendungsscheinen **I**,
2. die Befugniß zur Abfertiung der unter Eisenbahnwagenverschluß mit Zollbegleitschein **I** oder Tabackversendungsschein **I** eingehenden Tabacksendungen

   sowie
3. die Befugniß zur Ausfertigung von Zollbegleitscheinen **I** und **II** über ausländischen Taback und von Tabackversendungsscheinen **I** und **II**

verliehen worden.

Erfurt, den 21. April 1902. Der General-Zolldirektor.

№ 2456.

№ 22. § 48 Abs. 1 des Eisenbahn-Zollregulativs.

Im § 48 Abs. 1 des Eisenbahn-Zollregulativs — Beschluß des Bundesraths vom 5. Juli 1888 — wird auf § 21 letzter Abs. verwiesen. Der Hinweis ist in dieser Form nicht zutreffend, da in der jetzt gültigen Fassung des Eisenbahn-Zollregu-

lativs der letzte Absatz des § 21 mit dem § 48 in keiner Beziehung steht. Es muß statt: „§ 21 letzter Absatz" heißen: „§ 21 vorletzter Absatz".

Die Amtsstellen werden hierauf aufmerksam gemacht.

Erfurt, den 23. April 1902. Der General-Zolldirektor.

№ 2496.

№ 23. § 2 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Wein.

In den betheiligten Kreisen sind mehrfach Befürchtungen laut geworden, daß in Folge der anderweiten Bestimmungen des § 2 Ziffer 1 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Wein u. s. w., vom 24. Mai 1901 — R.-G.-Bl. S. 175 — in der Zollbehandlung der zur Cognacbereitung unter Kontrole bestimmten ausländischen Weine eine Aenderung eintreten würde.

Ich mache deshalb darauf aufmerksam, daß durch die angezogene Vorschrift eine Aenderung der bestehenden Bestimmungen über die Zollbehandlung des Brennweins nicht bedingt ist, da es sich bei derartigen Eingängen nicht um „Getränke" im Sinne des § 2 Ziffer 1 a. a. O. handelt.

Erfurt, den 28. April 1902. Der General-Zolldirektor.

№ 2638.

Personalien.

A. General-Zolldirektion.

Verstorben: der Kanzleisekretär Heimstädt am 29. April 1902.

B. Oberkontrolebeamte.

Versetzt: der Oberkontroleassistent Herold in Weida vom 1. April 1902 ab unter Ernennung zum Obersteuerkontroleur nach Schleiz.

C. S.-Meiningen.

Verliehen: 1. dem Steueraufseher Morgenroth in Camburg,
2. » Salzsteueraufseher Langert und
3. » » Matthes, beide in Salzungen, die dem Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausorden angereihte Verdienstmedaille in Silber.

In den Wartestand versetzt: der Steueraufseher Schübel in Sonneberg.

Druck von Otto Conrad in Erfurt.

Amtsblatt

des General-Direktors des Thüringischen Zoll- und Steuer-Vereins.

1902. Stück 5.

№ 24. „Ausstellungen."

In diesem Jahre wird der Verein bildender Künstler München „Secession" im Kunstausstellungsgebäude zu München eine Ausstellung von Werken der bildenden Kunst und die Münchener Künstler-Genossenschaft eine Ausstellung von Kunstwerken aller Nationen im K. Glaspalaste in München veranstalten.

Für die zu diesen Ausstellungen aus dem Auslande eingehenden Gegenstände ist unter den bekannten Bedingungen die Befreiung vom Eingangszolle zugestanden worden.

Erfurt, den 30. April 1902. Der General-Zolldirektor.

№ 2730.

№ 25. Zollbehandlung von Karabinerhaken.

Karabinerhaken, welche aus verzinntem Gußeisen in Verbindung mit einer Feder aus verzinntem Stahl bestehen und ohne den Ring etwa 60 mm lang sind, sind nach der Tarifnummer 6 e 3 α mit 24 Mk. für den dz zur Verzollung zu ziehen.

Nach den besonderen Bestimmungen auf Seite 209 des A. W. V. sind Karabinerhaken aus Eisen nur dann als grobe Eisenwaaren zu behandeln, wenn sich aus ihrer Beschaffenheit, insbesondere ihrer Größe und Haltbarkeit ergiebt, daß sie zur Befestigung von Feuerlöschgeräthen und dergleichen bestimmt sind.

Erfurt, den 24. Mai 1902. Der General-Zolldirektor.

№ 3333.

№ 26. **Ausstellung in Cöln.**

Der Centralverband deutscher Bäcker-Innungen „Germania" beabsichtigt aus Anlaß des im August d. Js. in Cöln stattfindenden Verbandstages, während der Zeit vom 9. bis 17. August d. Js. eine internationale Ausstellung für Konditorei, Bäckerei und verwandte Gewerbe zu veranstalten.

Für die zu dieser Ausstellung aus dem Auslande eingehenden Gegenstände ist unter den bekannten Bedingungen die Befreiung vom Eingangszolle zugestanden worden.

Erfurt, den 23. Mai 1902. Der General-Zolldirektor.

№ 3334.

№ 27. **Ausstellung in München.**

Der Verein bayerischer Zahnärzte veranstaltet in der Zeit vom 3. bis 6. August l. Js. in München eine odontologische Ausstellung. Für diejenigen, nicht schon tarifmäßig zollfreien Gegenstände, welche zu dieser Ausstellung aus dem Auslande eingeführt und nach beendigter Ausstellung nach dem Auslande zurückgesendet werden, ist nach den bekannten Bestimmungen die Befreiung vom Eingangszolle zugestanden worden.

Erfurt, den 2. Juni 1902. Der General-Zolldirektor.

№ 3556.

№ 28. **Zollbehandlung von mit Filz beklebtem künstlichen Kratzenleder.**

Am Schlusse der Bekanntmachung vom 6. Januar d. Js. Nr. 62 (Amtsblatt S. 2) ist angeordnet, daß künstliches Kratzenleder, auf welches Kratzenfilz bereits aufgeklebt ist, nach Beschaffenheit der Gesammtwaare zur Verzollung zu ziehen ist.

Erneute in dieser Hinsicht angestellte Erörterungen haben ergeben, daß solches mit Filz beklebtes künstliches Kratzenleder bisher stets zollfrei belassen worden ist, daß das für Wollkratzen bestimmte künstliche Kratzenleder fast ausnahmslos mit Filz beklebt eingeht und daß es nicht angängig ist, die Beklebung erst im Inlande vorzunehmen. Unter diesen Umständen erscheint es angezeigt, einer milderen Auffassung Raum zu geben und das mit Filz beklebte künstliche Kratzenleder auf Grund der Vorbemerkung 3b zum A. W. V. unter Verwendungskontrole zollfrei zu belassen.

Bei der Verzollung des für sich allein eingehenden Kratzenfilzes behält es sein Bewenden.

Erfurt, den 7. Juni 1902. Der General-Zolldirektor.

№ 3794.

№ 29. Zollbehandlung von Seidengespinnsten, „Filoselle" und „Filofloß" genannt.

Ueber die Zollbehandlung von Seidengespinnsten, die unter der Bezeichnung Filoselle (auch washin Filoselle) und Filofloß aus Großbritannien eingeführt werden und als Stickseide Verwendung finden, sind Zweifel entstanden.

Die als Filoselle bezeichnete Waare ist aus gefärbter Floretseide und die als Filofloß bezeichnete aus gefärbter Rohseide hergestellt. Beide Waaren bestehen aus einer Anzahl von gezwirnten Seidenfäden, die durch eine lose Drehung zu einem stärkeren, schnurähnlichen Gespinnst vereinigt sind. Die Grundfäden der gezwirnten Seidenfäden sind jedoch nicht gezwirnt, sondern bestehen bei Filoselle aus den Floretseidefasern, welche durch eine lediglich zum Zwecke der Bildung des Fadens vorgenommene Drehung, wie solche auch bei jedem anderen Spinnstoff erforderlich ist, vereinigt sind, während sie bei Filofloß durch das Zusammenführen vieler Kokonfäden unter schwacher Drehung gewonnen sind. Es hat somit bei der Anfertigung der gezwirnten Seidenfäden nur ein einmaliges Zwirnen stattgefunden. Die durch loses Zusammendrehen (Zwirnen) dieser gezwirnten Seidenfäden hergestellten Gespinnste sind hiernach im Sinne der Anmerkung 5 zu Seide auf Seite 406 des A. W. V. nicht als Schnüre (Posamentierwaaren) anzusehen, weil bei ihrer Herstellung nur eine zweimalige Zwirnung, nicht aber ein Zusammendrehen doppelter oder mehrfacher (zunächst wieder in Drähte zerlegbarer) Zwirne, also eine mindestens dreimalige Zwirnung stattgefunden hat.

Die als Filoselle bezeichnete Waare ist als gezwirnte und gefärbte Floretseide nach Tarifnummer 30 c mit 36 Mk. und die als Filofloß bezeichnete Waare als gefärbter Zwirn aus Rohseide mit 200 Mk. (vertragsmäßig 140 Mk.) für den dz zu verzollen.

Erfurt, den 10. Juni 1902. Der General-Zolldirektor.

№ 3845.

№ 30. Verkehr mit Branntwein an der deutsch-französischen Grenze.

Die Vereinbarung zwischen dem deutschen Reiche und Frankreich zur Regelung des Verkehrs mit Branntwein und Spirituosen an der deutsch-französischen Grenze vom 1. October 1901 findet sich in Nr. 20 des Reichsgesetzblatts (S. 131, 132) abgedruckt.

Die Amtsstellen werden darauf mit dem Bemerken hingewiesen, daß bei Aufstellung der Nachweisungen über Steuervergütung für Branntwein oder Spirituosen, die nach Frankreich ausgeführt worden sind, zu prüfen ist, ob die nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung erforderlichen Bescheinigungen vorhanden sind.

Die Vereinbarung ist am 1. April d. J. in Kraft getreten.

Erfurt, den 9. Juni 1902. Der General-Zolldirektor.

№ 3492.

Personalien.

A. General-Zolldirektion.

Ernannt: Der General-Zolldirektor, Geheimer Finanz-Rath Müller in Erfurt zum „Geheimen Ober-Finanz-Rath.

(Oberkontrolebeamte.)

Verliehen: dem Bezirkssteuerinspektor, Steuerrath Bertram in Gera das Fürstl. Reuß. goldene Verdienstkreuz.

Uebernommen: der Oberkontroleassistent Schmidt in Weimar vom 1. Juni 1902 ab in den Landesdienst. (s. unter S.-Weimar.)

B. Preußen.

Pensionirt: der Hauptsteueramtsassistent, Obersteuerkontroleur Struck in Erfurt vom 1. Juli 1902 ab.

C. S.-Weimar.

Ernannt: der Oberkontroleassistent Schmidt in Weimar vom 1. Juni 1902 ab unter Verleihung der Dienstbezeichnung „Steueramts-Rendant" zum Vorstand des Steueramts in Apolda.

D. S.-Meiningen.

Versetzt: der Revisionsassistent Gernhardt in Sonneberg vom 1. Juni 1902 ab an die Herzogliche Amtseinnahme daselbst.

E. S.-Altenburg.

Ernannt: der Hilfsarbeiter Prüfer in Altenburg vom 1. Mai 1902 ab zum etatsmäßigen Hauptsteueramtsassistenten daselbst.

F. S. Coburg-Gotha.

Verstorben: der Steueraufseher Stolze in Gotha.

G. Reuß j. L.

Verstorben: der Steueramtsassistent Rahr in Lobenstein.

Druck von Otto Conrad in Erfurt.

Amtsblatt

des General-Direktors des Thüringischen Zoll- und Steuer-Vereins.

1902. Stück 6.

№ 31. Die Zolltarife des In- und Auslandes.

Im Reichsamte des Innern ist im Laufe der letzten Jahre eine systematische Zusammenstellung der Zolltarife des In- und Auslandes (insgesammt für etwa 60 Länder) ausgearbeitet worden, welche in fünf Bänden folgende Erwerbszweige in übersichtlicher Gruppirung behandelt:

A. Textilindustrie.
B. Industrie der Metalle, Steine und Erden.
C. Chemische Industrie.
D. Holz- und verwandte Industrien; Papier-, Leder- und Kautschuckindustrie.
E. Landwirthschaft, Nahrungs- und Genußmittel.

Der Preis jedes Bandes der Zusammenstellung, welche durch die Königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler u. Sohn in Berlin, Kochstraße 68/71, zu beziehen ist, beträgt 3 Mk.; daselbst sind auch die zu dem Werke veröffentlichten Nachträge erhältlich, und zwar die Nachträge C. I, D. I, und D. II, zum Preise von je 1 Mk., die übrigen Nachträge kostenfrei.

Das Werk, dessen Benutzung die Beurtheilung der Ausfuhrverhältnisse wesentlich erleichtern wird, ist den Interessenten zu empfehlen.

Der Herr Staatssekretair des Innern hat sich (vorbehaltlich abweichender Entschließung im Einzelfalle) bereit erklärt, Anfragen über die Zollverhältnisse des Auslandes in der Art beantworten zu lassen, daß auf die einschlägigen Stellen der systematischen Zusammenstellung oder des in dem genannten Verlag erscheinenden, im Reichsamte des Innern herausgegebenen „Deutschen Handelsarchivs“ verwiesen oder das etwa sonst vorhandene Material mitgetheilt wird. Anfragen würden an das Reichsamt des Innern in Berlin zu richten sein.

Die Haupt- und Bezirkssteuerämter wollen die in ihrem Bezirke vorhandenen Handelskammern bei geeignetem Anlaß auch sonstige Interessenten, hierauf aufmerksam machen.

Erfurt, den 12. Juni 1902. Der General-Zolldirektor.

№ 3847.

№ 82. Freibezirk in der Stadt Bremen.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 17. April d. Js. beschlossen, daß der Freibezirk in der Stadt Bremen die Eigenschaft eines Zollausschlußgebiets im Sinne des § 16 Abs. 1 des Vereinszollgesetzes mit der Maßgabe erhält, daß

a. Detailgeschäfte im Ausschlußgebiete grundsätzlich ausgeschlossen bleiben;

b. Wohnungen daselbst nur insoweit vorhanden sein dürfen, als es sich um Beamte oder um solche Personen handelt, deren ständige Anwesenheit im Ausschlußgebiete durch die Art ihrer Beschäftigung erfordert wird;

c. private industrielle Betriebe in diesem Gebiet, außer für die Ausrüstung und die Reparatur von Schiffen, nicht zugelassen werden.

Erfurt, den 14. Juni 1902. Der General-Zolldirektor.

№ 3956.

Urtheil des Reichsgerichts vom 3. Dezember 1901 (Entscheidung in Strafs. Bd. 35 S. 13 fg.):

Wenn eine Zolldefraude durch falsche Deklaration von Seiten des einführenden Spediteurs begangen wird, so ist es nicht ausgeschlossen, daß der Waarenempfänger, der im Einverständniß mit ihm gehandelt hat, als Mitthäter bestraft wird. Es genügt hierzu jedoch nicht, daß er die Waaren unter Billigung des Unternehmens lediglich in Empfang genommen hat, es ist vielmehr eine dem Abschlusse des strafbaren Unternehmens vorausgehende und auf dessen Ausführung abzielende Thätigkeit erforderlich, die unter Umständen schon in der Förderung der That durch Rathschläge oder durch Anleitung zur Ausführung bestehen kann.

Druck von Otto Conrad in Erfurt.

Amtsblatt

des General-Direktors des Thüringischen Zoll- und Steuer-Vereins.

1902. Stück 7.

№ 33. Zollfreie Ablassung von Mineralöl zu Raffinations- und anderen gewerblichen Zwecken.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 19. Juni d. J. beschlossen:

1. die unter **A** aufgeführten Abänderungen und Ergänzungen der Bestimmungen über die zollfreie Ablassung von Mineralöl zu Raffinations- und anderen gewerblichen Zwecken — Bundesrathsbeschluß vom 26. November 1896, Amtsbatt 1896 S. 36 flgde — zu genehmigen;

2. die obersten Landesfinanzbehörden zu ermächtigen, den zur Zeit im Genusse der Vergünstigung befindlichen Gewerbtreibenden u. s. w., welchen nach den Vorschriften unter 1 die Erlaubniß zum zollfreien Bezuge von leichten Mineralölen zum Motorenbetriebe zu entziehen ist, die Vergünstigung noch bis zum Ende des Jahres 1903 zu belassen.

Die Haupt- und Bezirkssteuerämter veranlasse ich, hiernach das Erforderliche wahrzunehmen, insbesondere den betheiligten Gewerbtreibenden von den abändernden Bestimmungen in geeigneter Weise Kenntniß zu geben.

Erfurt, den 30. Juli 1902. Der General-Zolldirektor.

№ 5321.

A.

Ziffer 2c der Bestimmungen, betreffend die zollfreie Ablassung von Mineralöl zu Raffinations- und anderen gewerblichen Zwecken — Bundesrathsbeschluß vom 26. November 1896, ist wie folgt abzuändern:

Gewerbtreibenden, Gewerbsanstalten aller Art und landwirthschaftlichen Unternehmungen für die in ihrem Betriebe zur Kraftabgabe oder zur Beförderung von Personen oder Sachen dienenden Motoren bis zu einem Gesammtjahresverbrauche von 10000 kg.

Von der Vergünstigung ausgeschlossen sind der Regel nach solche Gewerbtreibende u. s. w., die eine andere, die erforderliche Betriebskraft beschaffende Anlage (Dampfmaschine, elektrische Kraftanlage, Wasserkraft u. dergl.) besitzen und in der stehenden Anlage einen mit leichten Mineralölen gespeisten Motor nur im Nebenbetrieb oder im Hauptbetriebe nur neben der anderweiten Hauptkraft benutzen. Ausnahmsweise kann jedoch die Vergünstigung dann gewährt werden, wenn durch die Bescheinigung einer Behörde (Gewerbeaufsichtsbehörde, Baupolizeibehörde u. a.) nachgewiesen wird, daß ein bestimmtes betriebstechnisches Bedürfniß anders als durch Benutzung eines mit leichten Mineralölen gespeisten Motors nicht oder nur mit unverhältnißmäßigen Schwierigkeiten oder Kosten befriedigt werden kann.

Gewerbtreibenden u. s. w., deren Gesammtjahresbedarf zu dem Eingangsbezeichneten Zwecke über 10000 **kg** hinausgeht, ist die Zollfreiheit zu versagen. Ueberschreitet bei erfolgter Bewilligung bis zu 10000 **kg** der Jahresverbrauch aus besonderen, nicht vorherzusehenden Ursachen diese Höchstgrenze, so ist die Vergünstigung zurückzuziehen, wenn der Durchschnittsverbrauch der letzten drei Jahre sich nicht innerhalb der zulässigen Höchstgrenze hält. Eine nachträgliche Erhebung des Zolles für die bis zur nachgelassenen Höchstgrenze verwendeten leichten Mineralöle findet nicht statt.

Ausgeschlossen von der Vergünstigung sind ohne Rücksicht auf die Höhe des Bedarfs diejenigen Motoren, die ausschließlich oder theilweise zur Lichterzeugung benutzt werden.

Gemeinden und gemeinnützigen Zwecken dienenden Anstalten kann zum Zwecke ihrer Wasserversorgung die Vergünstigung ohne Beschränkung auf eine Höchstmenge und auch dann gewährt werden, wenn zu dem bezeichneten Zwecke vorübergehend oder dauernd eine andere, die erforderliche Betriebskraft beschaffende Anlage (Dampfmaschine, elektrische Kraftanlage, Wasserkraft u. dergl.) verwendet wird.

Ziffer 5 **C f** der Eingangs genannten Bestimmungen erhält folgenden Zusatz:

Ebenso sind diejenigen Fehlmengen zu verzollen, welche bei der Versendung leichter Mineralöle seitens der in Ziffer 1 **a** und **b** bezeichneten Petroleumraffinerien, Petroleumdestilliranstalten und chemischen Fabriken an eine der unter Ziffer 2 aufgeführten Gewerbsanstalten während der Beförderung entstehen.

Die Gewährung der unter Ziffer 2 aufgeführten Begünstigungen ist an die Bedingung zu knüpfen, daß die Verpflichtung zur Verzollung aller Fehlmengen übernommen wird.

№ 34. Zollbehandlung von Traubenbeuteln.

Traubenbeutel aus ungefärbter, unbedruckter, ungebleichter Leinwand bis 40 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von 4 qcm, die durch Tränken mit Oelfirniß eine größere Wiederstandsfähigkeit gegen Witterungseinflüsse erhalten haben, sind gemäß Absatz 4 Ziffer 1 zu „Beutel", A. W. V. Seite 35, wie die dazu verwendeten Stoffe nach Nr. 22 **f** 1 des Zolltarifs zu dem Satze von 12 Mark für den **dz** zur Verzollung zu ziehen.

Erfurt, den 31. Juli 1902. Der General-Zolldirektor.

№ 5490.

№ 35. Internationale Fischerei-Ausstellung in Wien.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 27. Mai d. Js. beschlossen:

1. Deutsche Güter, welche aus dem deutschen Zollgebiete zu der in der Zeit vom 6. bis einschließlich 21. September 1902 in Wien stattfindenden internationalen Fischerei-Ausstellung gesendet worden sind und von derselben mit dem Anspruch auf zollfreien Einlaß zurückgebracht werden, sind vor dem Abgange von dem zuständigen Versender dem Kaiserlichen Generalkonsul in Wien unter Uebergabe von Verzeichnissen über den Inhalt der zu versendenden Kolli anzumelden.

2. Der Kaiserliche Generalkonsul ertheilt nach erfolgter Prüfung den Rücksendungsnachweis nach Maßgabe eines Formulars, welches die Bezeichnung des Empfängers, an den die Sendung zurückgeht, Zeichen und Nummer, Anzahl, Art der Verpackung, Gewicht und Inhalt der Kolli zu enthalten hat. Die Gewichtsangabe kann unterbleiben, wenn sich das Gewicht der Kolli wegen unzureichender Tragfähigkeit der auf der Ausstellung vorhandenen Waagen nicht feststellen läßt. In diesem Falle wird von dem Generalkonsul eine bezügliche Bescheinigung in dem Formular abgegeben.

3. Von Anlage eines Zollverschlusses wird abgesehen, dagegen die Zollfreiheit der Güter davon abhängig gemacht, daß die Kolli mit von dem Kaiserlichen Generalkonsul zu liefernden Zetteln versehen werden, auf welchen der Name des Empfängers des zurückgehenden Ausstellungsguts, der Bestimmungsort und die Ordnungsnummer angegeben ist. Das Anbringen von solchen Zetteln an die einzelnen Kolli kann jedoch unterbleiben, wenn letztere in den Ausstellungsräumen in Eisenbahnwagen verladen und diese österreichischerseits mit Plomben zollamtlich verschlossen werden. In solchen Fällen sind zum Ausweise für die Einfuhr nach dem deutschen Zollgebiete die Schiebethüren der Eisenbahnwagen mit je einem der fraglichen Zettel zu versehen.

4. Sendungen dieser Art können auf Grund des Rücksendungsnachweises an der Grenze zollfrei in den freien Verkehr gesetzt werden; wird die Abfertigung bei dem Amte des Bestimmungsorts beantragt oder ergeben sich bei der Abfertigung an der Grenze Anstände, so sind die Güter unter Zollkontrole mit dem Rücksendungsnachweise dem zuständigen Amte zu überweisen, welchem die Schlußabfertigung obliegt.

5. Soweit der nach Ziffer 2 ertheilte Rücksendungsnachweis Menge und Gattung der Güter nicht so genau bezeichnet, daß hiernach die Einreihung der Waaren unter eine statistische Nummer erfolgen kann, auch der Grenzeingangsdeklarant nicht zur sofortigen Ergänzung der erforderlichen Daten im Stande ist, kann die Ablassung der Güter in den freien Verkehr dennoch gemäß Ziffer 4 erfolgen. Die Ergänzung der statistischen Angaben erfolgt nach den Vorschriften im § 1 Abs. 6 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetze, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs.

Die unter Ziffer 3 bezeichneten Zettel werden besonders mitgetheilt werden. Nach erfolgter Eingangsabfertigung der Ausstellungsgüter sind die auf den Kolli bezw. Eisenbahnwagen befindlichen Zettel zur weiteren Verwendung unbrauchbar zu machen.

Erfurt, den 5. August 1902. Der General-Zolldirektor.

№ 4929.

№ 36. Veredelung von Gewürzen durch Vermahlung.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 3. Juli d. Js. beschlossen, daß nach der Bestimmung der obersten Landesfinanzbehörden den Direktivbehörden die Befugniß beigelegt werden darf, die zollfreie Einfuhr von Gewürzen aller Art zwecks Vermahlung und demnächstiger Wiederausfuhr im Wege des Veredelungsverkehrs unter Anordnung der erforderlichen Kontrolmaßregeln zu gestatten.

Erfurt, den 5. August 1902. Der General-Zolldirektor.

№ 5640.

№ 37. Ausstellungen.

In der Zeit vom 6. bis 8. September d. Js. wird in Salzburg eine allgemeine Ausstellung von Feuerlöschgeräthschaften und

vom 20. bis 24. September d. Js. in Feldsberg (Oesterreich) eine land- und forstwirthschaftliche Ausstellung stattfinden.

Für diejenigen, nicht schon tarifmäßig zollfreien Gegenstände, welche zu diesen Ausstellungen aus dem freien Verkehre des deutschen Zollgebietes ausgeführt und nach beendigter Ausstellung wieder zurückgesandt werden, ist beim Wiedereingange nach Maßgabe der im § 59 des Hauptprotokolls der **XV.** Generalkonferenz unter Nr. 17 lit. **a** vereinbarten Bestimmungen (zu vergl. Amtsblatt 1865 Seite 3 und 4) die Befreiung vom Eingangszolle zugestanden worden.

Erfurt, den 5. August 1902. Der General-Zolldirektor.

№ 5701.

Personalien.

A. General-Zolldirektion.

Uebertragen vom 1. August 1902 ab:

1. dem I. Kanzleidiener, Botenmeister Tromlitz die Stelle des zweiten Kanzlisten unter Beilegung der Dienstbezeichnung als Kanzlist,
2. dem Gensdarmen und kommiss. Steueraufseher Fuchs in Greiz die Stelle des I. Kanzleidieners.

B. Oberkontrolebeamte.

Angestellt: 1. der Steueramts-Assistent Strauß in Jena als Oberkontrole-Assistent in Weimar und

2. der Steueramts-Assistent Menge in Sondershausen als Oberkontrole-Assistent in Weida.

C. Preußen.

Versetzt: 1. der Hauptsteueramts-Assistent Harz in Halle a./S. vom 1. Juli 1902 ab nach Erfurt,

2. der Steueraufseher Langner in Torgau vom 1. September 1902 ab nach Walschleben.

D. S.-Weimar.

Versetzt; 1. der Steueramts-Assistent Bergner in Weida vom 1. October 1902 ab nach Jena,

2. der Steueraufseher Reinhard in Großrudestedt vom 1. Juli 1902 ab nach Stotternheim und

3. der Steueraufseher Helfer in Stotternheim vom gleichen Zeitpunkte ab nach Großrudestedt.

E. S.-Meiningen.

Ueberwiesen: der Steueraufseher Bausewein in Sonneberg vom 1. August 1902 ab dem Steueramte daselbst als Aufseher für den Revisionsdienst.

Uebertragen: dem seither beim Steueramt in Sonneberg beschäftigten Steueraufseher Munzer vom 1. August 1902 ab die Stelle des Steueraufsehers für den Aufsichtsbezirk Sonneberg.

F. S.-Altenburg.

Uebertragen: dem Anwärter Eichstädt vom 1. August 1902 ab die Stelle eines Steueraufsehers bei der Zuckersteuerstelle in Rositz.

G. Schwarzb.-Sondershausen.

Versetzt: der Steueramts-Assistent Heinze in Arnstadt vom 1. August 1902 ab nach Sondershausen.

H. Schwarzb.-Rudolstadt.

Ernannt: der Rentamtmann Macheleidt in Rudolstadt unter Entbindung von den Geschäften des Vorstandes des Steueramts daselbst zum Einkommensteuer-Veranlagungskommissar.

Versetzt vom 15. Juli 1902 ab:

1. der Rentamtmann Francke in Frankenhausen als Vorstand an das Steueramt in Rudolstadt,

2. der Steueramts-Rendant Möller in Rudolstadt unter Verleihung des Prädikats „Rentamtmann" als Vorstand an das Steueramt in Frankenhausen,

3. der Rechnungsrevisor Ehrhardt in Rudolstadt als II. Beamter an das Steueramt daselbst unter Verleihung des Prädikats „Steueramts-Rendant",

4. der Steueramtsassistent Biehl in Stadtilm unter Ernennung zum etatsmäßigen Assistenten an das Fürstl. Revisionsbureau in Rudolstadt,

5. der Steueramtsassistent Henneberg in Königsee als kommiss. Sekretär der Verwaltung der Einkommensteuer-Veranlagung nach Rudolstadt,

6. der Steueramtsassistent Reisland in Rudolstadt an das Steueramt in Stadtilm.

Verliehen: dem Steueramtsassistenten Emmerling in Rudolstadt das Dienstprädikat „Steuerkommissär".

Ernannt: der Steueramtsassistent Kraußе in Königsee zum etatsmäßigen Assistenten beim Steueramte daselbst.

Druck von Otto Conrad in Erfurt.

Amtsblatt

des General-Direktors des Thüringischen Zoll- und Steuer-Vereins.

1902. Stück 8.

№ 38. Ausstellung in Hamburg.

In der Zeit vom 3. bis 12. Oktober d. Js. wird in Hamburg eine Ausstellung von Motorwagen veranstaltet werden.

Auf Grund des § 114 des Vereinszollgesetzes und nach Maßgabe der Bestimmungen im § 59 des Hauptprotokolls der XV. Generalkonferenz unter Nr. 17 lit. b und c ist für diejenigen nicht schon tarifmäßig zollfreien Gegenstände, welche zu dieser Ausstellung aus dem Auslande eingehen und nach beendeter Ausstellung dorthin wieder ausgeführt werden, die Befreiung vom Eingangszoll zugestanden worden.

Mit der Führung der zollamtlichen Controle über die vom Auslande eingehenden Ausstellungsgegenstände ist das hamburgische Hauptzollamt Kehrwieder beauftragt worden.

Erfurt, den 16. September 1902. Der General-Zolldirektor.

№ 6810.

№ 39. Branntweinsteuer-Ausführungsbestimmungen.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 18. September d. Js. eine Branntweinkontingentirungsordnung sowie weitere Ergänzungen und Abänderungen der Branntweinsteuer-Ausführungsbestimmungen mit der Maaßgabe beschlossen,

1. daß die Vorschriften am 1. Oktober 1902 in Kraft treten,
2. daß die Frist zur Stellung der Anträge auf Aufrechnung des Kontingentswerths (B. O. § 160 a) und auf Veranlagung zum Kontingent (K. O. § 8 Abs. 1 Satz 2) für das Betriebsjahr 1902/03 bis zum 1. November 1902 erstreckt wird,
3. daß der Reichskanzler ermächtigt wird, das Muster 4 der Grundbestimmungen abzuändern.

Die neuen Vorschriften sind in Nr. 40 des Centralblatts für das Deutsche Reich (S. 315 fg.) abgedruckt. Bei den Steuerstellen ist ein Abdruck der Vorschriften zur Einsichtnahme der betheiligten Gewerbetreibenden bereit zu halten.

Das Hauptstempelmagazin wird alsbald Vordrücke nach den durch die neuen Bestimmungen eingeführten Mustern herstellen lassen und die durch diese Bestimmungen erfolgten Aenderungen der bisherigen Muster bei einem Neudrucke der entsprechenden Formulare berücksichtigen. Die noch vorhandenen Formulare sind erforderlichen Falls mit der Feder abzuändern.

Erfurt, den 30. September 1902. Der General-Zolldirektor.
№ 7092.

№ 40. Zollbehandlung von Thonwaaren.

Unglasirte thönerne Kühltöpfe, in denen in den Glasfabriken die fertig gearbeiteten Glaswaaren ausgekühlt werden (Glaskühlhäfen), sind als unglasirtes gemeines Töpfergeschirr nach Nr. 38 **a** des Zolltarifs zollfrei zu lassen.

Erfurt, den 2. Oktober 1902. Der General-Zolldirektor.
№ 7259.

Druck von Otto Conrad in Erfurt.

Amtsblatt

des General-Direktors des Thüringischen Zoll- und Steuer-Vereins.

1902. Stück 9.

№ 41. Tarifirung von gekehlten Streifen aus Schmirgeltuch oder Sandpapier.

In Rollen eingehende Streifen aus Schmirgeltuch oder aus Sandpapier, welche behufs Anbringung auf dem gewölbten Rand der Schleifscheiben von Lederbearbeitungsmaschinen mit einer Kehlung versehen sind, haben bisher eine verschiedene Zollbehandlung erfahren.

Derartige Streifen aus Schmirgeltuch — gleichviel ob sie mit Papier unterklebt sind oder nicht — sind als Schmirgeltuchwaaren nach der Tarifnummer 21 c zum Satze von 50 Mark für den dz und dergleichen Streifen aus Sandpapier als Papierwaaren nach der Tarifnummer 27 f 2 zum Satze von 12 Mark für den dz zu verzollen.

Erfurt, den 15. Oktober 1902. Der General-Zolldirektor.

№ 7076.

№ 42. Das Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetz vom 3. Juni 1900.

Mit Rücksicht auf die in der Bekanntmachung vom 11. April 1901 Nr. 2385 (Amtsblatt S. 10) der Bestimmung in § 12 Abs. 1 des Fleischbeschaugesetzes gegebene Auslegung sind Zweifel darüber entstanden, ob das im Jahre 1896 im veterinärpolizeilichen Interesse erlassene Verbot der Einfuhr von frischem Schweinefleisch ꝛc. aus Rußland sich auf die Durchfuhr erstreckt oder nicht. Zu ihrer Beseitigung hat der Preußische Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten darauf hingewiesen, daß alle veterinärpolizeilich erlassenen Einfuhrverbote stets auch auf die Durchfuhr anzuwenden sind.

Der im Absatz 2 der Bekanntmachung vom 11. April 1901 enthaltene Grundsatz, wonach das gesetzliche Einfuhrverbot des § 12 Abs. 1 des Fleischbeschaugesetzes die unmittelbare Durchfuhr nicht umfaßt, kommt also insoweit nicht zur Geltung als es sich um landespolizeilich aus veterinären Gründen angeordnete Einfuhrverbote handelt.

Erfurt, den 20. Oktober 1902. Der General-Zolldirektor.

№ 6645.

№ 43. Einführung einer neuen Plombirzange.

Es ist die Einführung einer neuen von den Akkumulatoren- und Elektricitäts-Werken — Aktiengesellschaft — vormals W. A. Böse & Co. in Berlin hergestellten Plombirzange „Modell 01" (vergl. Rundverfügung vom 2. März 1898 Nr. 1262) für den Branntweinsteuerdienst beschlossen worden.

Falls in diesem Dienstzweige das Bedürfniß von Neuanschaffungen eintritt, werden die neuen Zangen geliefert werden. Wenn für die übrigen Dienstzweige Neuanschaffungen nothwendig werden, so ist dieser Bedarf durch Ueberführung von Zangen Jacobi'scher Art, aus dem Branntweinsteuerdienst zu decken und als Ersatz für den letzteren Dienstzweig die Lieferung neuer Zangen zu beantragen.

Eine Anleitung zur Benutzung der Plombirzange „Modell 01" wird mit jeder neuen Zange oder auf besondere Verschreibung ausgegeben werden.

Erfurt, den 29. Oktober 1902. Der General-Zolldirektor.

№ 8147.

№ 44. Erste internationale Ausstellung für moderne dekorative Kunst in Turin.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 9. d. Mts. beschlossen:

1. Deutsche Güter, welche aus dem deutschen Zollgebiete zu der in diesem Jahre zu Turin stattfindenden ersten internationalen Ausstellung für moderne dekorative Kunst gesendet worden sind und von derselben mit dem Anspruch auf zollfreien Einlaß zurückgebracht werden, sind vor dem Abgange von dem zuständigen Versender dem Kaiserlichen Konsul in Turin unter Uebergabe von Verzeichnissen über den Inhalt der zu versendenden Kolli anzumelden.

2. Der Kaiserliche Konsul ertheilt nach erfolgter Prüfung den Rücksendungsnachweis nach Maßgabe eines Formulars, welches die Bezeichnung des Empfängers, an den die Sendung zurückgeht, Zeichen und Nummer, Anzahl, Art der Verpackung, Gewicht und Inhalt der Kolli zu enthalten hat. Die Gewichtsangabe kann unterbleiben, wenn sich das Gewicht der Kolli wegen unzureichender Tragfähigkeit der auf der Ausstellung vorhandenen Waagen nicht feststellen läßt. In diesem Falle wird von dem Konsul eine bezügliche Bescheinigung in dem Formular abgegeben.

3. Von Anlage eines Zollverschlusses wird abgesehen, dagegen die Zollfreiheit der Güter davon abhängig gemacht, daß die Kolli mit von dem Kaiserlichen Konsul zu liefernden Zetteln versehen werden, auf welchen der Name des Empfängers des zurückgehenden Ausstellungsguts, der Bestimmungsort und die Ordnungsnummer angegeben ist. Das Anbringen von solchen Zetteln an die einzelnen Kolli kann jedoch unterbleiben, wenn letztere in den Ausstellungsräumen in Eisenbahnwagen verladen und diese italienischerseits mit Plomben zollamtlich verschlossen werden. In solchen Fällen sind zum Ausweise für die Einfuhr nach dem deutschen Zollgebiete die Schiebethüren der Eisenbahnwagen mit je einem der fraglichen Zettel zu versehen.

4. Sendungen dieser Art können auf Grund des Rücksendungsnachweises an der Grenze zollfrei in den freien Verkehr gesetzt werden; wird die Abfertigung bei dem Amte des Bestimmungsortes beantragt, oder ergeben sich bei der Abfertigung an der Grenze Anstände, so sind die Güter unter Zollkontrole mit dem Rücksendungsnachweise dem zuständigen Amte zu überweisen, welchem die Schlußabfertigung obliegt.

5. Soweit der nach Ziffer 2 ertheilte Rücksendungsnachweis Menge und Gattung der Güter nicht so genau bezeichnet, daß hiernach die Einreihung der Waaren unter eine statistische Nummer erfolgen kann, auch der Grenzeingangsdeklarant nicht zur sofortigen Ergänzung der erforderlichen Daten im Stande ist, kann die Ablassung der Güter in den freien Verkehr dennoch gemäß Ziffer 4 erfolgen. Die Ergänzung der statistischen Angaben erfolgt nach den Vorschriften im § 1 Abs. 6 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetze, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs.

Die unter Ziffer 3 bezeichneten Zettel werden besonders mitgetheilt werden.

Nach erfolgter Eingangsabfertigung der Ausstellungsgüter sind die auf den Kolli bezw. Eisenbahnwagen befindlichen Zettel zur weiteren Verwendung unbrauchbar zu machen.

Erfurt, den 31. Oktober 1902. Der General-Zolldirektor.

№ 8226.

Personalien.

A. Sachsen-Weimar.

Ernannt: der Accessist Gaudes in Jena vom 1. October 1902 ab zum Steueramts-Assistenten in Weida.

B. S.-Meiningen.

Versetzt vom 1. October 1902 ab:

1. der Rechnungsrevisor Heß in Probstzella nach Gräfenthal,
2. der Rechnungsrevisor Dreßel in Gräfenthal zur Amtseinnahme in Sonneberg.

Uebertragen: dem Revisionsassistenten Leuthäuser in Meiningen vom 1. Oktober 1902 ab die Geschäfte des ersten Beamten bei dem Uebergangssteueramte in Probstzella.

C. S.-Altenburg.

Versetzt: der Steueraufseher Müller in Rositz vom 1. October 1902 ab als Bezirkssteueraufseher nach Schmölln.

Uebertragen: dem Steueraufseher Koppe in Schmölln unter Verleihung des Dienstprädikats „Steuereinnehmer" vom 1. October 1902 ab die etatsmäßige Stelle des Beamten der Fleischsteuereinnahme für die Stadt Altenburg.

D. Schw. Sondershausen.

Versetzt: der Steueramtsassistent Weise in Sondershausen vom 1. October 1902 ab nach Arnstadt.

E. Schw. Rudolstadt.

Ernannt: die Rechnungsaccessisten Macheleidt und Dörnfeld zu Steueramtsassistenten.

Abgeordnet: der Steueramtsassistent Macheleidt vom 1. October 1902 ab an das Steueramt in Königsee.

F. Reuß ä. L.

Pensionirt: der Steueraufseher Sturm in Greiz vom 1. October 1902 ab.

G. Reuß j. L.

Uebertragen: dem Hilfssteueraufseher Schmidt in Gera vom 1. October 1902 ab die Stelle eines Bezirkssteueraufsehers in Gera.

Druck von Otto Conrad in Erfurt.

Amtsblatt

des General-Direktors des Thüringischen Zoll- und Steuer-Vereins.

1902. Stück 10.

№ 45. Bezirksveränderung im Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Der bisherige Steueraufsichtsbezirk Heldburg ist mit demjenigen von Hildburghausen vereinigt worden.

Erfurt, den 8. November 1902. Der General-Zolldirektor.

№ 8489.

№ 46. Schaumweinsteuer.

Die **Société anonyme fermière des eaux minérales de Bel-Val** (Großherzogthum Luxemburg) bringt ein als Champagnerlimonade bezeichnetes Getränk in Flaschen von 375 und 750 ccm Raumgehalt in den Handel, welches nach den Angaben des Fabrikleiters 11% Wein, 6% Cognak, 12% Syrup, ¼% Citronensäure und im übrigen kohlensaures Mineralwasser enthalten soll. Die Kohlensäure entweicht beim Oeffnen der Umschließungen unter Aufbrausen. Der zuständige Großherzoglich Luxemburgische Chemiker hat festgestellt, daß das Getränk 2,3 Volumenprozent Alkohol enthält.

Diese Champagnerlimonade ist als schaumweinsteuerpflichtig anzusehen.

Erfurt, den 12. November 1902. Der General-Zolldirektor.

№ 8598.

№ 47. Zollbehandlung von Anchovis in Tönnchen.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens wird bestimmt, daß für die mit Fischen (Anchovis) gefüllten Tönnchen von nicht mehr als 5 **kg**, wenn sie ohne äußere Umschließung eingehen, die für Fässer vorgeschriebene Tara von 20 Prozent zu gewähren ist.

Erfurt, den 18. November 1902. Der General-Zolldirektor.

№ 8684.

№ 18. Aenderung von Tarasätzen.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 23. Oktober d. Js. beschlossen, daß vom 1. Januar 1903 ab in den für die Verzollung maßgebenden Tarasätzen die nachstehenden Aenderungen einzutreten haben.

Erfurt, den 18. November 1902. Der General-Zolldirektor.

№ 8714.

Tarasätze.

Laufende Nr.	Nummer des Zolltarifs	Benennung der Gegenstände.	Art der Umschließung.	Tarasatz in Prozenten des Bruttogewichts. bisher	Tarasatz in Prozenten des Bruttogewichts. künftig.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
1.	5 b	Ultramarin	Kisten	15	13
2.	9 h	Tafeltrauben	Kisten und zugleich in Sägespänen eingelegt.	20	47
3.	10 f	Tintenfässer aus Glas in Verbindung mit anderen Materialien.	Kisten	40	18
4.	25 f	Naturbutter	Fässer aus anderem harten Holze als Eichenholz — insbesondere Buchenholz	13	11
			aus Eichenholz im Bruttogewichte von weniger als 50 kg	13	15
			aus weichem Holze im Bruttogewichte von 50 kg und darüber	13	10
5.	25 q 2	Mehl aus Getreide	Umschließungen aus einfachem leichten Leinen, leichtem Baumwollenzeug oder leichten, losen Jutegeweben.	—	1

Laufende Nr.	Nummer des Zolltarifs	Benennung der Gegenstände.	Art der Umschließung.	Tarasatz in Prozenten des Bruttogewichts.	
				bisher.	künftig.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
6.	25 v 1	Unbearbeitete Tabackblätter.	Umschließungen von schweren Schilfmatten mit Schilf- und Hanfstricken vernäht und mit einem Hanfstricke verschnürt — sogen. Mexikotabacke.	3	6
7.	38 f	Blumen, auch in Verbindung mit Draht, und Tafelgeschirr aus Porzellan.	Fässer.	45	36

№ 49. Die Zollbehandlung der für die fremden, beim deutschen Reiche beglaubigten Botschafter, Gesandten u. s. w. eingehenden Gegenstände.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 6. v. Mts. beschlossen:

1. Den beim deutschen Reiche beglaubigten Botschaftern, Gesandten und Ministerresidenten fremder Staaten ist auf Rechnung des Reichs für ihr Anzugsgut sowie für alle Gegenstände, welche zu ihrem persönlichen Ver- oder Gebrauch oder demjenigen ihrer Familienmitglieder vom Ausland eingehen, Zollfreiheit zu gewähren, vorausgesetzt, daß von dem betreffenden fremden Staate die Gegenseitigkeit geübt wird. Interimistische Geschäftsträger werden hinsichtlich der Zollbefreiung für die Dauer ihrer Geschäftsleitung den Botschaftern u. s. w. gleichgestellt.

   Die zollfreie Ablassung der unter der Adresse des Botschafters u. s. w. oder eines seiner Familienmitglieder eingehenden Sendungen erfolgt bei der Amtsstelle, welche die Schlußabfertigung vorzunehmen hat, ohne spezielle Revision auf Grund der schriftlichen, mit dem amtlichen Siegel zu versehenden Erklärung des Botschafters u. s. w., daß die nach Zahl, Art und Zeichen der Umschließungen und nach ihrem Inhalte zu bezeichnenden Sendungen zu seinem eigenen Gebrauch oder zum Gebrauch eines seiner Familienmitglieder bestimmt sind.

2. Den Räthen, Legationssekretären und Attachés, einschließlich der Militär- und Marineattachés, welche den beim Deutschen Reiche beglaubigten Botschaftern, Gesandten oder Ministerresidenten fremder Staaten zugeordnet sind, ist unter der Voraussetzung, daß seitens dieser Staaten Gegenseitigkeit geübt wird, auf Rechnung des Reichs Zollfreiheit für ihr Anzugsgut sowie außerdem für alle für sie oder die Mitglieder ihrer Familien eingehenden Kleider und Wäschestücke zu gewähren.

Falls fremde Regierungen den Räthen, Legationssekretären und Attachés, einschließlich der Militär- und Marineattachés, welche den bei ihnen beglaubigten Botschaftern, Gesandten oder Ministerresidenten des Reichs zugeordnet sind, weitergehende Rechte zugestehen, so kann den in dem vorstehenden Absatze bezeichneten Beamten dieser Staaten nach näherer Bestimmung der obersten Landes-Finanzbehörde Zollfreiheit in demselben Umfange gewährt werden.

Die zollfreie Ablassung erfolgt in gleicher Weise wie zu 1 auf Grund der Bescheinigung des Botschafters u. s. w., daß die Gegenstände zum eigenen Gebrauche des betreffenden Beamten oder eines Mitglieds seiner Familie bestimmt sind.

Nach näherer Bestimmung der obersten Landes-Finanzbehörde dürfen an sich zollpflichtige Gegenstände den vorbezeichneten Personen unter der Bedingung der Wiederausfuhr innerhalb einer zu bestimmenden Frist ohne Zollentrichtung verabfolgt werden.

3. Wappenschilder, Flaggen und andere Gegenstände, die von fremden Regierungen ihren in Deutschland bestellten Vertretungen zum dienstlichen Gebrauche zugesendet werden, bleiben, falls Gegenseitigkeit gewährt wird, vom Zolle befreit.

Die in Ziffer 1 Abs. 1 und in Ziffer 2 Abs. 1 erwähnte Voraussetzung, daß von den fremden Staaten die Gegenseitigkeit geübt wird, ist bis auf Weiteres als vorhanden anzusehen.

Erfurt, den 2. Dezember 1902. Der General-Zolldirektor.

№ 8981.

Druck von Otto Conrad in Erfurt.

Amtsblatt

des General-Direktors des Thüringischen Zoll- und Steuer-Vereins.

1902. Stück 11.

№ 50. Die Zollbehandlung von ohne Zucker eingekochtem Obst.

Bei der Zollabfertigung von ohne Zucker eingekochten Ananasfrüchten sind Zweifel darüber hervorgetreten, wie im 2. Absatze des Artikels „Obst", Seite 310 des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif, die Worte „auch ohne Zucker u. s. w. blos eingekochtes (Mus)" auszulegen sind. Es ist hierbei in Frage gekommen, ob dem in Klammern stehenden Worte „Mus" die Bedeutung einer erschöpfenden Erläuterung der vorhergehenden Anführung mit der Wirkung des Ausschlusses aller nicht als Mus sich darstellenden Zubereitungen beizulegen oder ob darin nur die Ermächtigung zu finden ist, selbst das „zu Mus zerkochte" Obst noch als „blos eingekochtes" zu behandeln.

Die letztere Auslegung ist als zutreffend zu erachten. Hiernach ist ohne Zucker u. s. w. blos eingekochtes Obst — wozu tarifarisch auch Ananas gehören — beim Eingange in nicht hermetisch verschlossenen Gefäßen nach Nr. 25p 2 des Zolltarifs mit br. 4 ℳ für den dz zu verzollen, gleichviel ob es die Beschaffenheit von Mus angenommen oder mehr oder weniger seine ursprüngliche Form bewahrt hat.

Erfurt, den 4. Dezember 1902. Der General-Zolldirektor.

№ 9071.

№ 51. Zollbehandlung von Spundblechen mit Verzierungen.

Die auf Spundblechen eingepreßten Wappen oder Bilder von Trauben, Thierfiguren, Perlenkränze, Sterne und dergleichen sind als Verzierungen (Muster) im Sinne der Anmerkung 3 zu „Eisenwaaren" auf Seite 101 des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif anzusehen. Die damit versehenen Spundbleche sind daher als feine Eisenwaaren der Nr 6e 3β des Zolltarifs zum Satze von 24 Mark für den dz zu unterstellen.

Erfurt, den 4. Dezember 1902. Der General-Zolldirektor.

№ 9086.

№ 52. Erlaß von Reichsstempelabgaben aus Billigkeit.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 4. d. Mts. beschlossen, die obersten Landesfinanzbehörden zu ermächtigen, aus Billigkeitsrücksichten die für Ausspielungen im Wege des Hydra- (Gella-, Schneeball-, Lawinen- u. s. w.) Systems nachgeforderten Stempelabgaben bis auf ein Viertel des Betrages zu ermäßigen, auch in besonders dazu geeigneten Fällen im Einvernehmen mit dem Reichskanzler einen noch weitergehenden Erlaß zu bewilligen.

Erfurt, den 20. Dezember 1902. Der General-Zolldirektor.

№ 9481.

№ 53. Branntwein-Statistik.

Der Herr Reichskanzler hat die Muster 3, 5, 6, 7 und 8 zu den Vorschriften über die Branntwein-Statistik auf Grund des § 3 Absatz 2 dieser Vorschriften (neue Fassung) abgeändert. Die Abänderungen sind in der unterm 21 November 1902 herausgegebenen Nr. 49. des Centralblattes für das deutsche Reich veröffentlicht worden.

Die neuen Muster sind für die statistischen Anschreibungen vom 1. Oktober 1902 ab zu verwenden.

Erfurt, den 22. Dezember 1902. Der General-Zolldirektor.

№ 9435.

№ 54. Den Leitfaden für den Fachunterricht der Steueraufseher über die Tabacksteuer.

Der Königlich Preußische Herr Finanzminister hat einen Neudruck des Leitfadens für den Fachunterricht der Steueraufseher über die Tabacksteuer herausgegeben. Die Austheilung der Abdrücke an die Steuerstellen und Beamten des Thüringischen Vereins erfolgt demnächst in derselben Weise, wie dies bei dem Leitfaden für den Fachunterricht der Steueraufseher über die Branntweinsteuer geschehen ist.

Erfurt, den 22. Dezember 1902. Der General-Zolldirektor.

№ 9538.

№ 55. Zollbehandlung von Luxfer-Prismen.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 6. November d. Js. beschlossen, sich damit einverstanden zu erklären, daß sogenannte Luxfer-Prismen nach Tarifnummer 10e zum Satze von 24 Mk. — vertragsmäßig 12 Mk. — für den **dz** zur Verzollung zu ziehen sind.

Die dem Bundesrath vorgelegte Waare bestand aus durch Pressen aus weißem Glas hergestellten quadratischen Tafeln von 10 cm Seitenlänge, welche auf der Schauseite mit prismatisch geformten Rippen versehen, auf der Rückseite theils glatt, theils arabeskenartig gemustert waren. Tafeln dieser Art sollen, in der jeweils erforderlichen Anzahl durch metallene Rahmen aneinandergesetzt, dazu dienen, vermöge der Strahlenbrechung dunkle Räume zu erhellen.

Erfurt, den 23. Dezember 1902. Der General-Zolldirektor.

№ 9449.

Druckfehlerberichtigung:

Im Absatz 2 Zeile 1 der Bekanntmachung Nr. 42 (Amtsblatt 1902 Seite 29) ist statt Absatz 2 „Absatz 3" zu lesen.

---

1. Urtheil des Reichsgerichts vom 25. Oktober 1901 (Preuß. Centralblatt 1902 S. 46):

Der Thatbestand des Vergehens gegen §§ 22, 23 und 27 des Reichsstempelgesetzes setzt nicht ein gewerbsmäßiges Handeln des Thäters voraus.

2. Urtheil des Reichsgerichts vom 11. Oktober 1901 (Preuß. Centralblatt 1902 S. 67):

Für eine Ausspielung im Sinne des Reichsstempelgesetzes ist es gleichgültig, ob die öffentliche Veranstaltung gerade in der Form eines Spieles im gewöhnlichen Sprachgebrauche vor sich geht, oder ob zur Herbeiführung der Entscheidung über Gewinn oder Verlust ein Mittel benutzt wird, das nicht dem Vergnügen, der Zerstreuung, der Erholung oder dem Erregungsbedürfnisse dient; es genügt, wenn die Veranstaltung so eingerichtet ist, daß die Entscheidung vom Zufall abhängt.

3. Urtheil des Reichsgerichts vom 29. April 1902 (Entsch. in Strafsachen Bd. 35 S. 209):

Der § 23 Absatz 2 des Reichsstempelgesetzes verpflichtet den Veranstalter einer öffentlichen Wettunternehmung in allen Fällen zur Ausstellung versteuerter Ausweise über die Einsätze, also auch dann wenn bekannte und ihm sonst näher stehende Personen bei ihm ihre Wetteinsetze anlegen.

4. Urtheil des Reichsgerichts vom 15. Mai 1902. (Entsch. in Strafsachen, Bd. 35 S. 238):

In § 137 Abs. 2 des V. Z. G., wonach eine Ordnungsstrafe einzutreten hat, wenn der Angeschuldigte nachweisen kann, daß er in bestimmten Fällen des § 136 eine Kontrebande oder Defraudation nicht habe verüben können oder wollen, sollte dem Angeschuldigten nicht eine formelle Beweislast in der Weise aufgebürdet werden, daß der dort vorgesehene Gegenbeweis nur durch die von ihm selbst beigebrachten Beweismittel geführt werden könne. Eine solche Auffassung würde mit dem Grundsatz der freien aus dem Inbegriff der ganzen Verhandlung einschließlich der eigenen Angaben des Angeschuldigten zu entnehmenden Beweiswürdigung unvereinbar sein.

5. Urtheil des Reichsgerichts vom 23. Juni 1902. (Entsch. in Strafsachen, Bd. 35 S. 309):

Zur Erkennung der Ordnungsstrafe gegen denjenigen, der bei der Ausfuhr von Zucker für den Antrag auf Gewährung des Ausfuhrzuschusses den Zuckergehalt zu hoch angiebt, bedarf es nicht der Feststellung eines persönlichen Verschuldens des Anmeldenden.

Personalien.

A. General-Zolldirektion.

Verliehen: dem Rechnungsrath Engelhardt aus Anlaß seines 50 jährigen Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden vierter Klasse mit der Zahl 50.

B. Oberkontrolebeamte.

Verliehen: dem Bezirkssteuerinspektor, Steuerrath Bertram in Gera das Ritterkreuz zweiter Abtheilung des Großherzoglich Sächsischen Hausordens der Wachsamkeit oder vom weißen Falken.

C. Preußen.

Verliehen: dem Hauptsteueramts-Rendanten Schulze in Erfurt den Charakter als Rechnungsrath.

D. Sachsen-Meiningen

Versetzt: 1. der Revisions-Assistent Riese in Camburg vom 16. Dezember 1902 ab an das Rechnungsbüreau des Herzoglichen Staats-Ministeriums in Meiningen.

2. der Steueraufseher Fiedler in Heldburg vom 16. November 1902 ab nach Camburg — als Wach- und Abfertigungsbeamter in der Zuckerfabrik daselbst —.

E. Sachsen-Coburg-Gotha.

Pensionirt: der Steueraufseher Hankow in Rodach vom 1. Januar 1903 ab.

F. Schwarzb. Sondershausen.

Ernannt: der Registrator Schuster zum Assistenten beim Steueramt in Sondershausen.

G. Schwarzb. Rudolstadt.

Versetzt: der Steueramtsassistent Macheleidt in Königsee vom 1. Dezember 1902 ab nach Rudolstadt.

H. Reuß ält. Linie.

Uebertragen: dem Accessisten Fritz in Greiz die Stelle eines Steueraufsehers daselbst vom 1. Sptbr. 1902 ab.

I. Reuß jüng. Linie.

Uebertragen vom 1. Dezember 1902 ab:

1. dem Steueramtsassistenten Oertel in Hirschberg die Stelle des zweiten Assistenten bei der Bezirkssteuereinnahme in Schleiz,
2. dem Steueraufseher Schmidt in Gera die Stelle des Assistenten beim Steueramte in Hirschberg und
3. dem Militäranwärter Hüttenrauch in Döbeln die Stelle eines Bezirkssteueraufsehers in Gera.

Druck von Otto Conrad in Erfurt.

Amtsblatt

des

General-Direktors

des

Thüringischen Zoll- und Steuervereins.

Jahrgang

1903.

Erfurt.

Register

zum Jahrgange 1903 des Amtsblattes des General-Direktors des Thüringischen Zoll- und Steuervereins.

I. Chronologisches Register.

Laufende Nummer.	Der Bekanntmachung		Inhalt.	Zu finden unter	
	Datum.	№		Nr.	Seite.
	1903.				
1.	3. Januar.	39	Reichskontrolle	1	1
2.	5. »	56	Änderung der Bestimmungen, betr. Gewerbebestellsatz . .	1	1
3.	6. »	38	Verkehr mit Branntwein an der deutsch-belgischen Grenze.	1	3
4.	13. »	304	Urteile des Reichsgerichts	1	3
5.	5. Februar.	800	Die Vergütung des Kakaozolls bei der Ausfuhr von Kakaowaren	2	5
6.	10. »	928	Ausstellungen	2	6
7.	11. »	893	Zollbehandlung von Silberblech	2	6
8.	17. »	1059	Branntweinsteuer-Ausführungsbestimmungen	2	7
9.	3. März.	1433	Ausstellungen	3	9
10.	3. »	1405	Das Gesetz, betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau .	3	9
11.	4. »	1453	Zollbehandlung von Papierservietten	4	11
12.	9. »	1576	Freibezirk der Stadt Bremen	4	11
13.	11. »	1575	Ergänzung des Begleitschein-Regulativs und des Eisenbahn-Zollregulativs	4	12
14.	14. »	1731	Den Aufsichtsbezirk Kaltennordheim	4	12
15.	25. »	1888	Das Süßstoffgesetz	4	12
16.	26. »	1893	Den Leitfaden für den Fachunterricht der Aufseher über die Salzsteuer	4	13
17.	27. »	1921	Abkommen mit Frankreich über die gegenseitige Behandlung der Handlungsreisenden	4	13
18.	28. »	1877	Zollfreier Veredelungsverkehr	4	14
19.	6. April.	2142	Ausstellungen	5	15
20.	17. »	2414	Änderungen der Ausführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetze	5	15
21.	21. »	2506	Steuerfreies Färbebier	6	19
22.	28. »	2692	Zollbehandlung von gesalzenen Heringen	6	19
23.	7. Mai.	3070	Ausstellungen	6	19
24.	11. »	3201	Zollbehandlung von Lammfellbürsten	6	20
25.	12. »	3212	Handausgabe der Fleischbeschau-Zollordnung	6	20
26.	15. »	3263	Die unmittelbare Durchfuhr amerikanischen Schweinefleisches.	7	21
27.	18. »	3432	Unterscheidung von Hartgummiröhren und Weichkautschukschläuchen	7	21
28.	18. »	2573	Urteil des Reichsgerichts	7	22
29.	26. »	3535	Befugnisverleihung	7	22
30.	27. »	3592	Änderung des Privatlager-Regulativs	7	22
31.	29. »	3534	Ausstellung in Dresden	7	22
32.	28. »	3579	Steuerfreie Verwendung vom Färbebier	7	23
33.	4. Juni.	3523	Internationale Feuerausstellung in London	7	23
34.	4. »	3745	Rückvergütung der Brausteuer bei der Ausfuhr von Bier.	7	24
35.	5. »	3761	Verbleimungszangen	7	24

II. Sachregister.

Bemerkung: Die beigesetzten Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.

Amtsblatt

des General-Direktors des Thüringischen Zoll- und Steuer-Vereins.

1903. Stück 1.

№ 1. Reichskontrole.

An Stelle des Stationskontroleurs in Halle a./S. ist vom 1. d. Mts. an der Stationskontroleur in Erfurt den Amtsstellen der Fürstlich Schwarzburgischen Unterherrschaften beigeordnet worden.

Erfurt, den 3. Januar 1903. Der General-Zolldirektor.

№ 39.

№ 2. Aenderung der Bestimmungen, betreffend Gewerbebestellsalz.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 27. November v. Js. beschlossen, daß der Abs. 2 der Ziffer 2 C der Bestimmungen, betreffend die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe, folgende Fassung erhält:

„In den Salzwerken darf die Denaturirung von Gewerbebestellsalz mit solchen Mitteln unter der Bedingung zugelassen werden, daß das auf diese Weise denaturirte Salz schon auf dem Salzwerk amtlich verschlossen (Packstück- oder Raumverschluß und mit einem von dem betreffenden Salzsteueramte nach anliegendem Muster auszufertigenden, die Stelle eines Begleitscheins vertretenden Transportscheine versehen wird, in welchem Anzahl, Verpackungsart, Gewicht der Packstücke und thunlichst kurze Gestellfrist anzugeben ist, und daß am Bestimmungsorte die Prüfung und Abnahme des Verschlusses durch einen Steuerbeamten bewirkt wird, unter dessen Aufsicht das Salz in den Gewerberäumen des Empfängers ausgeschüttet werden muß. Auf Antrag des Empfängers darf von der Ausschüttung des Salzes abgesehen und die amtliche Revision der geöffneten Packstücke in Bezug auf ihren Inhalt und die geschehene Denaturirung mittelst des Visitireisens vorgenommen werden. Auf die Transportscheine finden die Vorschriften des § 31 Abs. 1 und 2 des Zoll-Begleitschein-Regulativs mit der Maßgabe Anwendung,

daß das Salz dem Empfänger zuzuführen und der Transportschein vom Empfänger dem Erledigungsamte vorzulegen ist.

Die Befreiungs-Bestimmungen sind hiernach zu ändern.

Erfurt, den 5. Januar 1903. Der General-Zolldirektor.

№ 56.

Nr. .... des Registers über die Versendung
des denaturirten Salzes.

Transportschein Nr. ....

über

Gewerbebestellsalz, welches auf Grund der Salzabgabebefreiungsbestimmung Nr. 2 C Abs. 2 heute auf dem Salzwerke zu .... mit .... denaturirt worden ist.

Ausfertigungsamt: **Erledigungsamt:**

Dieser Transportschein ist vom Empfänger dem Erledigungsamte vorzulegen bis zum .... 19 .... .

Name und Wohnort des Empfängers.	Der Packstücke Zahl und Art.	Der Packstücke Bezeichnung.	Roh- Gewicht. kg	Rein- Gewicht. kg	Art des angelegten Verschlusses und Anzahl der Bleie.

Annahme-Erklärung des Transportscheinnehmers.

Wir übernehmen diesen Transportschein mit der Verpflichtung, die in demselben bezeichnete Salzsendung fristgemäß in unveränderter Menge und Beschaffenheit sowie mit unverletztem Verschlusse dem Empfänger zuzuführen und haften bei Nichtgestellung des Salzes für die Salzabgabe von dieser Sendung.

...................., den .....ten .... 19 .....

Salzwerk ....

Dieser Schein ist nach erfolgter Erledigung durch das Erledigungsamt alsbald wieder hierher zu senden.

...................., den .....ten .... 19.....

(Stempel.) Salzsteueramt.

Erledigungs-Bescheinigungen.

Umstehend verzeichnete Packstücke, Verschlüsse und Inhalt wie umstehend richtig befunden.

Die unverletzten Verschlüsse wurden abgenommen und das Salz

a) unter meiner Aufsicht in den Gewerberäumen des Empfängers ausgeschüttet,

b) auf mündlichen Antrag in den Gewerberäumen des Empfängers mittelst Visitireisens revidirt und in den Säcken ebendaselbst belassen.*)

……………………, den ……ten ……………………… 19 …..

Der Revisionsbeamte.

Die Erledigung des Transportscheins bescheinigt.

……… …………, den ……ten ……………………… 19 …..

………………………… ……. Amt.

(Stempel.) Unterschrift.

*) Nicht Zutreffendes ist zu streichen.

№ 3. Verkehr mit Branntwein an der deutsch-belgischen Grenze.

Das Abkommen mit Belgien über den Verkehr mit Branntwein an der deutsch-belgischen Grenze (abgedruckt im Reichsgesetzblatt 1902 S. 301) ist am 1. Januar d. Js. in Kraft getreten.

Erfurt, den 6 Januar 1903. Der General-Zolldirektor.

№ 38.

№ 4. Urtheile des Reichsgerichts.

a vom 20. Juni 1902 (Entsch. in Straff. Bd. 35 S. 386).

Vermittler von Wettaufträgen für ausländische Rennen ist nicht nur, wer unmittelbar mit ausländischen Wettunternehmungen Wetten abschließt, sondern auch wer durch einen inländischen Vermittler mit ausländischen Wettunternehmungen wegen Abschließung von Wetten in Verbindung tritt.

Dem Vermittler von Auslandswetten steht eine dreitägige Frist zur Ausstellung der versteuerten Ausweise nicht zu, er ist hierzu im Augenblick des Empfangs der Wetteinsätze verpflichtet.

b. vom 5. Juli 1902 (Pr. Centralblatt 1902 S. 254).

Im Verwaltungsstrafverfahren unterbricht der Erlaß des Strafbescheides, nicht erst dessen Zustellung die Verjährung der Strafverfolgung. Für den Zeitpunkt des Eintritts der Unterbrechung ist demnach das Datum der zu den Akten gebrachten Niederschrift maßgebend.

Druck von Otto Conrad in Erfurt.

Amtsblatt

des General-Direktors des Thüringischen Zoll- und Steuer-Vereins

1903. Stück 2.

№ 3. Die Vergütung des Kakaozolles bei der Ausfuhr von Kakaowaren.

Die auf S. 378 fg. des Centralblattes für das Deutsche Reich von 1896 abgedruckten Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 22. April 1892 über die Vergütung des Kakaozolles bei der Ausfuhr von Kakaowaren sind, wie folgt, abgeändert worden:

I. Bundesratsbeschluß vom 3. November 1898:

1. Im § 1 Absatz 2 unter a letzter Satz ist statt „Alkalien bis zu 3 Prozent" zu setzen „bis zu 3 Prozent bei der Herstellung zugesetzte Alkalien."
2. Im § 9 Absatz 4 erhält die Ziffer 5 folgende Fassung:
   „5. den Aschengehalt; dieser darf bei pulverförmigem Kakao 9,5 Prozent und bei Kakaomasse in Teig — oder sonstiger Form 4,5 Prozent nicht übersteigen; die Asche ist darauf zu prüfen, ob fremde Mineralbestandteile darin enthalten sind."

II. Bundesratsbeschluß vom 28. Juni 1900:

Es sind hinzuzufügen:

1. im § 1 hinter dem zweiten Absatze die Worte:
   „d) Haferkakao, welcher mindestens 33⅓ Prozent Kakaomasse enthält",
2. hinter dem dritten Absatze die Worte „d) für 100 kg Haferkakao 12,40 ℳ." und
3. im § 9 als vorletzter Absatz die Worte: „Die Bestimmung über Art und Umfang der bezüglich des Haferkakaos vorzunehmenden Untersuchungen bleibt bis auf Weiteres den obersten Landes-Finanzbehörden vorbehalten."

III. Bundesratsbeschluß vom 15. Januar 1903.

§ 1 Abs. 2 lit. c erhält folgende Fassung:

c) kakaohaltige Zuckerwaren, einschließlich der nicht unter b fallenden Schokolade, welche mindestens 10 Prozent Kakaomasse und mindestens 60 Prozent Kakaomasse und Zucker der zu b gedachten Art zusammengenommen enthalten.

Erfurt, den 5. Februar 1903. Der General-Zolldirektor.

№ 800.

№ 6. Ausstellungen.

In der Zeit vom 1. Februar bis 15. März d. Js. findet in Bremen eine öffentliche Kunstausstellung,

vom 2. bis 10. Mai d. Js. in Hamburg eine Ausstellung für hygienische Milchversorgung und

vom 10. bis 13. Juni d. Js. in Breslau eine Ausstellung land-, forst- und hauswirtschaftlicher Maschinen statt.

Für diejenigen zollpflichtigen Gegenstände, die zu diesen Ausstellungen vom Auslande eingehen und nach Beendigung der Ausstellungen wieder ausgeführt werden, ist nach Maßgabe der Bestimmungen im § 59 des Hauptprotokolls der **XV.** Generalkonferenz unter Nr. 17 **lit. b.** und **c.** die Befreiung vom Eingangszolle zugestanden worden.

Erfurt, den 10. Februar 1903. Der General-Zolldirektor.

№ 928.

№ 7. Zollbehandlung von Silberblech.

Es besteht die Vermutung, daß legiertes Silberblech, welches nach Nr. 20 **a** des Zolltarifs zum Satze von 600 ℳ für den **dz** zu verzollen ist, bei der Zollabfertigung öfter als unlegiertes angesehen und zollfrei eingelassen wird. Es erscheint daher zweckmäßig, den Beamten bestimmte Erkennungsmerkmale zur Unterscheidung der legierten und unlegierten Silberbleche an die Hand zu geben.

Nach dem Gutachten Sachverständiger werden zur Anfertigung von Silberblechwaren in Deutschland mit Kupfer legierte Silberbleche mit einem Feingehalt bis höchstens 0,800 verwendet. Für die Unterscheidung derartiger Bleche von unlegierten Silberblechen sind folgende Merkmale angegeben worden:

1) Unlegiertes Silberblech läßt sich leicht biegen; das Blech verliert diese Eigenschaft immer mehr, je mehr es mit Kupfer legiert ist.

2) Schabt man von der Oberfläche des Bleches etwas ab, so erscheint die abgeschabte Stelle bei nicht legiertem Silberblech silberweiß, während sie bei dem mit Kupfer legierten Blech einen rötlichen Schimmer zeigt, der um so stärker hervortritt, je mehr Kupfer dem Silber beigemischt ist. Diese Erscheinung tritt noch deutlicher auf dem Probiersteine hervor, wenn er mit den verschiedenen Silberblechen bestrichen wird.

3) Beim Auflösen von unlegiertem Silberblech in Salpetersäure bleibt die Flüssigkeit klar; beim Auflösen von mit Kupfer legiertem Silberblech färbt sie sich dagegen grünlich blau und wird durch Zusatz von Ammoniak (Salmiakgeist) dunkler und veilchenblauer.

Für die Erkennung von legierten Silberblechen mit einem Feingehalt bis zu 0,880 sind von sachkundiger Seite außerdem noch folgende Merkmale angegeben worden: Unlegiertes Silberblech läßt sich mit dem Schaber viel leichter als legiertes schaben und läßt sich auch mit dem Messer schneiden. Beim Glühen bleibt es weiß, während

legiertes — je nach dem Legierungsmetall — eine graue bis ins Schwarze gehende Farbe annimmt.

Erfurt, den 11. Februar 1903. Der General-Zolldirektor.

№ 893.

№ 8. Branntweinsteuer-Ausführungsbestimmungen.

Der Wortlaut der für den Handel mit vollständig denaturiertem Branntwein vorgeschriebenen, in den Verkaufsräumen auszuhängenden Bekanntmachung (Bfr. O. § 15 Abs. 4) hat durch den Beschluß des Bundesrats vom 18. September 1902 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 315 fg.) eine abgeänderte Fassung erhalten. Da diese Vorschrift gemäß § 23 Abs. 2 a. a. O. auf den Handel mit Holzgeist-Branntwein Anwendung findet, hätte die Ziffer 3 des Musters 10 zu dem nach § 24 Abs. 1 Bfr. O. vom Hauptamte zu erteilenden Verkaufserlaubnisschein über Holzgeist-Branntwein entsprechend geändert werden müssen. Versehentlich ist bei dem Neuabdrucke der Befreiungsordnung in der Handausgabe von 1902 in das Muster 10 der frühere Wortlaut des § 15 Abs. 4 Bfr. O. wieder aufgenommen worden.

Bei Ausfertigung neuer Verkaufserlaubnisscheine dieser Art ist der Wortlaut den jetzigen Bestimmungen entsprechend abzuändern.

Die noch in Vorrat befindlichen Verbotsabdrücke (Befr. O. § 15 Abs. 4) sind aufzuverbrauchen, nachdem sie durch Einschiebung des Wortes „Farbe" zwischen „Geschmack" und „oder" in Absatz b berichtigt worden sind.

Erfurt, den 17. Februar 1903. Der General-Zolldirektor.

№ 1059.

Personalien.

A. General-Zolldirektion.

Pensioniert: der Rechnungsrat Engelhardt vom 1. April 1903 ab.

Verliehen: dem Kanzleiinspektor Berkholz das Allgemeine Ehrenzeichen.

B. Oberkontrollebeamte.

Verliehen: dem Bezirkssteuerinspektor, Steuerrat Wille in Altenburg aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums die Dienstbezeichnung „Ober-Steuerrat".

C. S.-Meiningen.

Versetzt: der Revisionsassistent Kämmer in Salzungen vom 16. Februar 1903 ab nach Eisfeld an Stelle des von dort abberufenen Rechnungsrevisors Rommel.

„ „ der Revisionsassistent Lippold in Gräfenthal vom 1. März 1903 ab nach Schalkau an Stelle des zur anderweiten dienstlichen Verwendung abberufenen Revisionsassistenten Koch daselbst.

D. S.-Altenburg.

Versetzt vom 1. April 1903 ab:

1. der Steueramtsrendant Lehn in Kahla in gleicher Eigenschaft nach Roda.
2. der Steueramtsrendant Meyner in Roda in gleicher Eigenschaft nach Kahla.

E. Schwarzb.-Sondershausen.

In den einstweiligen Ruhestand versetzt:

der Steuerrat Hoppe in Sondershausen vom 1. Januar 1903 ab.

F. Schwarzb.-Rudolstadt.

Verliehen: dem Rentamtmann Key in Stadtilm das Dienstprädikat „Rechnungsrat".

Versetzt: der Steueramtsassistent Macheleidt in Rudolstadt vom 16. Februar 1903 ab an die Fürstliche Hauptlandeskasse daselbst.

G. Reuß jüng. Linie.

Uebertragen vom 1. Februar 1903 ab:

1. dem Steuerrendanten Haase in Hirschberg die Stelle des Steuerrendanten in Lobenstein,
2. dem Hauptsteueramtsassistenten Hammer in Gera die Stelle des Steuerrendanten in Hirschberg,
3. dem zweiten Steueramtsassistenten Immisch in Lobenstein die Stelle eines Hauptsteueramtsassistenten in Gera,
4. dem Steueramtsassistenten Schmidt in Hirschberg die Stelle des zweiten Assistenten beim Steueramte in Lobenstein.

Druck von Otto Conrad in Erfurt.

Amtsblatt

des General-Direktors des Thüringischen Zoll- und Steuer-Vereins.

1903. Stück 3.

№ 9. Ausstellungen.

In der Zeit vom 5. April bis 15. Juli 1903 (Verlängerung vorbehalten) findet in Charlottenburg eine Kunstausstellung der Berliner Secession und

vom 1. Juni bis Ende Oktober d. Js. in München eine internationale Kunstausstellung des Vereins bildender Künstler „Secession" statt.

Für diejenigen zollpflichtigen Gegenstände, die zu diesen Ausstellungen vom Auslande eingehen und nach Beendigung der Ausstellungen wieder ausgeführt werden, ist nach Maßgabe der Bestimmungen im § 59 des Hauptprotokolls der **XV.** Generalkonferenz unter Nr. 17 **lit. b** und **c** die Befreiung vom Eingangszolle zugestanden worden.

Erfurt, den 3. März 1903. Der General-Zolldirektor.

№ 1433.

№ 10. Das Gesetz, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau.

Am 1 April 1903 tritt nach der Kaiserlichen Verordnung vom 7. Juli v. Js. (R G. Bl. S. 241) das Gesetz, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 (R. G. Bl. S. 547 flgde.) im vollen Umfang in Kraft. Es ist deshalb nötig, daß sich die Beamten, soweit sie zur Mitwirkung bei der Untersuchung und gesundheitspolizeilichen Behandlung des in das Zollinland eingehenden Fleisches berufen sind, alsbald mit den einschlägigen Bestimmungen vertraut machen.

Außer der mit Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 5. Februar 1903 veröffentlichten Fleischbeschau-Zollordnung (R. C. Bl. S. 32 flgde) kommen namentlich folgende weitere Bekanntmachungen in Betracht:

1. vom 30. Mai 1902, betreffend die Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 3. Juni 1900, nebst Anlage **D** — ohne Formular — (R. C. Bl. Beilage zu Nr. 22 S. 1 und 32 folgde.),

2. vom 30. Mai 1902, betreffend die Einlaß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch, nebst Anlage **F**. (R. C. Bl. Beilage zu Nr. 22 S. 1 und 68 flgde),

3. vom 12. Juli 1902, betreffend die Gebührenordnung für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches (R. C. Bl. S. 235 flgde) und

4. vom 10. Februar 1903, betreffend die Kennzeichnung des untersuchten ausländischen Fleisches, nebst Verzeichnis der Untersuchungsstellen für ausländisches Fleisch (R. C. Bl. S. 46 flgde).

Vorstehende Bekanntmachungen in dem vorbezeichneten Umfang werden auch im Central-Blatt der Abgaben-Gesetzgebung und Verwaltung in den Königlich Preußischen Staaten abgedruckt werden.

Von dem Abdruck der Anlagen **A**, **B**, **C** und **E** der unter 1 aufgeführten Bekanntmachung ist abgesehen worden, weil diese Bestimmungen den Dienst der Verwaltung der indirekten Steuern nicht unmittelbar berühren.

Zu der Anlage **F** der unter Nr. 2 bezeichneten Bekanntmachung hat der Bundesrat in der Sitzung vom 29. Januar 1903 Änderungen beschlossen. Die Bekanntgabe dieser Änderungen sowie weiterer noch in der Erörterung begriffener Änderungen des Verzeichnisses der Einlaß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch bleibt vorbehalten.

Nach einer Bestimmung des Bundesrats sind die Ausführungsbestimmungen regelmäßig mit „Ausführungsbestimmungen **A**", „Ausführungsbestimmungen **B**" u. s. w. anzuziehen.

Die Formulare zur Fleischbeschau-Zollordnung, Muster **I** und **II** zum Überweisungsbuche, wird das Hauptstempelmagazin in Titel- und Einlagebogen herstellen lassen; der Bedarf ist alsbald zu verschreiben.

Den Amtsstellen wird zum dienstlichen Gebrauch eine von dem Herrn Reichskanzler veranlaßte Handausgabe der Fleischbeschau-Zollordnung nebst dem Gesetz vom 3. Juni 1900 und den Ausführungsbestimmungen **D** zugehen. Ferner ist eine kleine Ausgabe der Ausführungsbestimmungen **A** bis **F** in Karl Heymann's Verlag in Berlin erschienen.

Erfurt, den 3. März 1903. Der General-Zolldirektor.

№ 1405.

Druck von Otto Conrad in Erfurt.

Amtsblatt

des General-Direktors des Thüringischen Zoll- und Steuer-Vereins.

1903. Stück 4.

№ 11. Zollbehandlung von Papierservietten.

Gebrauchsfertige Papierservietten sind als Papierware der Nr. 27 f 2 des Zolltarifs zuzuweisen.

Dieser Tarifierung ist jedoch nicht alles in der Größe und in der Form von Servietten (quadratisch oder oblong) zugeschnittene Seidenpapier, sondern nur dasjenige zu unterwerfen, bei dem der Zweck der Verwendung als Papierserviette unzweifelhaft erkennbar ist. Als Erkennungsmerkmale kommen vornehmlich in Betracht: Der Aufdruck von Gasthausfirmen, von Abbildungen von Gasthäusern oder von sonstigen auf den Genuß von Speise und Trank bezüglichen Bildern oder Worten, der Aufdruck von Rändern, die Nachahmung von Damast durch Aufdruck von Mustern in weißer Farbe, das Ausstanzen der Ränder zu Zacken oder Bogen und die für Servietten übliche Faltung des Papiers.

Erfurt, den 4. März 1903. Der General-Zolldirektor.

№ 1453.

№ 12. Freibezirk der Stadt Bremen.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 12. Februar d. Js. beschlossen, daß die bestehenden Bestimmungen über die statistische Behandlung des Freibezirkes der Stadt Bremen auch nach seiner Umwandlung in ein Zollausschlußgebiet — vergl. Amtsbl. 1902 Seite 20 — bis auf weiteres in Anwendung bleiben.

Erfurt, den 9. März 1903. Der General-Zolldirektor.

№ 1576.

№ 13. Ergänzung des Begleitschein-Regulativs und des Eisenbahn-Zollregulativs.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 12. Februar d. Js. beschlossen,

1. daß den Absätzen 1 des § 42 des Begleitschein-Regulativs und des § 34 des Eisenbahn-Zollregulativs als letzter Satz beigefügt wird:

   „Die Befugnis zu einer derartigen Erledigung kann durch die Direktivbehörde im Falle des Bedürfnisses auch an die Vorstände einzelner Unterstellen von größerem Geschäftsumfang erteilt werden".

2. daß in den darauf folgenden zweiten Absätzen hinter den Worten „nach der Bestimmung des Amtsvorstandes" je eingefügt wird: „des Hauptamts".

Die amtlichen Exemplare der Regulative sind hiernach zu ergänzen.

Erfurt, den 11. März 1903. Der General-Zolldirektor.

№ 1575.

№ 14. Den Aufsichtsbezirk Kaltennordheim.

Der Steueraufsichtsbezirk Kaltennordheim wird vom 1. Juli d. Js. an unter Aufhebung der Steueraufseherstelle daselbst mit den Aufsichtsbezirken Ostheim und Vacha in der Weise vereinigt, daß die Orte Unterweid, Kaltenwestheim, Kaltennordheim und alle südlich der durch diese Orte von Landesgrenze zu Landesgrenze gebildeten Linie gelegenen Ortschaften dem Bezirke Ostheim, der übrige Teil dem Bezirke Vacha zugewiesen wird.

Erfurt, den 14. März 1903. Der General-Zolldirektor.

№ 1731.

№ 15. Das Süßstoffgesetz.

Am 1. April d. Js. tritt das Süßstoffgesetz vom 7. Juli 1902 (Reichsgesetzblatt S. 253 fg.) in Kraft.

Die Ausführungsbestimmungen dazu werden in der nächsten Nummer des Preußischen Centralblattes der Abgabengesetzgebung 2c. zum Abdruck gelangen.

Eine Handausgabe des Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen wird den Amtsstellen demnächst zugehen.

Gemäß Ziffer 2d Abs. 2 des Schlußprotokolls zu dem Vertrage über die Fortdauer des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins vom 20. November 1889 übertrage

ich die hauptamtlichen Geschäfte auf dem Gebiete der Süßstoffgesetzgebung den Bezirkssteuerämtern.

Sollte von Personen, die zur Zeit Handel mit Süßstoffen betreiben und nicht in der Lage sind ihre Bestände bis zum 1. April d. Js. zu veräußern, zur Vermeidung der Straffolgen des § 8 des Gesetzes die Aufnahme der Bestände in eine öffentliche Zollniederlage oder in ein Privatlager unter amtlichem Mitverschluß zur allmählichen Ausfuhr in das Ausland beantragt werden, so ist sogleich zu berichten.

Die durch die Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen Formulare Muster 1—3 sind im Falle des Bedarfs alsbald von den Haupt- und Bezirkssteuerämtern zu verschreiben.

Erfurt, den 25. März 1903. Der General-Zolldirektor.

№ 1888.

№ 16. Den Leitfaden für den Fachunterricht der Aufseher über die Salzsteuer.

Der Königlich Preußische Herr Finanz-Minister hat einen Neudruck des Leitfadens für den Fachunterricht der Aufseher über die Salzsteuer herausgegeben. Die Austeilung erfolgt in demselben Umfange wie bei dem Leitfaden über die Branntweinsteuer. Außerdem wird ein Abdruck für jeden Beamten der Salzsteuerämter und jeden Salzsteueraufseher übersandt werden.

Für den Fachunterricht ist fortan der neue Leitfaden zu benutzen.

Erfurt, den 26. März 1903. Der General-Zolldirektor.

№ 1893.

№ 17. Abkommen mit Frankreich über die gegenseitige Behandlung der Handlungsreisenden.

Die Vereinbarung zwischen dem deutschen Reiche und Frankreich über die gegenseitige Behandlung der Handlungsreisenden vom 2. Juli 1902, veröffentlicht in Nr. 8 des Reichsgesetzblattes von 1903 S. 47 fg. tritt am 2. April d. Js. in Kraft.

Ich mache auf die Beachtung des Abkommens insbesondere der Vorschrift im Artikel 3 Ziffer 2 Absatz 2 aufmerksam, wonach die Erkennungszeichen, die zur Wahrung der Identität der aus einem der beiden Länder ausgeführten und zur Wiedereinfuhr in dasselbe bestimmten Proben oder Muster amtlich angelegt worden sind, gegenseitig anerkannt werden sollen, und zwar in dem Sinne, daß die von der Zollbehörde des Ausfuhrlandes angelegten Zeichen auch in dem anderen Lande zum Beweise der Identität dienen.

Die beiderseitigen Zollämter dürfen jedoch weitere Erkennungszeichen anlegen, falls dies notwendig erscheint.

Erfurt, den 27. März 1903. Der General-Zolldirektor.

№ 1921.

№ 18. Zollfreier Veredelungsverkehr.

Im Verlage von O. Häring Berlin 1903 ist ein von dem Geheimen Ober-Regierungsrat und vortragenden Rat im Königlich Preußischen Ministerium für Handel und Gewerbe Lusensky verfaßtes Buch „Der zollfreie Veredlungsverkehr" erschienen, dessen Anschaffung ich für die Hauptämter sowie für die Bezirkssteuerämter mit größerem Zollverkehr empfehle

Erfurt, den 28. März 1903. Der General-Zolldirektor.

№ 1877.

Druck von Otto Conrad in Erfurt.

Amtsblatt

des General-Direktors des Thüringischen Zoll- und Steuer-Vereins.

1903. Stück 5.

№ 19. Ausstellungen.

In der Zeit vom 12. bis 21. April d. Js. wird in Bremen eine Ausstellung von Gegenständen zur Bekämpfung des Alkoholismus veranstaltet; ferner findet in Berlin im Sommer d. Js. die „Große Berliner Kunstausstellung 1903“ statt.

Für diejenigen zollpflichtigen Gegenstände, die zu diesen Ausstellungen vom Auslande eingehen und nach Beendigung der Ausstellungen wieder ausgeführt werden, ist nach Maßgabe der Bestimmungen im § 59 des Hauptprotokolls der XV. Generalkonferenz unter Nr. 17 lit. b und c die Befreiung vom Eingangszolle zugestanden worden.

Erfurt, den 6. April 1903. Der General-Zolldirektor.

№ 2142.

№ 20. Änderungen der Ausführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetze.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 19. März d. Js. beschlossen, die Ausführungsbestimmungen zu dem Tabaksteuergesetze vom 16. Juli 1879 wie folgt zu ändern:

1. Der Absatz 1 des § 18 der Bekanntmachung vom 25. März 1880 erhält folgende Fassung:

„Fehlmengen, die bei der Aufnahme des Tabaks in eine Niederlage gegen das beim Versendungsschein-Ausfertigungsamte festgestellte Nettogewicht sich ergeben, können,

a. wenn der Tabak mit unverletztem amtlichem Verschluß oder unter ununterbrochener amtlicher Begleitung angekommen ist, in vollem Umfange,

b. in anderen Fällen bis zu ⅓ Prozent des im Versendungsschein angegebenen Nettogewichts steuerfrei gelassen werden, sofern der Gewichtsverlust lediglich durch Eintrocknen des Tabaks oder ähnliche Ursachen entstanden ist."

2. Im §28 der Dienstvorschriften vom 29. Mai 1880 ist die Ziffer 16 durch folgende Vorschriften zu ersetzen:

„Fehlmengen, die bei der Aufnahme des Tabaks in eine Niederlage gegen das beim Versendungsschein-Ausfertigungsamte festgestellte Nettogewicht sich ergeben, können von den Abfertigungsbeamten,

a. wenn der Tabak mit unverletztem amtlichem Verschluß oder unter ununterbrochener amtlicher Begleitung angekommen ist,

b. wenn in anderen Fällen die Fehlmenge nicht mehr als ⅓ Prozent des im Versendungsschein angegebenen Nettogewichts beträgt, steuerfrei gelassen werden, sofern der Gewichtsverlust lediglich durch Eintrocknen des Tabaks oder ähnliche Ursachen entstanden ist. Letzteres ist im Versendungsscheine zu vermerken.

In den zu b gehörigen Fällen ist, sofern der Gewichtsverlust lediglich durch Eintrocknen des Tabaks oder ähnliche Ursachen entstanden ist, das Hauptamt ermächtigt, eine Fehlmenge bis zu dem angegebenen Prozentsatz auch dann steuerfrei zu lassen, wenn die Gesamtfehlmenge diesen Satz übersteigt.

Soweit die Fehlmenge nicht steuerfrei gelassen wird, ist der entsprechende Teil des auf der Sendung ruhenden Steuerbetrags zunächst vom Niederleger des Tabaks einzufordern; verweigert dieser die Zahlung, so ist die Steuer vom Versendungsscheinnehmer einzuziehen."

3. In dem Muster 15 zu den Dienstvorschriften ist der Vordruck für die Abrechnung mit dem Versender nebst den zugehörigen Bemerkungen zu streichen.

Erfurt, den 17. April 1903. Der General-Zolldirektor.

№ 2414.

Personalien.

A. General-Zolldirektion.

Verliehen: dem Ober-Regierungsrat Dr. Pohle das Fürstl. Schwarzburgische Ehrenkreuz II. Klasse

Ernannt: der Haupt-Steuer-Amts-Kontrolleur Strohm in Gera vom 1. April 1903 ab zum Sekretär bei der General-Zolldirektion.

Versetzt: der Sekretär Spengler in Erfurt vom 1. April 1903 ab in den Herzoglich S. Altenburgischen Landesdienst (s. unter S. Altenburg).

B. Oberkontrollebeamte.

Pensioniert: der Bezirks-Steuer-Inspektor, Ober-Steuerrat Wille in Altenburg vom 1. April 1903 ab.

C. S. Weimar.

Versetzt vom 1. Juli d. Js. an:

1. der Steueraufseher Götze in Berka a/W. an das Steueramt in Eisenach zur Wahrnehmung der Geschäfte eines Revisionsaufsehers.
2. der Steueraufseher Lamp in Kaltennordheim nach Berka a/W. als Bezirkssteueraufseher.

D. S. Meiningen.

Verliehen: 1. dem Amtsverwalter Lorenz in Eisfeld,

2. dem Amtsverwalter Niemetz in Heldburg des Prädikat „Rat".
3. dem Revisionsassistenten Wölfel in Oberneusulza,
4. » » Mentzner in Hildburghausen,
5. » » Hoffmann in Salzungen,
6. » » Schmidt in Salzungen der Titel „Rechnungsrevisor".
7. dem Amtsverwalter Rat Brandt in Saalfeld das Ritterkreuz II. Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens.
8. dem Amtsverwalter Rat Kürichner in Schalkau das dem Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausorden angereihte Verdienstkreuz.
9. dem Steueraufseher Jäger in Salzungen,
10. » » Schwartzkopf in Römhild und
11. » » Kramß in Probstzella die dem Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausorden angereihte Verdienstmedaille in Silber.

E. S. Altenburg.

Pensioniert: der Oberrevisor Rechnungsrat Fritzsche in Altenburg vom 1. April 1903 an.

Ernannt vom 1. April 1903 an:

1. der Sekretär Spengler bei der General-Zolldirektion in Erfurt zum Oberrevisor beim Haupt-Steuer-Amte in Altenburg.
2. der Steuer- und Rentamtsassistent Ziegenbein in Schmölln zum Haupt-Steuer-Amts-Kontrolleur bei dem Haupt-Steuer-Amte in Altenburg.
3. Der Haupt-Steuer-Amts-Assistent Rosenthal in Altenburg zum Vorsteher der Zuckersteuerstelle in Rositz.
4. Der Revisionsaufseher und Kopist Kunze in Altenburg zum Haupt-Steuer-Amts-Assistenten.
5. der Steueraufseher Junker in Altenburg zum Revisionsaufseher und Kopisten bei dem Haupt-Steuer-Amte in Altenburg mit der Dienstbezeichnung Hauptsteueramtsassistent.
6. Der Finanzrevisor Pinkert in Altenburg zum zweiten Beamten bei dem Steuer- und Rentamte in Schmölln unter Verleihung der Amtsbezeichnung „Steuer-Amts-Rendant".

Noch E. Altenburg

Ernannt vom 1. April 1903 an:

7. der Finanzkassierer Sonntag in Altenburg zum Vorstande des Steuer- und Rentamts in Ronneburg mit der Dienstbezeichnung „Rentamtmann“ an Stelle des wegen andauernder Krankheit zur Disposition gestellten Rechnungsrats Diezmann daselbst.
8. der Anwärter Giesel zum Steueraufseher bei der Zuckersteuerstelle in Rositz.

Versetzt vom 1. April 1903 ab:

1. der Steueramts-Rendant Cappes in Schmölln mit der Dienstbezeichnung „Finanzkassierer“ an das Steuer- und Rentamt in Altenburg.
2. der Haupt-Steuer-Amts-Assistent Schmidt in Rositz mit der Dienstbezeichnung „Steuer-Amts-Assistent“ an das Steuer und Rentamt in Altenburg.

F. Reuß ält. Linie.

Verstorben: der Steueraufseher Fritz in Greiz.

Druck von Otto Conrad in Erfurt.

Amtsblatt

des General-Direktors des Thüringischen Zoll- und Steuer-Vereins.

1903. Stück 6.

№ 21. Steuerfreies Färbebier.

Die Vergünstigungen, die dem Brauereibesitzer A. Tiemann zu Winsen a./Aller durch die Verfügungen vom 13. Oktober 1877 Nr. 6993 und 19. Juni 1878 Nr. 3862, bezüglich der Herstellung und steuerfreien Verwendung des von ihm bereiteten Färbebieres gewährt sind, sind auf den Brauereibesitzer Karl Sievers übertragen worden, der die Brauerei des Tiemann käuflich erworben hat, sie unter der bisherigen Firma „A. Tiemann" weiterführen wird und Färbebier in der bisherigen Weise herzustellen beabsichtigt.

Erfurt, den 21. April 1903. Der General-Zolldirektor.

№ 2506.

№ 22. Zollbehandlung von gesalzenen Heringen.

Gesalzene Heringe sind auch dann nach der Anmerkung 1 zu Nr. 25 **k** des Zolltarifs mit 2 Mk. für 1 dz zu verzollen, wenn sie in den im Absatz 4 des Artikels „Fische" auf S. 124/25 des A. W. V. genannten Umschließungen (Gläsern, Büchsen und dergleichen) eingehen. Beim Eingange in hermetisch verschlossenen Gefäßen (s. Abs. 5 a. a. O.) sind sie dagegen nach Nr. 25 **g** 2 δ des Tarifs mit 60 Mk. für 1 dz zu verzollen.

Erfurt, den 28. April 1903. Der General-Zolldirektor.

№ 2692.

№ 23. Ausstellungen.

In der Zeit vom 18. bis zum 23. Juli d. Js. findet in Straßburg eine internationale Ausstellung von lebenden Bienen, Bienenwohnungen, Zuchtgeräten, Honig, Wachs und Kunstprodukten aus Wachs statt, ferner wird im Laufe des Jahres

die Münchener Künstler-Genossenschaft im K. Glaspalaste in München eine Ausstellung von Kunstwerken aller Nationen veranstalten.

Für die zu diesen Ausstellungen aus dem Auslande eingehenden Gegenstände ist unter den bekannten Bedingungen die Befreiung vom Eingangszolle zugestanden worden.

Erfurt, den 7. Mai 1903. Der General-Zolldirektor.

№ 3070.

№ 24 Zollbehandlung von Lammfellbürsten.

Lammfellbürsten, die aus einem etwa 15 cm langen und 5 — 6 cm breiten, auf der Unterseite mit weißgarem behaartem Lammfell überzogenen polierten Holzstück bestehen, an dem sich ein durch eiserne Schrauben befestigter Handgriff aus gedrechseltem, poliertem Holz befindet, und zum Abreiben von Schuhen, Möbeln u. s. w. verwendet werden, sind der Tarifnummer 21 d $\frac{\text{70 bezw. 65 Mk.}}{\text{dc.}}$ zu unterstellen, weil das Lammfell die Ware erst für ihren Zweck verwendbar macht und ihr somit den vorherrschenden Charakter verleiht.

Die Ware ist weder im A. W. V. namentlich genannt, noch kann sie unter den Begriff der auf Seite 58 und 59 a. a. O. aufgeführten Bürsten und Bürstenbinderwaren untergebracht werden; für ihre Zollbehandlung kommt daher lediglich die Vorbemerkung 3 b zum A. W. V. in Betracht.

Erfurt, den 11. Mai 1903. Der General-Zolldirektor.

№ 3201.

№ 25. Handausgabe der Fleischbeschau-Zollordnung.

Es hat sich das Bedürfnis ergeben, die im Reichsschatzamte veranstaltete Handausgabe der Fleischbeschau-Zollordnung mit dem Gesetze vom 3. Juni 1900, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau und den Ausführungsbestimmungen D im Buchhandel erscheinen zu lassen. Der Vertrieb ist dem R. v. Deckers Verlag in Berlin (S. W. 19) Jerusalemer-Str. 56 übertragen. In dem Neuabdrucke werden die bei den §§ 18 und 25 der Ausführungsbestimmungen D inzwischen eingetretenen Änderungen (Bundesratsbeschluß vom 26. März d. Js.) berücksichtigt werden. Der Ladenpreis des Neuabdruckes ist auf 80 Pf. festgesetzt.

Interessenten sind darauf in geeigneter Weise aufmerksam zu machen.

Erfurt, den 12. Mai 1903. Der General-Zolldirektor.

№ 3212.

Druck von Otto Conrad in Erfurt.

Amtsblatt

des General-Direktors des Thüringischen Zoll- und Steuer-Vereins.

1903. Stück 7.

№ 26. Die unmittelbare Durchfuhr amerikanischen Schweinefleisches.

Gemäß § 13 Abs. 1 des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 3. Juni 1900 und § 10 der hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen **D** ist das zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmte Fleisch von der in dem bezeichneten Gesetze vorgeschriebenen Untersuchung befreit. Demzufolge ist auch die unmittelbare Durchfuhr amerikanischen Schweinefleisches, insoweit sie unter zollamtlicher Begleitung oder unter Zollverschluß erfolgt, künftighin unter Verzicht auf die Beibringung amerikanischer Untersuchungsatteste zuzulassen.

Erfurt, den 15. Mai 1903. Der General-Zolldirektor.

№ 3263.

№ 27. Unterscheidung von Hartgummiröhren und Weichkautschukschläuchen.

Infolge der Anwendung von Röhren aus sogenanntem Halbhartgummi — einer nicht hornharten, sondern nur lederharten und bis zu einem gewissen Grade biegsamen Kautschukmasse — zu Isolierungszwecken in der Elektrotechnik hat sich das Bedürfnis herausgestellt, Merkmale für die zolltechnische Unterscheidung der nach Tarifnummer 17**a** zollfreien Hartgummiröhren von den nach Tarifnummer 17c mit 40 ℳ für den **dz** zollpflichtigen groben Schläuchen aus weichem Kautschuk anzugeben. Die Königlich Preußische Technische Deputation für Gewerbe hat in einem Gutachten vom 19. Februar 1903 vorgeschlagen, daß für die Unterscheidung allein der Grad der Biegsamkeit maßgebend sein soll, den eine Röhre zeigt, wenn sie in kurzem Abstande der Hände von einander mit vorgestreckten Daumen erfaßt und um die Stelle zwischen diesen mit schneller Bewegung um einen rechten Winkel gebogen wird. Wenn bei diesem Versuch die Röhre bricht, soll sie als Hartgummiröhre, wenn sie dagegen nur einknickt, als Weichkautschukschlauch behandelt werden.

Die Amtsstellen wollen hiernach bei den Zollabfertigungen verfahren.

Erfurt, den 18. Mai 1903. Der General-Zolldirektor.

№ 3432.

№ 28. Urteil des Reichsgerichts vom 20. Februar 1902.

Beamte haften für den Schaden, der durch eine von ihnen unter amtlicher Autorität erteilte unrichtige Auskunft entstanden ist, selbst wenn sie zur Erteilung der Auskunft amtlich nicht verpflichtet, sondern nur befugt gewesen sind.

№ 29. Befugnisverleihung.

Dem Königlichen Steueramte I in Suhl ist die Befugnis zur Ausfertigung von Zollbegleitscheinen I über Waren der Tarifnummer 6e 3 γ beigelegt worden.

Erfurt, den 26. Mai 1903. Der General-Zolldirektor.

№ 3535.

№ 30. Änderung des Privatlager-Regulativs.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 30. April d. Js. beschlossen, daß der durch Beschluß vom 26. Mai 1898 unter II 4a genehmigte Zusatz zu § 8 Abs. 3 des Privatlager-Regulativs im letzten Absatz folgende Fassung erhält:

> Bei Ein- oder Auslagerung von Mineralöl in Tankschiffen oder in anderen als den vorbezeichneten Tankwagen oder mittels Rohrleitungen kann mit Genehmigung der obersten Landes-Finanzbehörde das Eigengewicht der Flüssigkeit aus der Litermenge nach der Tafel 4 zur Anweisung für die zollamtliche Abfertigung von Mineralöl nach dem Raumgehalte berechnet werden.

Erfurt, den 27. Mai 1903. Der General-Zolldirektor.

№ 3592.

№ 31. Ausstellung in Dresden.

Für diejenigen tarifmäßig nicht bereits zollfreien Gegenstände, die zu der bei Gelegenheit der in der Zeit vom 20. Mai bis Ende September dieses Jahres in Dresden stattfindenden deutschen Städteausstellung zu veranstaltenden Sonderausstellung „Volkskrankheiten und ihre Bekämpfung“ aus dem Auslande eingehen und nach deren Beendigung wieder ausgeführt werden, ist auf Grund von § 114 des Vereinszollgesetzes und nach Maßgabe der Bestimmungen in § 59 des Hauptprotokolles der XV. Generalkonferenz unter Nr. 17b und c Befreiung vom Eingangszolle bewilligt worden.

Erfurt, den 29. Mai 1903. Der General-Zolldirektor.

№ 3534.

№ 32. Steuerfreie Verwendung von Färbebier.

Die Vergünstigung die dem Besitzer der unter der Firma „Gebrüder Achilles, Inhaber Apotheker Georg Pohl“ in Berlin Levetzowstraße Nr. 23, früher Flensburgerstraße Nr. 12 betriebenen Brauerei, Apotheker Pohl nach der Amtsblattbekanntmachung vom 12. Juni 1899 Nr. 33 bei der Herstellung und steuerfreien Verwendung des von ihm bereiteten Färbebieres gewährt ist, ist auf den Dr. Alfred Friedrich, der Mitbesitzer der Brauerei geworden ist, ausgedehnt worden. Die Brauerei soll unter der Firma „Gebr. Achilles, Inhaber Apotheker Georg Pohl und Dr. Alfred Friedrich“ in gleicher Weise wie bisher weiterbetrieben werden.

Erfurt, den 28. Mai 1903. Der General-Zolldirektor.

№ 3579.

№ 33. Internationale Feuerausstellung in London.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 26. März d. J. beschlossen:

1. Deutsche Güter, welche aus dem deutschen Zollgebiete zu der vom Mai bis Oktober 1903 in London stattfindenden internationalen Feuerausstellung gesendet worden sind und von derselben mit dem Anspruch auf zollfreien Einlaß zurückgebracht werden, sind vor dem Abgange von dem zuständigen Versender dem Kaiserlichen Generalkonsul in London unter Übergabe von Verzeichnissen über den Inhalt der zu versendenden Kolli anzumelden.
2. Der Kaiserliche Generalkonsul erteilt nach erfolgter Prüfung den Rücksendungsnachweis nach Maßgabe eines Formulars, welches die Bezeichnung des Empfängers, an den die Sendung zurückgeht, Zeichen und Nummer, Anzahl, Art der Verpackung, Gewicht und Inhalt der Kolli zu enthalten hat. Die Gewichtsangabe kann unterbleiben, wenn sich das Gewicht der Kolli wegen unzureichender Tragfähigkeit der auf der Ausstellung vorhandenen Wagen nicht feststellen läßt. In diesem Falle wird von dem Generalkonsul eine bezügliche Bescheinigung in dem Formular abgegeben.
3. Von Anlage eines Zollverschlusses wird abgesehen, dagegen die Zollfreiheit der Güter davon abhängig gemacht, daß die Kolli mit von dem Kaiserlichen Generalkonsul zu liefernden Zetteln versehen werden, auf welchen der Name des Empfängers des zurückgehenden Ausstellungsguts, der Bestimmungsort und die Ordnungsnummer angegeben ist.
4. Sendungen dieser Art können auf Grund des Rücksendungsnachweises an der Grenze zollfrei in den freien Verkehr gesetzt werden; wird die Abfertigung bei dem Amte des Bestimmungsorts beantragt, oder ergeben sich bei der Abfertigung an der Grenze Anstände, so sind die Güter unter Zollkontrolle mit dem Rücksendungsnachweise dem zuständigen Amte zu überweisen, welchem die Schlußabfertigung obliegt.
5. Soweit der nach Ziffer 2 erteilte Rücksendungsnachweis Menge und Gattung der Güter nicht so genau bezeichnet, daß hiernach die Einreihung der Waren unter eine statistische Nummer erfolgen kann, auch der Grenzeingangsdeklarant nicht zur

sofortigen Ergänzung der erforderlichen Daten imstande ist, kann die Ablassung der Güter in den freien Verkehr dennoch gemäß Ziffer 4 erfolgen. Die Ergänzung der statistischen Angaben erfolgt nach den Vorschriften im § 1 Abs. 6 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetze, betreffend die Statistik des Warenverkehrs.

Eine Probe der unter Ziffer 3 bezeichneten Zettel wird den in Betracht kommenden Abfertigungsstellen besonders mitgeteilt werden.

Die an den Kolli oder Eisenbahnwagen angebrachten Zettel sind nach erfolgter Eingangsabfertigung zu vernichten.

Erfurt, den 4. Juni 1903. Der General-Zolldirektor.

№ 3523.

№ 34. Rückvergütung der Brausteuer bei der Ausfuhr von Bier.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 7. v. Mts. beschlossen:

In Ergänzung der Vorschriften, betreffend die Rückvergütung der Brausteuer bei der Ausfuhr von Bier (Beschlüsse vom 5. Juli 1888, vom 2. Juni 1892 und vom 23. Mai 1901), wird folgendes bestimmt:

Die Vergütung wird auch für solches Bier gewährt, zu dessen Bereitung eine Mindestmenge von 9 **kg** Getreideschrot, Reis oder grüne Stärke und im Falle der Mitverwendung höher als mit 4 Mark für den Doppelzentner besteuerter Malzsurrogate mindestens eine dem Steuerwerte von 36 Pfennig entsprechende Menge von Braustoffen auf jedes Hektoliter erzeugten Bieres verbraucht worden ist.

Für Bier von dieser Zubereitung beträgt die Vergütung 36 Pfennig für das Hektoliter.

Brauereien, welche sowohl dieses leichte Bier, als auch gehaltreichere Biere der im § 1 der gedachten Vorschriften oder der in dem Bundesratsbeschlusse vom 2. Juni 1892 und vom 23. Mai 1901 bezeichneten Art ausführen, wird die Vergütung nur nach dem niedrigsten Satze von 36 Pfennig gewährt.

Zu vergl. Rundverfügung vom 5. Juli 1892 Nr. 3331 und Amtsblattbekanntmachung vom 8. Juli 1901 Nr. 4869 (S. 29).

Erfurt, den 4. Juni 1903. Der General-Zolldirektor.

№ 3745.

№ 35. Verbleiungszangen.

Unter Bezugnahme auf die Amtsblattbekanntmachung vom 29. Oktober 1902 (S. 30) wird darauf hingewiesen, daß die älteren Verbleiungszangen Jacobischen Systems, nur soweit sie unbrauchbar und nicht mehr ausbesserungsfähig sind, aus dem Dienst zurückzuziehen sind. Wenn Zweifel über die Ausbesserungsfähigkeit einer solchen Zange bestehen, so ist die Entscheidung darüber, ob eine Ausbesserung oder der Ersatz durch eine neue Zange stattzufinden hat, dem Hauptstempel-Magazin in Berlin zu überlassen.

Erfurt, den 5. Juni 1903. Der General-Zolldirektor.

№ 3761.

Druck von Otto Conrad in Erfurt.

Amtsblatt

des General-Direktors des Thüringischen Zoll- und Steuer-Vereins.

1903. Stück 8.

№ 36. Änderung von Tarasätzen.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 7. Mai d. J. beschlossen, daß vom 1. Juli 1903 ab in den für die Verzollung maßgebenden Tarasätzen die nachstehenden Änderungen einzutreten haben.

Tarasätze.

Laufende Nr.	Nummer des Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Art der Umschließung.	Tarasatz in Prozenten des Bruttogewichts. bisher.	künftig.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
1.	13 g	Polierte, zu Knöpfen vorgearbeitete Knochenplatten.	Kisten.	20	9
2.	25 h 2	Rosinen anderer Art als Traubenrosinen.	Kisten von mehr als 14 kg Bruttogewicht ohne Leinenumschließung	16	15
			mit Leinenumschließung.	16	11
3.	25 p 1	Kondensierte Milch in hermetisch verschlossenen Blechbüchsen.	Kisten.	20	14
4.	38 e 1 38 e 2	Pastetenterrinen aus Fayence.	Zerlegbare Kisten.	22	14

Erfurt, den 8. Juni 1903. Der General-Zolldirektor.

№ 3851.

№ 37. Ausstellung in Hamburg.

In der Zeit von Ende dieses Monats bis zum 5. Oktober d. Js. wird in Hamburg eine Ausstellung von Originalerzeugnissen des Kunstgewerbes und der Hausindustrie der skandinavischen Länder veranstaltet werden.

Auf Grund des § 114 V. Z. G. und nach Maßgabe der Bestimmungen im § 59 des Hauptprotokolls der **XV.** Generalkonferenz unter Nr. 17 lit. **b** und **c** ist für diejenigen nicht schon tarifmäßig zollfreien Gegenstände, welche zu dieser Ausstellung aus dem Auslande eingehen und nach beendeter Ausstellung dorthin wieder ausgeführt werden, die Befreiung vom Eingangszoll zugestanden worden.

Mit der Führung der zollamtlichen Kontrolle über die vom Auslande eingehenden Ausstellungsgegenstände ist das Hauptzollamt Jonas beauftragt worden.

Erfurt, den 8. Juni 1903. Der General-Zolldirektor.

№ 3852.

№ 38. Tarasatz für unbearbeitete Tabakblätter.

Durch Beschluß des Bundesrates vom 23. Oktober 1902 (Amtsblatt Seite 34/35) ist für unbearbeitete Tabakblätter in Umschließungen von schweren Schilfmatten mit Schilf- und Hanfstricken vernäht und mit einem Hanfstricke verschnürt, sogenannte Mexikotabake, ein Tarasatz von 6 vom Hundert festgesetzt worden. Dieser Tarasatz darf nicht nur bei gleichzeitiger Verwendung von Schilf- und Hanfstricken, sondern auch dann gewährt werden, wenn beim Vernähen der Matten nur Stricke von einer der genannten Arten ausschließliche Verwendung gefunden haben.

Erfurt, den 30. Juni 1903. Der General-Zolldirektor.

№ 4198.

Personalien.

A. General-Zolldirektion.

Übertragen: dem Hauptsteueramtsassistenten Harz in Erfurt die Stelle eines Sekretärs bei der General-Zolldirektion auf einjährigen Widerruf vom 1. Mai 1903 ab.

B. Oberkontrollebeamte.

Ernannt: der Hauptsteueramtskontrolleur Schmidt in Altenburg vom 1. April 1903 ab zum Bezirkssteuerinspektor und zum Vorstand des Hauptsteueramts daselbst mit der Dienstbezeichnung „Obersteuerinspektor“.

Verliehen: dem Obersteuerkontrolleur Schmeling in Jena die Dienstbezeichnung „Steuerinspektor“.

Versetzt vom 15. Mai 1903 ab:

1. der Obersteuerkontrolleur, Steuerinspektor Meyer in Altenburg nach Meiningen,
2. der Obersteuerkontrolleur Becker in Meiningen nach Altenburg.

C. Preußen.

Verliehen: dem Hauptsteueramtsassistenten Am Wege in Erfurt vom 1. Juli 1903 ab die Stelle des Obergrenzkontrolleurs in Jork (Hauptamtsbezirk Stade).

Versetzt vom 1. Juli 1903 ab in gleicher Diensteigenschaft:

1. der Hauptsteueramtsassistent Miehler in Mühlberg a/E. nach Erfurt.

2. der Hauptamtsassistent Born in Myslowitz nach Erfurt.

D. Sachsen-Weimar.

Verliehen: 1. dem kommissarischen Vorstande des Salzsteueramts in Stotternheim, Obersteuerinspektor Stütz daselbst
das goldene Verdienstkreuz des Großherzoglichen Hausordens der Wachsamkeit oder vom weißen Falken,

2. dem Steueramtsassistenten Kötschau in Weimar und

3. dem Salzsteueramtsassistenten Compter in Stotternheim
das silberne Verdienstkreuz desselben Ordens,

4. dem Steueraufseher Berger in Jena das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber zum Tragen am landesfarbigen Bande.

Verstorben: der Rechnungsamtmann Hartmann in Vacha.

E. S.-Meiningen.

In den Ruhestand versetzt vom 1. Juni 1903 ab:

der Amtsverwalter, Rat Köhler in Wasungen unter Verleihung des Ritterkreuzes II. Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens.

Ernannt: der Oberrevisor Schmidt in Saalfeld vom 1. Juli 1903 ab zum Amtsverwalter in Wasungen.

Versetzt vom 1. August 1903 ab:

1. der Rechnungsrevisor Mentzner in Hildburghausen an das Herzogl. Revisionsbüreau in Meiningen,

2. der Rechnungsrevisor Müller in Sonneberg nach Hildburghausen,

3. der Revisionsassistent Gottschalk in Meiningen nach Steinach und

4. der Revisionsassistent Zapff in Steinach nach Sonneberg.

F. S.-Altenburg.

Übertragen: dem Stellenanwärter Weidner in Altenburg vom 1. Mai 1903 ab die Geschäfte des 3. Beamten bei dem Steuer- und Rentamte in Schmölln mit der Dienstbezeichnung „Steueramtsassistent“.

Versetzt vom 1. Juli 1903 ab:

1. der Steueraufseher Werner von Rositz nach Kahla,
2. „ „ Kirmse von Kahla nach Ronneburg,
3. „ „ Schuster von Ronneburg nach Altenburg.

Noch S.-Altenburg.

Versetzt vom 1. Oktober 1903 ab:

4. der Steueraufseher Schulze von Rositz nach Roda und

5. „ „ Schmidt von Roda nach Rositz.

G. S.-Coburg-Gotha.

Übergetreten: der Steueraufseher, Steueramtsassistent Richter in Waltershausen in den Staatsdienst von Reuß j. L.

H. Schw.-Sondershausen.

Übertragen vom 1. Juli 1903 ab:

1 dem Rechnungsrat Keil in Arnstadt die Stelle des 1. Vorstandsbeamten beim Steueramt in Sondershausen,

2. dem Rendanten Schäfer in Arnstadt die Stelle des 1. Vorstandsbeamten bei dem Steueramte in Arnstadt.

Ernannt vom 1. Juli 1903 ab:

der Steueramtsassistent Eckardt in Arnstadt zum 2. Vorstandsbeamten und Kassenkontrolleur bei dem Steueramte in Arnstadt.

Versetzt vom 1. Juli 1903 ab:

der Steueramtsassistent Schuster von Sondershausen nach Arnstadt.

I. Schw.-Rudolstadt.

Versetzt vom 26. Mai 1903 ab:

der Steueramtsassistent Macheleidt in Rudolstadt von der Fürstl. Hauptlandeskasse an das Steueramt daselbst.

Pensioniert vom 1. Juli 1903 ab:

der Steueraufseher Vogler in Katzhütte.

K. Reuß j. L.

Angestellt vom 1. Juli 1903 an:

der Steueraufseher und charakterisierte Steueramtsassistent Richter in Waltershausen (S. Gotha) als Steueramtsassistent in Hirschberg.

Verliehen: dem Hauptsteueramtsassistenten Sieber in Gera der Titel „Hauptsteueramtssekretär“.

Druck von Otto Conrad in Erfurt.

Amtsblatt
des General-Direktors
des Thüringischen Zoll- und Steuer-Vereins.

1903. Stück 9.

№ 39. Urteile des Reichsgericht.

a. vom 11. Dezember 1902 (Entsch. in Straff. Bd. 36 S. 33).

Die Bestimmung in § 16 des Wechselstempelsteuergesetzes bezieht sich ihrem Wortlaut nach nur auf den Acceptanten eines gezogenen und den Aussteller eines trockenen Wechsels, aber nicht auf andere am Umlauf des Wechsels beteiligte Personen, insbesondere nicht auf solche Personen, die die Wechselschrift als Bürgen unterschrieben haben.

Ein „Aus den Händen geben" des Wechsels im Sinne der §§ 6 und 11 des Wechselstempelsteuergesetzes liegt vor, wenn er bei Geltendmachung der Forderung in einem Konkurs der Konkursverwaltung zur Prüfung der Forderung, wenn auch nur zeitweilig, ausgehändigt wird, aber nicht schon dann, wenn er zu gleichem Zwecke nur vorgezeigt wird.

b. vom 2. Januar 1903 (Entsch. in Straff. Bd. 36 S. 49).

Nach § 67 Abs. 3 des Branntweinsteuergesetzes vom 8. Juli 1868 ist im Falle gleichzeitiger Entdeckung mehrerer in derselben Brennerei begangener gleichartiger Kontraventionen auf die Kontraventionsstrafe, insbesondere die im § 57 dieses Gesetzes angedrohte Strafe von 300 Mark, auch dann nur im einmaligen Betrage zu erkennen, wenn unter den verschiedenen Kontravenienten ein Teilnahmeverhältnis rechtlicher Natur (Mittäterschaft, Anstiftung, Beihilfe) nicht besteht.

c. vom 24. März 1903 (Preuß. Centralbl. 1903 S. 164).

Inhaber von Zuckerfabriken sind zur Betriebsanzeige nach § 21 des Zuckersteuergesetzes auch dann verpflichtet, wenn sie das in der Fabrik befindliche Vakuum zum Kochen in einer Weise benutzen wollen, die nicht auf Gewinnung von Zucker gerichtet ist.

№ 40. Branntweinsteuer-Ausführungsbestimmungen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 25 Juni d. Js. beschlossen, weiteren Änderungen und Ergänzungen der Branntweinsteuer-Ausführungsbestimmungen mit der Maßgabe die Zustimmung zu erteilen, daß die Änderung der Brennereiordnung rückwirkend vom 1. Oktober 1902, die übrigen Änderungen und Ergänzungen am 1. Juli 1903 in Kraft treten.

Die neuen Vorschriften sind in der unterm 27. v. Mts. erschienenen Nr. 28 des Centralblatts für das deutsche Reich abgedruckt.

Die im Dienstgebrauch befindlichen Exemplare der Ausführungsbestimmungen sind hiernach zu berichtigen und zu ergänzen.

Erfurt, den 18. Juli 1903. Der General-Zolldirektor.

№ 4773.

№ 41. Zuckersteuer.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 18. Juni d. Js. beschlossen,

1. dem Entwurfe von Zuckersteuer-Ausführungsbestimmungen die Zustimmung zu erteilen;
2. zu genehmigen, daß die bevorstehende endgültige Steuerabrechnung in den Privatlagern ohne amtlichen Mitverschluß (§ 8 der Anlage F zu den Zuckersteuer-Ausführungsbestimmungen von 1896), vom 1. August 1903 auf den 1. September 1903 verlegt wird;
3. die obersten Landesfinanzbehörden zu ermächtigen, daß für zuckerhaltige Waren, welche in der Zeit vom 1. September bis Ende November 1903 ausgeführt oder niedergelegt werden und zu deren Herstellung erwiesenermaßen zum Satze von 20 Mark für 1 dz versteuerter Zucker verwendet worden ist, die Zuckersteuervergütung nach dem bisherigen Satze gewährt wird.

Die mit dem 1. September d. Js. in Kraft tretenden Zuckersteuer-Ausführungsbestimmungen sind in der am 16. Juli 1903 erschienenen Nr. 31 des Zentralblattes für das deutsche Reich veröffentlicht worden und werden auch im Zentral-Blatt der Abgaben ꝛc. zum Abdruck gelangen. Ebendaselbst werden auch die Amtsstellen veröffentlicht werden, welchen nach Maßgabe des § 2 der Zuckersteuer-Ausführungsbestimmungen die Berechtigung zur Ermittelung des Quotienten der Zuckerabläufe u. s. w. erteilt worden ist.

Eine Handausgabe, welche das Zuckersteuergesetz, die Zuckersteuer-Ausführungsbestimmungen und den Brüsseler Vertrag vom 5. März 1902 enthält, wird den Amtsstellen in der für ihren Bedarf erforderlichen Anzahl demnächst zugehen.

Die durch die Zuckersteuer-Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen Formulare werden mit Ausnahme der von dem Kaiserlichen Statistischen Amt zu beziehenden Muster 2, 3, 22, 23, 24 und 25, aus den hiesigen Beständen geliefert.

Erfurt, den 25. Juli 1903. Der General-Zolldirektor.

№ 4933.

№ 42. Die Vergütung des Kakaozolles.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 18. v. Mts. beschlossen:

1. Ausführungsbestimmungen zum Gesetze, betreffend die Vergütung des Kakaozolls bei der Ausfuhr von Kakaowaren, vom 22. April 1892, die mit dem 1. September d. Js. in Kraft treten, zu genehmigen;

2. die obersten Landesfinanzbehörden zu ermächtigen, daß für Schokolade und kakaohaltige Zuckerwaren (§ 1 b und c der Ausführungsbestimmungen zum Kakaozollvergütungsgesetze), welche in der Zeit vom 1. September bis Ende November 1903 ausgeführt oder niedergelegt werden und zu deren Herstellung erwiesenermaßen zum Satze von 20 Mark für 1 dz versteuerter Zucker verwendet worden ist, außer der bestimmungsmäßigen Abgabenvergütung eine Vergütung der Zuckersteuer mit 3,45 Mark für 1 dz Schokolade und mit 3 Mark für 1 dz kakaohaltige Zuckerwaren gewährt wird.

Die Ausführungsbestimmungen zum Kakaozollvergütungsgesetze sind im Zentralblatt für das Deutsche Reich Nr. 31 vom 16. d. Mts. Seite 429 ff abgedruckt; sie werden demnächst auch im Zentralblatt der Abgaben-Gesetzgebung und Verwaltung ꝛc. veröffentlicht werden.

Erfurt, den 27. Juli 1903. Der General-Zolldirektor.

№ 4953.

№ 43. Veredelung von Mandeln, Kaffee und Feigen durch Zerkleinern, Rösten und Vermahlen u. s. w. im Inlande.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 25. v. Mts. Folgendes beschlossen:

Die obersten Landesfinanzbehörden werden ermächtigt, die zollfreie Einfuhr von Mandeln zum Zerkleinern (Herstellung von Mandelgries), von Rohkaffee zum Rösten und zum Vermahlen, von geröstetem Kaffee zum Vermahlen und von Feigen zur Herstellung von Feigenkaffee unter der Bedingung demnächstiger Wiederausfuhr im Wege des Veredelungsverkehrs unter Anordnung der erforderlichen Überwachungsmaßregeln zu gestatten. Die Befugnis zur Erteilung der Bewilligungen kann auf die Zolldirektivbehörden übertragen werden.

Erfurt, den 28. Juli 1903. Der General-Zolldirektor.

№ 4829.

№ 44. Zollbehandlung von Glyko-Thymoline.

Unter der Bezeichnung Glyko-Thymoline ist neuerdings eine etwa 4 Prozent Alkohol enthaltende Flüssigkeit eingeführt worden, welche nach der Gebrauchsanweisung ein aseptisches Mittel darstellt und auch als Mund- und Zahnwasser zu verwenden ist. Da weder der Zolltarif noch das amtliche Warenverzeichnis Vorschriften enthalten, wonach bei der Tarifierung von Mund- und Zahnwasser der Menge nach als geringfügig erscheinende Beimischungen von Alkohol unberücksichtigt zu lassen sind, so ist die Ware als alkoholhaltiges Mund- und Zahnwasser nach Nr. 31 e 1 des Zolltarifs mit 300 Mark für den dz zu verzollen.

Erfurt, den 28. Juli 1903. Der General-Zolldirektor.

№ 4955.

№ 15. Steuerfreies Farbebier.

Die Inhaber der Brauerei Weißenburg in Berlin, Eugen Lewin und Adolf Wohlfahrt bereiten neben dem von ihnen bisher hergestellten Farbebiere zwei neue Farbebiersorten, nämlich: ein wenig farbekräftiges Farbebier von möglichst heller Farbe für untergärige Biere aus Malzwürze und Zucker oder Zuckerauflösung und ein Farbebier für obergärige Biere aus Malzwürze, Rübenzuckersirup, trockenen Rohr- oder Rübenzucker und Zuckerkouleur. Von den zur Bereitung dieser Farbebiere verwendeten Stoffen wird die Brausteuer entrichtet.

Unter dem Vorbehalte jederzeitigen Widerrufes ist ihnen die für die Herstellung und steuerfreie Verwendung des von ihnen bisher bereiteten Farbebieres erteilte Vergünstigung (cf. die Rundverfügungen vom 25. Oktober 1892 Nr. 5338, 5. Dezember 1894 Nr. 6476 und 15. November 1895 Nr. 6374) auch für die beiden neuen Farbebiersorten bewilligt worden.

Erfurt, den 28. Juli 1903. Der General-Zolldirektor.

№ 4970.

№ 16. Zolltarif.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 25. Juni d. Js. zu Änderungen des amtlichen Warenverzeichnisses zum Zolltarife mit der Maßgabe die Zustimmung erteilt, daß sie am 1. September d. Js. in Kraft treten.

Die erforderliche Anzahl von Abdrucken wird in den nächsten Tagen durch Vermittelung der Haupt- und Bezirkssteuerämter zur Verteilung gelangen.

Bei jeder Amtsstelle ist ein Abdruck der Änderungen zu Jedermanns Einsicht auszulegen oder bereit zu halten.

Erfurt, den 29. Juli 1903. Der General-Zolldirektor.

№ 4934.

№ 17. Statistisches Warenverzeichnis.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 25. v. Mts. beschlossen, daß vom 1. September d. Js. ab einige Änderungen des statistischen Warenverzeichnisses in Kraft treten sollen.

Diese Änderungen werden als 2. Nachtrag zum statistischen Warenverzeichnisse gedruckt werden und den Amtsstellen demnächst in der erforderlichen Zahl zugehen.

Bei jeder Amtsstelle ist ein Abdruck der Änderungen zu Jedermanns Einsicht auszulegen oder bereit zu halten.

Erfurt, den 29. Juli 1903. Der General-Zolldirektor.

№ 4969.

№ 48. Zuckersteuer.

Mit dem Inkrafttreten der neuen Zuckersteuer-Ausführungsbestimmungen (Bundesratsbeschluß vom 18. Juni d. Js.) vollzieht sich ein Verlegung des Betriebsjahrs auf die Zeit vom 1. September bis zum 31 August (vergl. § 27), während das laufende Betriebsjahr nach den bisherigen Bestimmungen bereits mit dem 31. Juli d. Js. abschließt. Die Ergebnisse des Monats August d. Js. sind in der Statistik für das Betriebsjahr 1902/1903 mit nachzuweisen, derart, daß diese die Zeit vom 1. August 1902 bis Ende August 1903 umfaßt. Zu diesem Zwecke sind die Übersichten Muster 3 und 30 der jetzt geltenden Ausführungsbestimmungen nach dem Stande vom 31. August d. Js. aufzustellen und in die Nachweisung Muster 17 die Betriebsergebnisse für jene 13 Monate aufzunehmen. Einer gesonderten Feststellung und Mitteilung der Zuckerbestände am 31. Juli d. Js. bedarf es nicht. Als Einreichungsfristen für die Übersichten Muster 3, 17, 29 und 30 sowie für die Denkschrift werden die in den neuen Ausführungsbestimmungen bei Muster 3, 23, 24 und 25 vorgesehenen bestimmt.

Die für das Betriebsjahr 1902/1903 geführten Bücher sind bis zum Schlusse des Monats August weiterzuführen.

Erfurt, den 29. Juli 1903. Der General-Zolldirektor.

№ 5015.

№ 49. Zollbehandlung von Dampf-Laufkränen und Dampf-Trockenbaggern.

Auf Rädern stehende Dampflaufkräne und ebensolche Dampf-Trockenbagger (sog. Exkavatoren) sind zolltarifarisch als Lokomotiven zu behandeln und nach Nr. 15 b 1 des Tarifs mit 8 Mark für den dz zu verzollen, da sie zu denjenigen durch Dampf getriebenen Maschinen gehören, welche sich selbst fortbewegen und nach der Anmerkung zu 1 lit a Absatz 1 unter Maschinen ꝛc. auf Seite 281 des A. W. V. auch dann zu den Lokomotiven zu rechnen sind, wenn sie gleichzeitig noch eine von der Fortbewegung unabhängige Wirkung ausüben.

Erfurt, den 3. August 1903. Der General-Zolldirektor.

№ 5119.

№ 50. Formulare zur Zuckerstatistik.

Bis zur Zusendung der Formulare für die Zuckerstatistik nach den neuen Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz vom 25. Juni d. Js. sind die alten Formulare unter Abänderung des betreffenden Vordrucks zu benutzen.

Erfurt, den 7. August 1903. Der General-Zolldirektor.

№ 5243.

Druck von Otto Conrad in Erfurt.

Amtsblatt

des General-Direktors des Thüringischen Zoll- und Steuer-Vereins.

1903. Stück 10.

№ 51. Befugnisverleihung.

Dem Herzoglichen Steueramte in Saalfeld ist die Befugnis zur Abfertigung von Kakaowaren, für die Abgabenvergütung beansprucht wird, sowie zur Abfertigung von Zollbegleitscheinen I verliehen worden.

Erfurt, den 12. August 1903. Der General-Zolldirektor.

№ 5234.

№ 52. Ausstellungen.

1. In der Zeit vom 1. Mai bis zum 23. Oktober d. Js. findet in Düsseldorf eine internationale Kunstausstellung und allgemeine große Gartenbauausstellung und
2. vom 20. bis 26. September d. Js. in Cassel im Anschluß an die daselbst tagende Versammlung deutscher Naturforscher und Ärzte eine Ausstellung von Neuheiten auf ärztlichem und naturwissenschaftlichem Gebiete statt.

Für die zu diesen Ausstellungen aus dem Auslande eingehenden zollpflichtigen Gegenstände, die nach Beendigung der Ausstellung wieder ausgeführt werden, ist auf Grund des § 114 V. Z. G. unter den im § 59 des Hauptprotokolls der XV. Generalkonferenz unter Ziffer 17 lit. b und c aufgeführten Bedingungen die Befreiung vom Eingangszoll zugestanden worden.

Erfurt, den 17. August 1903. Der General-Zolldirektor.

№ 5422.

№ 53. Zuckersteuergesetz.

Der buchhändlerische Vertrieb der Handausgabe des Zuckersteuergesetzes nebst Ausführungsbestimmungen ist der R. v. Decker'schen Verlagsbuchhandlung in Berlin S. W. 19, Jerusalemerstraße 56, übertragen und der Ladenpreis zu 1,20 ℳ festgesetzt worden.

Den beteiligten Gewerbtreibenden ist auf Anfrage hiervon Kenntnis zu geben.

Erfurt, den 17. August 1903. Der General-Zolldirektor.

№ 5446.

№ 54. Rückvergütung der Brausteuer bei der Ausfuhr von Bier.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 6. November 1902 beschlossen, daß nach Maßgabe der durch den Bundesratsbeschluß vom 14. Februar 1882 — Amtsblatt von 1882 S. 11, 12 — getroffenen Bestimmungen auch bei der Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung nach Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen mittelst der Eisenbahn auszuführenden Bieres von der Vorführung des Bieres zum Zwecke der Revision und Verschlußanlage unter der Bedingung abgesehen werden darf, daß die Biersendungen außer der amtlich gezeichneten Ausfuhranmeldung ein Übergangsschein zu begleiten hat.

Erfurt, den 18. August 1903. Der General-Zolldirektor.

№ 5449.

№ 55. Befugnisverleihung.

Dem Steueramte in Jena ist die Befugnis zur Abfertigung von Bier, für das bei der Ausfuhr Steuervergütung beansprucht wird, beigelegt worden.

Erfurt, den 26. August 1903. Der General-Zolldirektor.

№ 5612.

№ 56. Zollfreiheit der für die Räte, Legationssekretäre und Attachés der Kaiserlich Japanischen Gesandtschaft in Berlin eingehenden Gegenstände.

Der Herr Reichskanzler hat sich damit einverstanden erklärt, daß den der Kaiserlich Japanischen Gesandtschaft in Berlin zugeordneten Räten, Legationssekretären und Attachés, einschließlich der Militär- und Marineattachés, in Zukunft Zollfreiheit in demselben Umfange gewährt werde, wie sie nach Ziffer 1 des Bundesratsbeschlusses vom 6. November 1902 (Amtsblatt S. 35/36) dem Gesandten selbst zusteht, jedoch nur so lange, als den der Kaiserlichen Gesandtschaft in Tokio zugeordneten Räten, Legationssekretären u. s. w. in Japan die gleiche Zollfreiheit zugestanden wird.

Erfurt, den 28. August 1903. Der General-Zolldirektor.

№ 5584.

№ 57. Denaturierung von Fetten mit Gerbertran.

Aus Gerberkreisen ist die Bitte gestellt worden, Gerbertran zur Denaturierung der aus dem Auslande eingehenden Fette zuzulassen, da die Fette, welche mit einem der gegenwärtig nach § 29 Abs. 1 der Ausführungsvorschriften D zum Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetze zugelassenen Denaturierungsmittel für den menschlichen Genuß unbrauchbar gemacht sind, wegen der schädigenden Einwirkung dieser Mittel auf das Leder zu Gerbereizwecken nicht verwendet werden können.

Der Herr Reichskanzler hat in Folge dessen auf Grund des § 29 Abs. 2 a. a. O. Gerbertran zur Unbrauchbarmachung von Fetten für den menschlichen Genuß zugelassen. Jedoch muß der Tran derart beschaffen sein, daß er einen brenzlichen Geruch besitzt und in einer 2 cm dicken Schicht vollständig undurchsichtig und braun erscheint. Auch muß der Tran so reichlich zugesetzt werden, daß das denaturierte Gemenge deutlich nach dem Zusatzmittel riecht.

Erfurt, den 31. August 1903. Der General-Zolldirektor.

№ 5691.

№ 58. Ausstellung in Mitau.

Auf Grund des § 113 V. Z. G. soll für diejenigen an sich zollpflichtigen Gegenstände, die zu der in Mitau in Kurland im Oktober d. Js. stattfindenden, von der genealogischen Sektion der Kurländischen Gesellschaft für Literatur und Kunst veranstalteten heraldischen Ausstellung aus dem freien Verkehr des deutschen Zollgebiets ausgehen, beim Wiedereingange die Zollfreiheit zugestanden werden, wenn die Bedingungen erfüllt sind, über die sich die Regierungen der Zollvereinsstaaten nach § 59 Nr. 17a Seite 103 des Hauptprotokolls der XV. General-Konferenz (zu vergl. Amtsblatt von 1865 Seite 3 und 4) geeinigt haben.

Erfurt, den 3. September 1903. Der General-Zolldirektor.

№ 5750.

Personalien.

A. Preußen.

Ernannt: der Steueraufseher Sennewald in Gefell zum Hauptsteueramtsassistenten in Wittenberg.

Versetzt: der Steueraufseher Pieth in Zörbig vom 1. September 1903 ab nach Gefell.

B. S. Weimar.

Ernannt: der Ministerial-Revisor Heinemann in Weimar unter Verleihung der Dienstbezeichnung „Rechnungsamtmann" zum Vorstande der Steuerrezeptur in Vacha.

C. S. Altenburg.

Verliehen: dem Hauptsteueramtsassistenten Rothe in Altenburg das Prädikat „Hauptsteueramtssekretär".

D. S. Coburg-Gotha.

Angestellt: 1. der Dienstanwärter, Feldwebel Hildebrandt in Gotha vom 1. Juli 1903 ab als Steueraufseher in Waltershausen,

2. der Dienstanwärter, Vicefeldwebel Hanft in Coburg vom 1. September 1903 ab als Steueraufseher für den Aufsichtsbezirk Coburg IV (Rodach) mit dem Stationsorte Coburg. [Die Aufsichtsstation Rodach ist nach Coburg verlegt worden.]

E. Schwarzb. Sondershausen.

Verliehen: dem Salinenkontrolleur Ehrhardt in Arnshall die Fürstlich Schwarzb. Ehrenmedaille in Silber.

F. Schwarzb. Rudolstadt.

Ernannt: der Rechnungsrevisor Böttger in Rudolstadt zum Vorstand des Steueramts daselbst unter Verleihung des Dienstprädikats „Rentamtmann" an Stelle des zum Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommissar bestellten Rentamtmanns Francke.

G. Reuß jüng. Linie.

Ernannt: der Hauptsteueramts-Assistent Dietrich in Gera vom 1. August 1903 ab zum dritten Mitgliede des Hauptsteueramts in Gera unter Verleihung des Dienstprädikats „Hauptsteueramts-Kontolleur.

Druck von Otto Conrad in Erfurt.

Amtsblatt

des General-Direktors des Thüringischen Zoll- und Steuer-Vereins.

1903. Stück 11.

№ 59. Überwachung der Verwendung von Äther.

Nach § 27 Absatz 1 der Branntweinsteuer-Befreiungsordnung finden die Vorschriften der §§ 23 bis 25 Bfr. O. auf die Überwachung der Verwendung des aus steuerfreiem Branntwein hergestellten Äthers und Essigäthers nur entsprechende Anwendung. Da für Äther die Anschreibung nach Gewicht dem bestehenden Handelsgebrauch entspricht und in § 27 Absatz 3 Bfr. O. eine amtliche Feststellung nach Gewicht bereits für die Versteuerung von Äther vorgesehen ist, sind die Anschreibungen über den Verkauf, den Ankauf und die Verwendung von Äthermengen allgemein nach Gewicht zu bewirken.

Erfurt, den 5. September 1903. Der General-Zolldirektor.

№ 5712.

№ 60. Ausstellung in Mainz.

Auf Grund des § 114 des Zollgesetzes ist unter den im § 59 des Hauptprotokolls der **XV.** Generalkonferenz unter Nr. 17 **lit. b** und **c** aufgeführten Bedingungen für diejenigen an sich zollpflichtigen Gegenstände, welche zu der in der Zeit vom 8. bis 30. September d. Js. in Mainz stattfindenden „Internationalen Ausstellung für Photographie und graphische Künste" vom Auslande eingehen und nach beendigter Ausstellung dahin zurückgeführt werden, Befreiung vom Eingangszoll zugestanden worden.

Erfurt, den 7. September 1903. Der General-Zolldirektor.

№ 5846.

№ 61. Zollbehandlung im Inlande veredelter Pongees.

Die in der Anmerkung 3 zur Tarifnummer 30 genannten ungemusterten, taffetbindigen Seidengewebe, sogenannte Pongees, die zur Veredelung durch Waschen,

Bleichen, Appretieren, Färben oder Bedrucken eingehen, sind bei ihrer in veredeltem Zustande erfolgenden Verzollung oder Verbringung auf eine Zollniederlage oder Wiederanschreibung auf ein fortlaufendes Konto nach dem Beschluß des Bundesrats vom 8. Juni 1899 — Amtsblatt S. 26 — auch dann zum Zollsatze von $\frac{300\ M}{dz}$ und nicht zum vertragsmäßigen Zollsatze von $\frac{600\ M}{dz}$ der Nr. 30 e 1 zu verzollen oder anzuschreiben, wenn die Veredelung nicht bloß im Abkochen (Bleichen), sondern auch im Appretieren, Färben u. s. w. bestanden hat.

Erfurt, den 9. September 1903. Der General-Zolldirektor.

№ 5873.

№ 62. Aufhebung eines Ausfuhrverbots.

Durch Kaiserliche Verordnung vom 23. v. Mts. (R. G. Bl. S. 273) ist die Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Waffen und Kriegsmaterial nach China, vom 6. August 1900 (R. G. Bl. S. 789, Amtsblatt S. 24), außer Kraft gesetzt.

Erfurt, den 10. September 1903. Der General-Zolldirektor.

№ 5925.

№ 63. Befugnisverleihung.

Dem Steueramte I in Suhl ist die vollständige Befugnis zu Abfertigungen im Übergangsabgabenverkehr beigelegt worden.

Erfurt, den 17. September 1903. Der General-Zolldirektor.

№ 6051.

№ 64. Süßstoffgesetz.

Nach § 13 der Ausführungsbestimmungen finden die im § 7 Abs. 2 und den §§ 10 und 11 für die Apotheker erlassenen milderen Vorschriften keine Anwendung, wenn und soweit die Apotheken süßstoffhaltige Waren zum Verkauf herstellen. In diesem Falle sind die Apotheker vielmehr als Gewerbtreibende der im § 4 Abs. 2 zu b des Gesetzes bezeichneten Art anzusehen und den für diese erlassenen schärferen Bestimmungen zu unterstellen. Alle Apotheker, die süßstoffhaltige Waren, wie Saccharin-Strychningetreide, Salolmundwasser, versüßten Lebertran u. s. w., zum Verkauf herstellen wollen, auch die, welche bereits Inhaber eines Süßstoffbezugsscheins nach Muster

1 sind und die hergestellten Waren nur im Handverkaufe des eigenen Geschäfts abzusetzen beabsichtigen, haben hiernach die Erlaubnis zur Herstellung der süßstoffhaltigen Waren nachzusuchen, die durch Ausstellung eines Bezugsscheins nach Muster 2 erteilt wird. Sie unterliegen bei diesem Betriebe der steuerbehördlichen Aufsicht und haben die für solche Betriebe vorgesehene besondere Buchführung zu beobachten.

Erfurt, den 22. September 1903. Der General-Zolldirektor.

№ 5947.

№ 65. Steuerfreies Färbebier.

Der Dr. Alfred Friedrich in Berlin, auf den als Mitbesitzer der unter der Firma „Gebrüder Achilles, Inhaber Apotheker Georg Pohl und Dr. Alfred Friedrich“ betriebenen Brauerei die der Brauerei nach der Amtsblattbekanntmachung vom 12. Juni 1899 Nr. 33 bei der Herstellung und steuerfreien Verwendung von Färbebier gewährte Vergünstigung nach der Amtsblattbekanntmachung vom 28. Mai 1903 Nr. 32 ausgedehnt war, ist aus der Firma wieder ausgeschieden, sodaß nun Georg Pohl wieder alleiniger Besitzer der Brauerei ist. Die Brauerei soll unter der Firma „Gebrüder Achilles, Inhaber Apotheker Georg Pohl“ in gleicher Weise wie bisher weitergeführt werden. Die dem Dr. Friedrich zugestandene Vergünstigung ist demnach als erloschen anzusehen.

Erfurt, den 24. September 1903. Der General-Zolldirektor.

№ 6130.

№ 66. Zuckersteuer.

Nach der in der Nummer 39 des Reichsgesetzblatts enthaltenen Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 4. September 1903 sind dem zwischen dem Deutschen Reiche und mehreren anderen Staaten geschlossenen Vertrage vom 5. März 1902 über die Behandlung des Zuckers (R. G. Bl. von 1903 S. 7) auf Grund seines Artikels 9 auch das Großherzogtum Luxemburg und die Republik Peru vom 1. September d. Js. ab beigetreten.

Erfurt, den 28. September 1903. Der General-Zolldirektor.

№ 6243.

№ 67. Aufhebung einer Aufsichtsstation.

Die Steueraufsichtsstation Katzhütte ist aufgehoben und der Steueraufsichtsbezirk dergestalt aufgeteilt worden, daß dem Steueraufseher in Gehren die Orte Katzhütte,

Oberhammer, Goldisthal mit Langebach, Scheibe und Alsbach und dem Steueraufseher in Königsee der übrige Bezirk zugewiesen worden ist.

Erfurt, den 28. September 1903. Der General-Zolldirektor.

№ 6188.

Druckfehlerberichtigung: In der Bekanntmachung Nr. 51 auf Seite 35 des diesjährigen Amtsblattes ist in Zeile 2 statt Abfertigung u. s. w. zu lesen „Ausfertigung" von Zollbegleitscheinen I verliehen worden.

Druck von Otto Conrad in Erfurt.

Amtsblatt

des General-Direktors des Thüringischen Zoll- und Steuer-Vereins.

1903. Stück 12.

№ 68. Ausstellung in Charlottenburg.

Auf Grund des § 114 V. Z. G. ist unter den im § 59 des Hauptprotokolls der **XV.** Generalkonferenz unter Nr. 17 lit. b und c aufgeführten Bedingungen für die an sich zollpflichtigen Gegenstände, die zu der vom 7. November 1903 bis Anfang Januar 1904 und eventl. länger zu Charlottenburg stattfindenden Kunstausstellung der Berliner Secession (Zeichnende Künste) vom Zollvereinsauslande eingehen und nach Beendigung der Ausstellung wieder ausgeführt werden, Befreiung vom Eingangszoll zugestanden worden.

Erfurt, den 5. November 1903. Der General-Zolldirektor.

№ 7034.

№ 69. Ausstellung in St. Petersburg.

Auf Grund des § 113 V. Z. G. soll für diejenigen an sich zollpflichtigen Gegenstände, die zu der in St. Petersburg Ende d. M. zu eröffnenden internationalen wissenschaftlichen und gewerblichen Ausstellung „Die Kinderwelt" aus dem freien Verkehr des deutschen Zollgebiets ausgehen, beim Wiedereingang die Zollfreiheit zugestanden werden, wenn die Bedingungen erfüllt sind, über die sich die Regierungen der Zollvereinsstaaten nach § 59 Nr. 17 **a** S. 103 des Hauptprotokolls der **XV.** General-Konferenz (zu vergl. Amtsblatt 1865 Seite 3 u. 4) geeinigt haben.

Erfurt, den 11. November 1903. Der General-Zolldirektor.

№ 7195.

№ 70. Verzeichnis der dem Verein deutscher Eisenbahnverwaltungen angehörigen ausländischen Eisenbahnverwaltungen.

Unter Bezugnahme auf die Rundverfügung vom 15. März 1884 Nr. 1441, betreffend die Ermittelung des zollpflichtigen Gewichts der in Wagenladungen eingehenden Massengüter, gebe ich bekannt, daß vom 22. Dezember 1902 ab die Nord-Friesische

Lokalbahngesellschaft (Direktion in Leeuwarden) sich dem Verein deutscher Eisenbahn-Verwaltungen — zu vergl. Amtsblatt 1901 Seite 43 — angeschlossen hat.

Erfurt, den 14. November 1903. Der General-Zolldirektor.

№ 7189.

№ 71. Steuerfreies Färbebier.

Der Apotheker Georg Pohl in Berlin bereitet in seiner unter der Firma „Gebrüder Achilles, Inhaber Apotheker Georg Pohl" betriebenen Färbebierbrauerei neben dem von ihm bisher hergestellten Färbebier zwei neue Farbebiersorten, nämlich: ein wenig färbendes Farbebier von heller Farbe aus Malzwürze, untergärigen Kräusen, Hopfen, Weingeist, Rübenzucker oder Rohr- oder Rübenzuckersirup und ein starkfärbendes Färbebier aus Malzwürze, untergärigen Kräusen, Hopfen, Weingeist, Zuckerkouleur, Rübenzucker oder Rohr- oder Rübenzuckersirup.

Unter dem Vorbehalte jederzeitigen Widerrufs ist ihm die für die Herstellung und steuerfreie Verwendung des von ihm bisher bereiteten Färbebiers erteilte Vergünstigung (vgl. die Amtsblattbekanntmachung vom 12. Juni 1899 Nr. 33) auch für die beiden neuen Färbebiersorten bewilligt worden.

Erfurt, den 24. November 1903. Der General-Zolldirektor.

№ 7384.

№ 72. Steuerfreies Färbebier.

Der Brauereibesitzer C. Wilhelm Schlömer in Düren stellt versteuertes Färbebier aus Gerstenmalz, Hopfen, Kapillarsirup (flüssigem Traubenzucker), reinem Zucker und Wasser her.

Unter dem Vorbehalte jederzeitigen Widerrufs ist genehmigt worden, daß das in amtlich verschlossenen Gebinden und mit amtlichen Ursprungsbescheinigungen versendete Färbebier bei der Verwendung zu anderweiter Bierbereitung unter den gleichen Bedingungen steuerfrei gelassen werde, wie sie durch die Verfügungen vom 13. Oktober 1877 Nr. 6993 und 19. Juni 1878 Nr. 3862 zuerst für die steuerfreie Verwendung des von dem Brauereibesitzer A. Tiemann in Winsen a. d. Aller bereiteten Färbebieres vorgeschrieben worden sind.

Erfurt, den 24. November 1903. Der General-Zolldirektor.

№ 7406.

Personalien.

A. General-Zolldirektion.

Verliehen: 1. dem 1. Kanzleidiener Fuchs das Prädikat „Botenmeister".

2. dem 2. Kanzleidiener Georgi die dem Fürstlich Reuß j. L. Ehrenkreuz affiliierte Silberne Verdienstmedaille.

Pensioniert: der Kanzleidiener Georgi vom 1. Januar 1904 an.

B. Preußen.

Verliehen: dem Hauptsteueramtsassistenten Glandenberg in Erfurt vom 1. October 1903 ab die Stelle des Obergrenzkontrolleurs in Cranenburg im Hauptamtsbezirk Cleve.

Ernannt: der Steuer-Einnehmer II. Kl. Schröppel in Schleusingen vom 1. October 1903 ab zum Steuer-Einnehmer I. Kl. in Sömmerda.

Versetzt vom 1. October 1903 ab in gleicher Diensteigenschaft:

1. der Steuer-Einnehmer II. Kl. Schmidt in Kelbra nach Schleusingen,

2. der Hauptsteueramtsassistent Salchow in Nordhausen nach Erfurt.

C. S.-Weimar.

Versetzt vom 1. Januar 1904 ab:

1. der Steueramtsassistent Opitz in Eisenach nach Weimar,

2. der Steueramtsassistent Gandes in Weida nach Eisenach und

3. der Rechnungsamtsaccessist Zahn in Ostheim unter Ernennung zum Steueramtsassistenten nach Weida.

Pensioniert: der Steueramtsassistent Kötschau in Weimar vom 1. Januar 1904 ab.

D. S.-Meiningen.

Versetzt: der Rechnungsrevisor Hoffmann in Salzungen vom 1. October 1903 ab an das Herzogl. Revisionsbüreau in Meiningen.

E. Schw.-Sondershausen.

Pensioniert: der Salinenkontrolleur Ehrhardt in Arnshall vom 1. November 1903 ab.

Ernannt: der Steueraufseher (Steuerkontrolleur) Oppel in Arnstadt vom 1. November 1903 ab zum Salinenkontrolleur in Arnshall.

F. Schw.-Rudolstadt.

Versetzt: der Steueramtsrendant Ehrhardt in Rudolstadt vom 1. October 1903 ab an das Fürstl. Revisionsbüreau in Rudolstadt.

Ernannt: der Steuerkommissar Emmerling in Rudolstadt vom 1. October 1903 ab zum Steueramtsrendanten beim Steueramt in Rudolstadt.

Angestellt: der Steueramtsassistent Hoffmann vom 1. October 1903 ab als etatsmäßiger Assistent bei dem Steueramt in Rudolstadt.

Überwiesen: der Rechnungsaccessist Meißner unter Ernennung zum Steueramtsassistenten an das Steueramt in Frankenhausen.

Noch Schw.-Rudolstadt.

Versetzt: der Steueraufseher Scherzberg in Königsee vom 1. October 1903 ab als Salzsteueraufseher nach Frankenhausen.

Pensioniert: der Salzsteueraufseher Schade in Frankenhausen vom 1. October 1903 ab.

G. Reuß j. L.

Übertragen vom 1. October 1903 ab:

1. dem Steueramtsassistenten Schmidt in Lobenstein die Stelle eines Hauptsteueramtsassistenten in Gera,
2. dem Steueramtsassistenten Richter in Hirschberg die Stelle des zweiten Steueramtsassistenten in Lobenstein,
3. dem Steueraufseher Haese in Hirschberg — vertretungsweise — die Stelle eines Assistenten beim Steueramte in Hirschberg,
4. dem Steueraufseher Hüttenrauch in Gera die Steueraufseherstelle in Hirschberg,
5. dem Hilfssteueraufseher Ziegenhahn in Gera eine etatsmäßige Steueraufseherstelle daselbst und
6. dem Vicefeldwebel Zickler in Rudolstadt die Stelle eines Hilfssteueraufsehers für die chemische Fabrik in Heinrichshall.

Druck von Otto Conrad in Erfurt.

Amtsblatt

des General-Direktors des Thüringischen Zoll- und Steuer-Vereins.

1903. Stück 13.

№ 78. Statistisches Warenverzeichnis.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 29. Oktober d. Js. beschlossen, daß die nachstehende Änderung des statistischen Warenverzeichnisses und des Verzeichnisses der Massengüter am 1. November d. Js. in Kraft tritt.

Erfurt, den 3 Dezember 1903. Der General-Zolldirektor.

№ 7405.

Änderung

des statistischen Warenverzeichnisses und des Verzeichnisses der Massengüter, auf welche die Bestimmung im § 11 Abs. 2 Ziffer 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1879, betreffend die Statistik des Warenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Ausland, Anwendung findet.

1. Statistisches Warenverzeichnis.

Nummer des statistischen Warenverzeichnisses.	Warengattung.	Nummer des Zolltarifs.
† 516 a.	Unverändert.	Unverändert.

2. Verzeichnis der Massengüter.

Nummer des statistischen Warenverzeichnisses.	Warengattung.
516 a.	Kabel zur Leitung elektrischer Ströme mit Umschließungen von Draht, Bleihülsen, Kupferblech oder dergleichen, zur Verlegung in Erde oder Wasser geeignet.

Druck von Otto Conrad in Erfurt.

Amtsblatt

des General-Direktors des Thüringischen Zoll- und Steuer-Vereins.

1903. Stück 14.

№ 74. Zollbehandlung der für die amerikanischen Konsulate eingehenden Gegenstände.

Nachdem die Vereinigten Staaten von Amerika sich bereit erklärt haben, alle für deutsche Konsulate bestimmten Bureaubedürfnisse zollfrei einzulassen, bleiben Wappenschilder, Flaggen und andere zum dienstlichen Gebrauch der amerikanischen Konsulate bestimmten Gegenstände auf Grund der Ziffer 3 des Bundesratsbeschlusses vom 6. November 1902 — vergl. Amtsblattbekanntmachung vom 2. Dezember 1902 Nr. 8981 (A. Bl. 1902 S. 35) vom Zolle befreit.

Die zollfreie Ablassung erfolgt auf Grund der Bescheinigung des Konsuls, daß die Gegenstände zum dienstlichen Gebrauch des Konsulates bestimmt sind.

Erfurt, den 12. Dezember 1903. Der General-Zolldirektor.

№ 7783.

№ 75. Zollbehandlung von zur Ausbesserung eingehenden Akkumulatorenkasten aus Hartgummi.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 13. November d. Js. beschlossen, daß die Zolldirektivbehörden ermächtigt werden, für abgenutzte Akkumulatorenkasten aus Hartgummi, die aus dem Auslande zur Ausbesserung eingeführt und vormerkweise behandelt, demnächst aber als nicht mehr ausbesserungsfähig befunden worden sind, auf Antrag bei nachgewiesener Identität die Zollbehandlung als Abfälle zu genehmigen, sofern die Kasten unter amtlicher Aufsicht zertrümmert werden.

Erfurt, den 12. Dezember 1903. Der General-Zolldirektor.

№ 7784.

№ 76. Statistisches Warenverzeichnis.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 19. v. Mts. beschlossen, daß vom 1. Januar 1904 ab einige Änderungen des Verzeichnisses der Länder der Herkunft und Bestimmung für die Statistik des Warenverkehrs mit dem Auslande in Kraft treten sollen.

Diese Änderungen werden als Deckblätter zum Anhang des statistischen Warenverzeichnisses gedruckt werden und den Amtsstellen demnächst in der erforderlichen Zahl zugehen.

Bei den Amtsstellen ist ein Abdruck der Änderungen zu Jedermanns Einsicht auszulegen oder bereit zu halten.

Erfurt, den 21. Dezember 1903. Der General-Zolldirektor.

№ 7940.

Druck von Otto Conrad in Erfurt.

Amtsblatt

des

General-Direktors

des

Thüringischen Zoll- und Steuervereins.

Jahrgang

1904.

Erfurt.

Register

zum Jahrgange 1904 des Amtsblattes des General-Direktors des Thüringischen Zoll- und Steuervereins.

I. Chronologisches Register.

Laufende Nummer	Der Bekanntmachung Datum	Der Bekanntmachung Nr.	Inhalt	Zu finden unter Nr.	Zu finden unter Seite
	1904.				
1.	9. Januar	135	Brennsteuervergütung	1	1
2.	12. »	238	Gebühren-Berechnung für Fleischuntersuchung	1	1
3.	15. »	263	Befugnisverleihung	1	2
4.	28. »	496	Ausstellung in Berlin	1	2
5.	28. »	495	Ausfuhrvergütung für Bier	1	2
6.	1. Februar	543	Ausstellungen	2	3
7.	1. »	575	Zollbehandlung von Dienstgegenständen der fremden diplomatischen Vertreter	2	3
8.	2. »	620	Ergänzung der Anweisung zur Ausführung des Vereinszollgesetzes und der Normativbestimmungen für die Hafenregulative	2	4
9.	6. »	576	Bereitung von Färbebier	2	4
10.	8. »	771	Ausstellung in Wien	2	5
11.	11. »	827	Zollbehandlung von Formerarbeit aus Stärke	2	5
12.	13. »	843	Tarasätze	3	7
13.	20. »	1010	Änderung des Eisenbahnzollregulativs	3	7
14.	7. März	1422	Amtliches Warenverzeichnis	3	8
15.	17. »	1592	Weltausstellung in St. Louis	4	9
16.	17. »	1591	Zollbehandlung von Dienstgegenständen ausländischer Konsularvertreter	4	10
17.	5. April	1966	Tarasätze	5	11
18.	20. »	2296	Reichskontrolle	5	12
19.	26. »	2465	Zollbehandlung von Knüppeln aus Flußeisen oder Flußstahl	6	13
20.	29. »	2513	Änderung des amtlichen Warenverzeichnisses	6	13
21.	5. Mai	2643	Steuerfreies Färbebier	6	14
	—	—	Verjährungsvorschriften: Beilage zum 6. Stück des Amtsblattes	6	13
22.	19. »	3057	Regulativ für Getreidemühlen und Mälzereien und Ausführungsbestimmungen zu § 7 Ziffer 1 und 3 des Zolltarifgesetzes	7	15
23.	27. »	3201	Ausstellung in Budapest	7	15
24.	2. Juni	3252	Zollbehandlung von Dienstgegenständen für fremde Konsularvertreter	7	16
25.	4. »	3202	Abänderung der Ausführungs-Bestimmungen zum Fleischbeschaugesetze und der Fleischbeschau-Zollordnung	7	16
26.	6. »	3378	Steuerfreies Färbebier	7	16
27.	13. »	3547	Regulativ für Getreidemühlen und Mälzereien	7	17
28.	5. Juli	3959	Amtliches Warenverzeichnis	7	17
29.	9. »	3996	Wareneingang aus Portorico	8	19
30.	16. »	4249	Statistik	8	19

II. Sachregister.

Bemerkung: Die beigesetzten Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.

A.

B.

E.

II. Sachregister.

F.

G.

H.

K.

P.

R.

S.

T.

V.

W.

Z.

Amtsblatt

des General-Direktors des Thüringischen Zoll- und Steuer-Vereins.

1904. Stück 1.

№ 1. Brennsteuervergütung.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 10. Dezember 1903 beschlossen, zu genehmigen, daß der Brennsteuer-Vergütungssatz von 6 Mark für das Hektoliter Alkohol bis auf weiteres beibehalten wird.

(Vergl. Bfr. O. § 1 Abs. 3 unter c und § 49 Abs. 1 unter a 3 u. b 3).

Erfurt, den 9. Januar 1904. Der General-Zolldirektor.

№ 135.

№ 2. Gebührenberechnung für Fleischuntersuchung.

Die Gebührenberechnung für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches soll in denjenigen Fällen, in denen für die zollamtlichen Ermittelungen Tarasätze nicht bestimmt sind, unter Zugrundelegung der folgenden Tarasätze stattfinden.

Talg von Rindern und Schafen und sonstiges

Tierfett	13 %	in Fässern, Kisten,
	2 %	in Säcken.
Därme	14 %	in Fässern, Kisten,
	2 %	in Ballen,
	1 %	in Säcken.

Erfurt, den 12. Januar 1904. Der General-Zolldirektor.

№ 238.

№ 3. Befugnisverleihung.

Dem Fürstlichen Steueramte in **Frankenhausen** ist die Befugnis zur Ausfertigung und Erledigung von Tabakversendungsscheinen I und II beigelegt worden.

Erfurt, den 15. Januar 1904. Der General-Zolldirektor.

№ 263.

№ 4. Ausstellung in Berlin.

Für diejenigen an sich zollpflichtigen Gegenstände, welche zu der in der Zeit vom 15. bis 21. Februar 1904 zu Berlin stattfindenden Ausstellung für Moorkultur und Torfindustrie vom Auslande eingehen und nach beendigter Ausstellung dahin zurückgeführt werden, ist auf Grund des § 114 V. Z. G. unter den im § 59 des Hauptprotokolls der XV. Generalkonferenz unter Nr. 17 lit. b und c aufgeführten Bedingungen **Befreiung** vom Zoll zugestanden worden.

Erfurt, den 28. Januar 1904. Der General-Zolldirektor.

№ 496.

№ 5. Ausfuhrvergütung für Bier.

Nach einer Mitteilung des Königlich Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen sind in der Vergütung des Malzaufschlags für aus Bayern ausgeführtes Bier, wie sie in der mit der Amtsblattbekanntmachung vom 5. August 1897 № 36 (S. 31) mitgeteilten Übersicht unter I, 2 aufgeführt ist, vom 1. d. Mts. an einige Änderungen eingetreten. Es ist für Braunbier der Vergütungssatz von

2 ℳ 60 ₰ (Normalsatz) auf 2 ℳ 40 ₰,
2 „ 75 „ „ 2 „ 55 „
2 „ 85 „ „ 2 „ 65 „ und
2 „ 10 „ „ 2 „

ermäßigt worden. Außerdem wurde das K. B. Staatsministerium der Finanzen ermächtigt, für einzelne Braustätten andere als die vorgesehenen Vergütungssätze und als die aufgestellten Grenzzahlen, von welchen an der jeweilige höhere Vergütungssatz in Wirksamkeit treten soll, zu bestimmen, wenn Tatsachen vorliegen, die eine Änderung dieser Sätze oder Grenzzahlen rechtfertigen.

Erfurt, den 28. Januar 1904. Der General-Zolldirektor.

№ 495.

Druck von Otto Conrad in Erfurt.

Amtsblatt

des General-Direktors des Thüringischen Zoll- und Steuer-Vereins.

1904. Stück 2.

№ 6. Ausstellungen.

In der Zeit vom 19. bis einschließlich 27. März d. Js. wird der Verein deutscher Motorfahrzeug-Industrieller und der Automobilklub zu Frankfurt a. M. eine internationale Automobilausstellung veranstalten. Ferner findet in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober d. Js. in Dresden die „Große Kunstausstellung Dresden 1904" und
vom 1. bis 4. Juni d. Js. in Breslau eine Ausstellung land-, forst- und hauswirtschaftlicher Maschinen und Geräte statt.

Für diejenigen zollpflichtigen Gegenstände, die zu diesen Ausstellungen vom Auslande eingehen und nach Beendigung der Ausstellungen wieder ausgeführt werden, ist auf Grund des § 114 des V. Z. G. unter den im § 59 des Hauptprotokolls der **XV.** Generalkonferenz unter Nr. 17 lit **b** und **c** aufgeführten Bedingungen die Befreiung vom Eingangszolle zugestanden worden.

Erfurt, den 1. Februar 1904. Der General-Zolldirektor.

№ 543.

№ 7. Zollbehandlung von Dienstgegenständen der fremden diplomatischen Vertreter.

Nach Ziffer 3 des Bundesratsbeschlusses vom 6. November 1902, Amtsblatt Seite 35 und 36, bleiben Wappenschilder, Flaggen und andere Gegenstände, die von fremden Regierungen ihren in Deutschland bestellten Vertretungen zum dienstlichen Gebrauche zugesendet werden, falls Gegenseitigkeit gewährt wird, vom Zolle befreit.

Bei der Einfuhr der zum dienstlichen Gebrauch unserer diplomatischen Vertreter im Auslande bestimmten Wappenschilder, Flaggen und sonstigen Gegenstände sind nach einer Mitteilung des Auswärtigen Amtes bisher Zollschwierigkeiten in keinem Falle entstanden und es kann daher als zweifellos angenommen werden, daß diesen Gegenständen allgemein Zollfreiheit zugestanden wird.

Für die konsularischen Vertreter wird volle Gegenseitigkeit, also Zollfreiheit für sämtliche ihnen zum dienstlichen Gebrauch zugehenden Gegenstände, von folgenden Staaten gewährt:

Costa-Rica, Cuba, Großbritannien einschließlich seiner Kolonien und auswärtigen Besitzungen, Haiti, Honduras, Italien, Japan, Liberia, Mexiko, Nicaragua, Persien, Portugal, Rumänien, Rußland, San Domingo, San Salvador, Schweden und Norwegen, der Schweiz, Serbien, Siam, Spanien, der Türkei und den Vereinigten Staaten von Amerika.

Dagegen gewähren den konsularischen Vertretern Griechenland, Guatemala und die Niederlande Zollfreiheit nur für Flaggen und Wappenschilder, Österreich-Ungarn nur für Flaggen, Wappenschilder, Amtssiegel und Formulare, Belgien für Flaggen, Siegel und Wappenschilder sowie Gegenstände ähnlicher Art und Frankreich nur für Wappenschilder, Flaggen, Dokumente und Drucksachen.

Betreffs einzelner amerikanischer Staaten stehen die bezüglichen Äußerungen zur Zeit noch aus.

Soweit nach vorstehendem die zollfreie Ablassung statthaft ist, kann sie auf Grund der Bescheinigung des betreffenden diplomatischen oder konsularischen Vertreters, daß die Gegenstände zu seinem dienstlichen Gebrauch bestimmt sind, genehmigt werden. Sollten Bedenken entstehen, so ist zu berichten.

Erfurt, den 1. Februar 1904. Der General-Zolldirektor.

№ 575.

№ 8. Ergänzung der Anweisung zur Ausführung des Vereinszollgesetzes und der Normativbestimmungen für die Hafenregulative.

Die Amtsstellen werden auf die vom Bundesrat am 17. Dezember v. J. beschlossenen, im Reichs-Zentralblatt Nr. 5/1904 auf Seite 19 und 20 abgedruckten Zusätze zu der Anweisung zur Ausführung des Vereinszollgesetzes (R. C. Bl. von 1888 Seite 489) und zu den Normativbestimmungen für die Hafenregulative (R. C. Bl. von 1888 Seite 761) hingewiesen.

Erfurt, den 2. Februar 1904. Der General-Zolldirektor.

№ 620.

№ 9. Bereitung von Färbebier.

Der Brauereibesitzer Heinrich Gehrke zu Berlin beabsichtigt, anstatt des von ihm bisher bereiteten Färbebieres drei andere Arten versteuertes Färbebier herzustellen und zwar:

1. ein Färbebier aus Wasser, Gerstenmalzschrot, Bierkouleur, Zucker in flüssigem Zustande und Alkohol,

2. ein helleres Färbebier aus Wasser, Gerstenmalzschrot und Zucker in flüssigem Zustande,

3. ein helleres Färbebier aus Wasser, Gerstenmalzschrot, Bierkouleur, Raffinadezucker und Kandis.

Vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs ist Gehrke die durch die Verfügung vom 15. August 1894 Nr. 4459, bezüglich der Herstellung und steuerfreien Verwendung des von ihm bisher bereiteten Färbebieres erteilte Vergünstigung auch für die drei neuen Färbebiersorten bewilligt worden.

Erfurt, den 6. Februar 1904. Der General-Zolldirektor.

№ 576.

№ 10. Ausstellung in Wien.

Im Frühjahre 1904 wird in Wien eine internationale Ausstellung für die technische Verwertung des Spiritus und für die Gärungsgewerbe veranstaltet werden.

Für diejenigen zollpflichtigen Gegenstände, welche zu der bezeichneten Ausstellung aus dem freien Verkehre des deutschen Zollgebietes ausgeführt werden, ist beim Wiedereingange nach Maßgabe der im § 59 des Hauptprotokolls der XV. Generalkonferenz unter Nr. 17a vereinbarten Bestimmungen (Amtsblatt 1865 Seite 3 und 4) die Befreiung vom Eingangszolle zugestanden worden.

Erfurt, den 8. Februar 1904. Der General-Zolldirektor.

№ 771.

№ 11. Zollbehandlung von Formerarbeit aus Stärke.

Von der Handlung Franz Köhler in Kulm bei Karbitz (Böhmen) werden unter der Bezeichnung „Teigwaren“ oder „Figuren aus Pappmasse“ aus Kartoffelmehlbrei geformte, getrocknete und demnächst bemalte Figuren (Christbaumschmuck) eingeführt, die als Formerarbeit aus Stärke anzusehen und nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels „Formerarbeit“ (Amtliches Warenverzeichnis, Seite 129) der Tarifnummer 13 g und dem Zollsatz von 30 ℳ für den dz zu unterstellen sind.

Erfurt, den 11. Februar 1904. Der General-Zolldirektor.

№ 827.

Personalien.

A. General-Zolldirektion.

(Oberkontrollebeamte.)

Versetzt vom 1. Januar 1904 ab:

1. der Obersteuerkontrolleur Annecke in Suhl nach Rummelsburg im Hauptamtsbezirk Rügenwalde,

2. der Obersteuerkontrolleur Spengler in Ibbenbüren im Hauptamtsbezirk Münster nach Suhl.

B. S.-Meiningen.

Versetzt vom 16. Januar 1904 ab:

1. der Steueraufseher Höllein in Probstzella nach Salzungen zur Dienstleistung beim Steueramte daselbst,

2. der Steueraufseher Brachmann in Gräfenthal nach Probstzella. (Die Aufsichtsstation Gräfenthal ist nach Probstzella verlegt worden.)

C. S.-Altenburg.

Übertragen: dem Stellenanwärter, vormaligen Sergeant (Hoboist) Ehrig vom 1. Januar 1904 ab die Stelle eines Steueraufsehers in Rositz.

D. S.-Coburg-Gotha.

Pensioniert: der Steueraufseher Heide in Ohrdruf vom 1. Februar 1904 ab.

E. Schwarzb.-Rudolstadt.

Versetzt: 1. der Steueramtsassistent Reisland in Stadtilm vom 20. Februar 1904 ab an die Fürstliche Hauptlandeskasse in Rudolstadt,

2. der Steueramtsassistent Schlegel von der Forstkasse in Katzhütte vom 1. April 1904 ab an das Steueramt in Stadtilm,

3. der Steueramtsassistent Macheleidt in Rudolstadt vom gleichen Zeitpunkte ab an die Fürstliche Forstkasse in Katzhütte.

F. Reuß j. L.

Übertragen: dem Amtsgerichtsassistenten Weise in Hohenleuben die Verwaltung der Steuerrezeptur daselbst.

Verstorben: der Steuerrezepturverwalter, Amtsgerichtsassistent Meinhardt in Hohenleuben.

Druck von Otto Conrad in Erfurt.

Amtsblatt

des General-Direktors des Thüringischen Zoll- und Steuer-Vereins.

1904. Stück 3.

№ 12. Tarasätze.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 17. Dezember v. Js. beschlossen, daß vom 1. April 1904 ab in den für die Verzollung maßgebenden Tarasätzen die nachstehenden Änderungen einzutreten haben.

Tarasätze.

Laufende Nr.	Nummer des Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Art der Umschließung.	Tarasatz in Prozenten des Bruttogewichts. bisher.	Tarasatz in Prozenten des Bruttogewichts. künftig.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
1.	6 e 3 β	Schreibmaschinen	Kisten.	13	37
2.	10 f	Glasperlen (Glasschmelz), bemalt, vergoldet, versilbert.	Kisten.	19	11
3.	25 i	Gewürze aller Art, nicht besonders genannt.	Ballen.	4	5

Erfurt, den 13. Februar 1904. Der General-Zolldirektor.

№ 843.

№ 13. Änderung des Eisenbahn-Zollregulativs.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 21. v. Mts. beschlossen, daß

1. § 8 des Eisenbahn-Zollregulativs vom zweiten Satze ab folgende Fassung erhält:

„Derartige Besichtigungen sind nach Anordnung der Direktivbehörde von Zeit zu Zeit durch einen oberen Beamten der Zollverwaltung unter Zuziehung eines Beamten der Eisenbahnverwaltung vorzunehmen.

Ergeben sich bei einer solchen Besichtigung oder sonst gelegentlich der zollamtlichen Abfertigung Abweichungen von den in den §§ 6 und 7 enthaltenen Vorschriften, so ist dem zugezogenen oder zuzuziehenden Vertreter der Eisenbahnverwaltung eine Ausfertigung der Tatbestandsaufnahme zur weiteren Veranlassung wegen tunlichst baldiger Beseitigung der Mängel auszuhändigen; die erfolgte Beanstandung ist durch die Eisenbahnverwaltung an dem vorschriftswidrig befundenen Transportmittel in auffälliger und haltbarer Weise kenntlich zu machen. Die Zollbehörde kann seine Benutzung bis zur Beseitigung des Mangels untersagen."

2. an Stelle des letzten Absatzes des § 23 des Eisenbahn-Zollregulativs und der Ziffer 11 e der Anweisung zur Ausführung des Vereins-Zollgesetzes gesetzt wird:

„Weicht das eisenbahnseitig angeschriebene Eigengewicht eines Wagens von dem bei der zollamtlichen Nachverwiegung ermittelten um 2 vom Hundert oder mehr ab, so ist nach § 8 Abs. 2 Satz 1 (in der „Anweisung": „des Eisenbahn-Zollregulativs") zu verfahren.

Das Regulativ ist hiernach zu berichtigen.

Erfurt, den 20. Februar 1904. Der General-Zolldirektor.

№ 1010.

№ 14. Amtliches Warenverzeichnis.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 4. v. Mts. eine Reihe von Abänderungen und Ergänzungen des amtlichen Warenverzeichnisses zum Zolltarif mit der Maßgabe beschlossen, daß die Bestimmungen dieses (sechsten) Nachtrags — soweit dieselben nicht schon in Kraft sind — mit dem 1. April 1904 in Wirkung gesetzt werden.

Die Abdrücke werden durch Vermittelung der Haupt- und Bezirkssteuerämter in der erforderlichen Anzahl verteilt werden.

Bei den Amtsstellen ist ein Abdruck zu Jedermanns Einsicht bereit zu halten.

Erfurt, den 7. März 1904. Der General-Zolldirektor.

№ 1422.

Druck von Otto Conrad in Erfurt.

Amtsblatt

des General-Direktors des Thüringischen Zoll- und Steuer-Vereins.

1904. Stück 4.

№ 15. Weltausstellung in St. Louis.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 26. März v. Js. beschlossen:

1. Deutsche Güter, welche aus dem deutschen Zollgebiete zu der im Jahre 1904 stattfindenden Weltausstellung in St. Louis (Vereinigte Staaten von Nordamerika) gesendet worden sind und von derselben mit dem Anspruch auf zollfreien Einlaß zurückgebracht werden, sind vor dem Abgange von dem zuständigen Versender dem Reichskommissare daselbst unter Übergabe von Verzeichnissen über den Inhalt der zu versendenden Kolli anzumelden.
2. Der Reichskommissar erteilt nach erfolgter Prüfung den Rücksendungsnachweis nach Maßgabe eines Formulars, welches die Bezeichnung des Empfängers, an den die Sendung zurückgeht, Zeichen und Nummer, Anzahl, Art der Verpackung, Gewicht und Inhalt der Kolli zu enthalten hat. Die Gewichtsangabe kann unterbleiben, wenn sich das Gewicht der Kolli wegen unzureichender Tragfähigkeit der auf der Ausstellung vorhandenen Wagen nicht feststellen läßt. In diesem Falle ist von dem Reichskommissar eine bezügliche Bescheinigung in dem Formular abzugeben.
3. Von Anlage eines Zollverschlusses wird abgesehen, dagegen die Zollfreiheit der Güter davon abhängig gemacht, daß die Kolli mit von dem Reichskommissare zu liefernden und seine Amtsbezeichnung tragenden Zetteln versehen werden, auf welchen der Name des Empfängers des zurückgehenden Ausstellungsguts, der Bestimmungsort und die Ordnungsnummer angegeben ist.
4. Sendungen dieser Art können auf Grund des Rücksendungsnachweises an der Grenze zollfrei in den freien Verkehr gesetzt werden; wird die Abfertigung bei dem Amte des Bestimmungsorts beantragt, oder ergeben sich bei der Abfertigung an der Grenze Anstände, so sind die Güter unter Zollkontrolle mit dem Rücksendungsnachweise dem zuständigen Amte zu überweisen, welchem die Schlußabfertigung obliegt.
5. Soweit der nach Ziffer 2 erteilte Rücksendungsnachweis Menge und Gattung der Güter nicht so genau bezeichnet, daß hiernach die Einreihung der Waren unter eine statistische Nummer erfolgen kann, auch der Grenzeingangsdeklarant nicht zur sofortigen Ergänzung der erforderlichen Daten imstande ist, kann die Ablassung

der Güter in den freien Verkehr dennoch gemäß Ziffer 4 erfolgen. Die Ergänzung der statistischen Angaben erfolgt nach den Vorschriften im § 1 Abs. 6 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetze, betreffend die Statistik des Warenverkehrs.

Eine Probe der unter Ziffer 3 bezeichneten Zettel wird besonders mitgeteilt werden.

Die an den Kolli oder Eisenbahnwagen angebrachten Zettel sind nach erfolgter Eingangsabfertigung zu vernichten.

Erfurt, den 17. März 1904. Der General-Zolldirektor.

№ 1592.

№ 16. Zollbehandlung von Dienstgegenständen ausländischer Konsularvertreter.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 1. d. Mts. Nr. 575, Amtsblatt Seite 3, benachrichtige ich die Amtsstellen, daß auch die Republik Paraguai sowie die Argentinische Republik Zollfreiheit für sämtliche unseren dortigen Vertretern zum dienstlichen Gebrauch zugehenden Gegenstände gewähren.

Bis auf weiteres ist den in Deutschland befindlichen konsularischen Vertretern dieser Staaten die gleiche Vergünstigung zu gewähren.

Erfurt, den 17. März 1904. Der General-Zolldirektor.

№ 1591.

Druck von Otto Conrad in Erfurt.

Amtsblatt

des General-Direktors des Thüringischen Zoll- und Steuer-Vereins.

1904. Stück 3.

№ 17. Tarasätze.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 10. v. Mts. beschlossen, daß vom 1. Mai d. Js. ab in den für die Verzollung maßgebenden Tarasätzen folgende Änderungen einzutreten haben.

Tarasätze.

Laufende Nr.	Nummer des Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Art der Umschließung.	Tarasatz in Prozenten des Bruttogewichts. bisher.	Tarasatz in Prozenten des Bruttogewichts. künftig.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
1.	21 a	Leder.	Kisten.	16	14
2.	25 h 2	Getrocknete Feigen.	in Körben unter 300 kg Bruttogewicht.	10	5
3.	26 h	Schmalz von Schweinen.	in zylindrischen Büchsen aus Weißblech mit leicht abhebbarem, übergreifendem, einen mit einer Pappscheibe ausgelegtem Deckel aus demselben Material, ohne Bügel und Henkel.	—	6

Erfurt, den 5. April 1904. Der General-Zolldirektor.

№ 1966.

№ 18. Reichskontrolle.

An Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Steuerinspektors Krausche ist dem Königlich Preußischen Hauptzollamtskontrolleur Christ in Pogorzélice die Stelle des Stationskontrolleurs zu Erfurt vom 1. Mai d. Js. an bis auf weiteres übertragen worden.

Erfurt, den 20. April 1904. Der General-Zolldirektor.

№ 2296.

Personalien.

A. General-Zolldirektion.

(Oberkontrollebeamte.)

Verstorben: der Ober-Steuerkontrolleur Ley in Greiz.

B. Preußen.

Verliehen: dem Hauptsteueramtsassistenten Käufer in Erfurt vom 1. April 1904 ab die Stelle des Ober-Grenzkontrolleurs in Skalmierzyce.

C. S. Weimar.

Verliehen: dem Steueraufseher Lange in Eisenach aus Anlaß des 50jährigen Dienstjubiläums das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold mit der Inschrift „Dem Verdienste".

Versetzt vom 1. Juli 1904 ab:

1. der Steueraufseher Schollain in Buttstädt nach Apolda,
2. der Steueraufseher Hahn in Berga a. E. nach Oldisleben und
3. der Steueraufseher Drescher in Oldisleben nach Berga a. E.

D. S. Meiningen.

Verliehen: 1. dem Steueramtsvorstand, Rendanten Groß in Meiningen das Prädikat „Rat".

2. dem Amtsverwalter, Rat Nippold in Gräfenthal das Ritterkreuz zweiter Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens,
3. dem Steueraufseher Rentsch in Ruschenhausen die dem Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausorden angereihte Verdienstmedaille in Silber.

E. Schw. Rudolstadt.

Angestellt: der Vicefeldwebel Klöppel vom 1. April 1904 ab als Steueraufseher in Königsee.

F. Reuß j. L.

Versetzt vom 1. April 1904 ab:

1. der Steueraufseher Hühn in Schleiz nach Gera und
2. der Steueraufseher Ziegenhahn in Gera nach Schleiz.

Druck von Otto Conrad in Erfurt.

Amtsblatt

des General-Direktors des Thüringischen Zoll- und Steuer-Vereins.

1904. Stück 6.

Beilage: Vorschriften über die Verjährung bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze, betreffend die Erhebung der Zölle und Reichssteuern.

№ 19. Zollbehandlung von Knüppeln aus Flußeisen oder Flußstahl.

Knüppel aus Flußeisen oder Flußstahl, die sich nach Herstellungsweise, äußerer Beschaffenheit (rauhe Oberfläche und unregelmäßiger Querschnitt) sowie Verwendungszweck als halbfertige Erzeugnisse darstellen, sind nach der Anmerkung zu Nr. 6 b des Zolltarifs mit 1,50 Mark für den dz zu verzollen.

Erfurt, den 26. April 1904. Der General-Zolldirektor.

№ 2465.

№ 20. Änderung des Amtlichen Warenverzeichnisses.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 24. März d. Js. beschlossen, die Anmerkung zu dem Artikel „Austern" auf Seite 22 des Amtlichen Warenverzeichnisses zum Zolltarife, wie folgt, abzuändern:

> „Zur Aussaat bestimmte Austernsetzlinge, von denen 1000 Stück ein Reingewicht von nicht mehr als 50 **kg** haben, können auf besondere Erlaubnis unter der Bedingung nach Nr. 37 **a** (844) zollfrei belassen werden, daß sie in den Monaten März bis Mai unter Zollkontrolle im freien Meere ausgelegt werden und daß ein Abfischen der damit besetzten Plätze nicht vor dem Monat Oktober desselben Jahres erfolgt."

Erfurt, den 29. April 1904. Der General-Zolldirektor.

№ 2513.

№ 21. Steuerfreies Färbebier.

Die Vereinsbrauerei Salzwedel, vormals Hugo Quendt, G. m. b. H. in Salzwedel bereitet aus geschrotenem Farbemalz, Gerste und Raffinadezucker einen versteuerten Süßbierextrakt, der zum Süßen und gleichzeitigen Färben von Bier dient.

Vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs ist genehmigt worden, daß der in amtlich verschlossenen Gebinden und mit amtlichen Ursprungsbescheinigungen versendete Süßbierextrakt bei der Verwendung zu anderweiter Bierbereitung unter den gleichen Bedingungen steuerfrei gelassen werde, wie sie durch die Verfügungen vom 13. Oktober 1877 Nr. 6993 und 19. Juni 1878 Nr. 3862 zuerst für die steuerfreie Verwendung des von dem Brauereibesitzer A. Tiemann zu Winsen a. d. Aller bereiteten Färbebieres vorgeschrieben worden sind.

Erfurt, den 5. Mai 1904. Der General-Zolldirektor.

№ 2643.

Druck von Otto Conrad in Erfurt.

Beilage zum 6. Stück des Amtsblattes

des

General-Direktors des Thüringischen Zoll- und Steuervereins

1904.

Vorschriften

über die Verjährung bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze, betreffend die Erhebung der Zölle und Reichssteuern.

A. Verjährung der Strafverfolgung.

I. Verjährungsfristen.

1. Zölle.

a. Nach § 164 des Vereins-Zoll-Gesetzes vom 1. Juli 1869 verjähren die Vergehen der Kontrebande und Defraudation (§§ 134 und 135, einschließlich der im § 136 und §§ 144—148 aufgeführten besonderen Fälle) in drei Jahren, Ordnungswidrigkeiten (§§ 151 und 152) in einem Jahre.

Die dreijährige Verjährungsfrist gilt auch für solche Kontrebande- und Defraudationsfälle, die sich als Übertretungen im Sinne des § 1 R. St. G. darstellen, weil die angedrohte Strafe 150 Mark nicht übersteigt.

Zuwiderhandlungen gegen § 160 und § 161 Abs. 1 V. Z. G. verjähren nach § 67 Abs. 3 R. St. G. in 3 Monaten (Urt. d. R. G. vom 7. Januar 1886, Rechtsprechung des R. G. 1886 S. 14).

b. Zuwiderhandlungen gegen die österreichisch-ungarischen Zollgesetze (Gesetz, betr. die Ausführung des mit Österreich-Ungarn abgeschlossenen Zollkartells, vom 9. Juni 1895, R. G. Bl. 1895 S. 253) verjähren in 3 Monaten, wenn eine Strafe bis zu 150 Mark in Frage kommt, sonst in 3 Jahren (§ 67 Abs. 2 und 3 R. St. G.).

2. Salzsteuer.

Das Gesetz betr. die Erhebung einer Abgabe von Salz vom 12. Oktober 1867 enthält keine Vorschriften über die Verjährung. Es kommen deshalb die Bestimmungen des R. St. G. zur Anwendung. Zuwiderhandlungen verjähren demnach in 3 Jahren, wenn eine Strafe von mehr als 150 Mark verwirkt ist, in 3 Monaten, wenn die Strafe 150 Mark nicht übersteigt (§ 67 Abs. 2 und 3 R. St. G.).

3. Branntweinsteuer.

a. Verbrauchsabgabe.

Nach § 35 des Ges. vom $\frac{\text{24. Juni 1887}}{\text{17. Juni 1895}}$ verjährt die Strafverfolgung von Defraudationen der Verbrauchsabgabe in 3 Jahren, diejenige von Zuwiderhandlungen, welche mit Ordnungsstrafen bedroht sind, in 1 Jahre.

Diese Vorschriften finden auch auf den Zuschlag zur Verbrauchsabgabe Anwendung (§ 42 IV.)

b. Brennsteuer.

Nach § 43 d finden die Bestimmungen zu a. auf die Brennsteuer entsprechende Anwendung.

c. Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer.

Nach § 7 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (B. G. Bl. 1870 S. 195), durch den die Bestimmung im § 68 des Ges. betr. die Besteuerung des Branntweins vom 8. Juli 1868 abgeändert ist, verjähren alle Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Entrichtung der Branntweinsteuer in 3 Jahren.

Es betrifft dies die in §§ 50—65 und § 68 des Ges. vom 8. Juli 1868, § 42 V. d des Ges. vom 24. Juni 1887 vorgesehenen Straftaten.

Materialsteuer wird nach §§ 10 und 313 der B. O. bis auf weiteres nicht mehr erhoben.

d. Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken.

Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz betr. die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken vom 19. Juli 1879 verjähren nach § 4 des Ges. in Verbindung mit § 7 des Einf. Ges. zum Strafgesetzbuch vom 31. Mai 1870 in 3 Jahren.

e. Zuwiderhandlungen gegen die vom Bundesrat auf Grund des § 43 e des Gesetzes vom 24. Juni 1887 erlassenen Bestimmungen verjähren nach § 7 Einf. Ges. zum Strafgesetzbuch ebenfalls in 3 Jahren. (Urt. des Reichsgerichts vom 12. Februar 1900, Entsch. Bd. 33 S. 151.)

f. Die Strafverfolgung von Brennereibesitzern und Brennereileitern auf Grund der §§ 28 und 29 des Ges. vom 24. Juni 1887 verjährt nach § 35 Abs. 2 ebenda zugleich mit dem Eintritt der Verjährung gegen den eigentlichen Täter.

4. Brausteuer.

Die Strafverfolgung von Defraudationen (§§ 27—29) verjährt in 3 Jahren, die Verfolgung von Zuwiderhandlungen, welche mit Ordnungsstrafen bedroht sind, in 1 Jahre. § 40 des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872.

5. Tabaksteuer.

Die Strafverfolgung von Defraudationen und Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 27 und 38 des Gesetzes verjährt in 3 Jahren, die Verfolgung von Zuwiderhandlungen, welche mit Ordnungsstrafen bedroht sind, in 1 Jahre. § 45 des Gesetzes betr. die Besteuerung des Tabaks vom 16. Juli 1879.

6. Zuckersteuer.

Die Strafverfolgung von Defraudationen verjährt in 3 Jahren, diejenige von Zuwiderhandlungen, welche mit Ordnungsstrafen bedroht sind, in 1 Jahre.

Die Strafverfolgung von Inhabern und Leitern von Zuckerfabriken auf Grund der §§ 54 und 55 des Gesetzes verjährt zugleich mit dem Eintritt der Verjährung gegen den eigentlichen Täter. § 61 des Zuckersteuergesetzes vom $\frac{\text{27. Mai 1896}}{\text{6. Januar 1903}}$.

7. Süßstoffgesetz vom 7. Juli 1902.

Das Gesetz enthält keine Vorschriften. Es kommen daher die Bestimmungen des § 67 Abs. 2 und 3 R. St. G. zur Anwendung.

Zuwiderhandlungen gegen § 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 verjähren darnach in 5 Jahren, Zuwiderhandlungen gegen § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 2 in 3 Monaten, Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund des Gesetzes erlassenen Verwaltungsvorschriften (§ 10) in 3 Jahren. Soweit es sich nicht um die verbotswidrige Einfuhr von Süßstoff u. s. w. handelt (§ 2b), die als Kontrebande zu bestrafen ist, steht die Straffestsetzung den ordentlichen Gerichten zu.

8. Schaumweinsteuer.

Nach § 27 des Schaumweinsteuergesetzes vom 9. Mai 1902 verjährt die Strafverfolgung von Defraudationen in 3 Jahren, von anderen Zuwiderhandlungen in 1 Jahre.

Nach der Fassung des § 27 bezieht sich dies nur auf die Fälle der §§ 15—21 des Gesetzes, hinsichtlich deren ein Strafverfahren im Verwaltungswege zulässig ist.

Für die Straftaten gegen §§ 22—26 kommen die Vorschriften des R. St. G. in Anwendung. Ein Vergehen gegen § 22 verjährt darnach in 5 Jahren, gegen § 23 in 3 Jahren, Verfehlungen gegen §§ 25 und 26 in 3 Monaten.

9. Statistik des Warenverkehrs.

Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz betr. die Statistik des Warenverkehrs vom 20. Juli 1879 sind in § 17 mit einer Ordnungsstrafe bis zu 100 Mark bedroht. Sie verjähren demnach in 3 Monaten. (§ 67 Abs. 3 R. St. G.)

10. Spielkartenstempel.

Die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über den Spielkartenstempel verjährt in 3 Jahren (§ 20 des Gesetzes betr. den Spielkartenstempel vom 3. Juli 1878).

11. Wechselstempel.

Wechselstempelhinterziehungen verjähren nach § 17 des Gesetzes betr. die Wechselstempelsteuer vom $\frac{\text{10. Juni 1869}}{\text{4. Juni 1879}}$ in 5 Jahren.

12. Reichsstempel.

Nach § 46 des Reichsstempelgesetzes vom 14. Juni 1900 finden die Vorschriften in § 17 Abs. 1 des Wechselstempelsteuergesetzes sinngemäße Anwendung.

Die Zuwiderhandlungen verjähren hiernach in 5 Jahren.

13. Übergangsabgaben.

Es finden die Bestimmungen des Gesetzes wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen vom 1. Mai 1838 Anwendung. (§ 9 des Ges. v. 1. Dezember 1841). Nach § 27 dieses Gesetzes tritt die Verjährung, wenn die auf Defraudation gesetzten Strafen zu erkennen sind, in 3 Jahren, in Fällen anderer Art nach 1 Jahre ein.

14. Fleischbeschau.

Das Gesetz betr die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 enthält keine Bestimmungen über die Verjährung der Strafverfolgung. Es kommen daher die Vorschriften des § 67 R. St. G. zur Anwendung. Hiernach verjähren Zuwiderhandlungen gegen § 26 des Gesetzes in 5 Jahren, Zuwiderhandlungen gegen § 27 des Gesetzes in 3 Monaten.

Bei Straftaten, die zugleich eine Zuwiderhandlung gegen ein Einfuhrverbot (§§ 134, 136, 137, 158 V. Z. G.) enthalten und bei Zuwiderhandlungen gegen die Fleischbeschau-Zollordnung, die nicht unter die §§ 26 und 27 des Ges. vom 3 Juni 1900 fallen, finden die Bestimmungen des V. Z. G. über die Verjährung Anwendung. (vergl. Nr. 1 a).

II. Beginn der Verjährung.

Nach § 67 Abs. 4 R. St. G. beginnt die Verjährung mit dem Tage, an welchem die Handlung begangen ist. Dieser Tag wird sonach ganz in die Frist eingerechnet.

Diese Vorschrift findet auch auf die Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze bebetreffend die Erhebung der Reichssteuern Anwendung, soweit diese keine abweichenden Bestimmungen enthalten. Derartige Bestimmungen sind enthalten:

1. im V. Z. G. Nach § 164 V. Z. G. wird die Verjährung von dem Tage an gerechnet, an welchem die Zuwiderhandlung begangen ist. Dieser Tag wird also in die Frist nicht eingerechnet.
2. Das Gleiche gilt von Zuwiderhandlungen gegen das Brausteuergesetz, (§ 40 des Gesetzes vom 31. Mai 1872) und das Tabaksteuergesetz (§ 45 des Gesetzes vom 16. Juli 1879).

3. Bei Wechselstempelhinterziehungen wird die Verjährungsfrist nach § 17 des Gesetzes vom $\frac{\text{10. Juni 1869}}{\text{4. Juni 1879}}$ von dem Tage der Ausstellung des Wechsels an gerechnet. Der Ausstellungstag ist sonach in die Frist nicht einzurechnen.

Diese Bestimmung gilt nach § 46 des Gesetzes vom 14. Juni 1900 auch für die Zuwiderhandlungen gegen das Reichsstempelgesetz.

III. Unterbrechung der Verjährung.

Die Verjährung wird unterbrochen:

1. Durch jede Handlung des Richters, welche wegen der begangenen Tat gegen den Täter gerichtet ist. (§ 68 R. St. G.)

2. Durch einen Strafbescheid der Verwaltungsbehörde (§ 459 St. P. O.) Die Unterbrechung wird durch den Erlaß des Strafbescheides, nicht erst durch dessen Zustellung bewirkt. (Entsch. des Reichsgerichts vom 5. Juli 1902 Centralblatt der Preuß. Abgaben-Verwaltung S. $\frac{254}{293}$.) Dementsprechend wird die Verjährung bei Zulässigkeit des Submissionsverfahrens durch die Bestätigung der Submissionsverhandlung unterbrochen.

3. In Wechselstempelsachen wird die Verjährung nach § 17 des Gesetzes vom $\frac{\text{10. Juni 1869}}{\text{4. Juni 1879}}$ durch jede auf Verfolgung gegen den Angeschuldigten gerichtete amtliche Handlung unterbrochen.

   Auf Zuwiderhandlungen gegen das Reichsstempelgesetz findet diese Vorschrift keine Anwendung. Die Unterbrechung muß deshalb nach den Vorschriften zu 1 und 2 bewirkt werden.

   Die Unterbrechung der Verjährung erfolgt nur gegen diejenigen Personen, auf welche sich die amtliche Tätigkeit bezieht. Die Unterbrechungshandlungen sind deshalb tunlichst gegen alle Zuwiderhandlungen und alle Mitschuldigen zu richten, seien sie Täter, Anstifter, Gehülfen, Vertretungsverbindliche oder Einziehungsbeteiligte.

   Nach der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung.

B. Verjährung der Strafvollstreckung.

Die Zoll- und Steuergesetze enthalten keine besonderen Bestimmungen. Es kommen deshalb die Vorschriften des R. St. G. zur Anwendung.

Nach § 70 R. St. G. verjährt die Vollstreckung einer Geldstrafe von mehr als 6000 Mark in 10 Jahren, von 150 bis 6000 Mark in 5 Jahren, bis zu 150 Mark in 2 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem das Urteil (der Strafbescheid, die Submissionsverhandlung) rechtskräftig geworden ist.

Jede auf Vollstreckung der Strafe gerichtete Handlung derjenigen Behörde, welcher die Vollstreckung obliegt, unterbricht die Verjährung. Bei mehreren Bestraften wird die Verjährung nur bezüglich dessen unterbrochen, gegen den die Vollstreckungshandlung gerichtet war.

Nach der Unterbrechung der Vollstreckung der Strafe beginnt eine neue Verjährung.

Druck von Otto Conrad in Erfurt.

Amtsblatt

des General-Direktors des Thüringischen Zoll- und Steuer-Vereins.

1904. Stück 7.

№ 22. Regulativ für Getreidemühlen und Mälzereien und Ausführungsbestimmungen zu § 7 Ziffer 1 und 3 des Zolltarifgesetzes.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 21. vor. Mts. beschlossen:

„Die in dem Regulative für Getreidemühlen und Mälzereien und in den Allgemeinen Ausführungsbestimmungen zu § 7 Ziffer 1 und 3 des Zolltarifgesetzes bei der Ausfuhr von Müllereierzeugnissen zugestandenen Erleichterungen sind auch für Roggenmehl mit einer Ausbeute von 1 bis 65 vom Hundert und für Weizenmehl mit einer Ausbeute von 1 bis 75 vom Hundert unter den dort vorgeschriebenen Bedingungen mit der Maßgabe zu gewähren, daß der Nachweis über das Ausbeuteverhältnis bis auf weiteres aus den Geschäftsbüchern zu erbringen ist

Für die Abrechnung gelten mithin 65 kg Roggenmehl der neuen dritten Ausbeuteklasse von 1 bis 65 gleich 100 kg Roggen, 75 kg Weizenmehl der neuen fünften Ausbeuteklasse von 1 bis 75 gleich 100 kg Weizen und es sind abzuschreiben bei der Ausfuhr von 100 kg Roggenmehl der dritten Klasse 153,85 kg Roggen und von 100 kg Weizenmehl der fünften Klasse 133,33 kg Weizen.

Die näheren Bestimmungen über den Nachweis des Ausbeuteverhältnisses aus den Geschäftsbüchern treffen die obersten Landesfinanzbehörden."

Erfurt, den 19. Mai 1904. Der General-Zolldirektor.

№ 3057.

№ 23. Ausstellung in Budapest.

Der internationale Feuerwehrverband wird vom 17. bis 21. August d. Js. seinen nächsten Kongreß in Budapest abhalten und damit in der Zeit vom 15. bis 21. August eine Ausstellung für Feuerlösch- Rettungs- und Polizeiwesen verbinden.

Für diejenigen an sich zollpflichtigen Gegenstände, welche zu dieser Ausstellung aus dem freien Verkehr des deutschen Zollgebiets ausgehen, ist die Zollfreiheit beim Wiedereingang nach Maßgabe der im § 59 des Hauptprotokolls der **XV.** General-Konferenz unter Nr. 17 lit. a aufgeführten Bedingungen bewilligt worden. Zu vergl. Amtsblatt 1865 Seite 3 und 4.

Erfurt, den 27. Mai 1904. Der General-Zolldirektor.

№ 3201.

№ 24. Zollbehandlung von Dienstgegenständen für fremde Konsularvertreter.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 1. Februar d. J. Nr. 575 benachrichtige ich die Amtsstellen, daß die Republiken Peru, Ecuador und Bolivien Zollfreiheit für sämtliche unseren dortigen Konsularvertretern zum dienstlichen Gebrauch zugehenden Gegenstände gewähren, während Brasilien diese Vergünstigung nur Berufskonsuln zugesteht.

Die gleiche Vergünstigung ist in den in Deutschland befindlichen konsularischen Vertretern dieser Staaten zu gewähren.

Erfurt, den 2. Juni 1904. Der General-Zolldirektor.

№ 3252.

№ 25 Abänderung der Ausführungsbestimmungen zum Fleischbeschaugesetze und der Fleischbeschau-Zollordnung.

Die Amtsstellen werden auf die im Zentralblatt für das Deutsche Reich auf S. 140 flgde veröffentlichte Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Ausführungsbestimmungen D zum Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetz und der Fleischbeschau-Zollordnung, vom 9. Mai d. J. hingewiesen.

Erfurt, den 4. Juni 1904. Der General-Zolldirektor.

№ 3202.

№ 26. Steuerfreies Färbebier.

Die Vergünstigungen, die dem Brauereibesitzer C. Wilhelm Schlömer in Düren nach der Verfügung vom 24. November v. Js. Nr. 7405 wegen der Herstellung und steuerfreien Verwendung des von ihm bereiteten Färbebieres gewährt

worden sind, sind auf die Firma „Färbebier-Extrakt Brauerei Teutonia“ C. W. Schlömer, G. m. b. H. in Düren, an welche die Brauerei des Schlömer übergegangen ist und welche das Färbebier in der bisherigen Weise herzustellen beabsichtigt, übertragen worden.

Erfurt, den 6. Juni 1904. Der General-Zolldirektor.

№ 3378.

№ 27. Regulativ für Getreidemühlen und Mälzereien.

In dem durch Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 15. März 1900 (Z. Bl. f. d. D. R. Seite 135) veröffentlichten Texte des Regulativs für Getreidemühlen und Mälzereien befindet sich ein Druckfehler. Es soll nämlich im § 9 letzter Absatz statt „65 bis 75 Prozent“ heißen: „65 und 75 Prozent“. Dieser Druckfehler befindet sich auch im Zentralblatt der Abgaben- 2c. Gesetzgebung für 1900 (S. 137) und in der amtlichen Ausgabe des genannten Regulativs.

Das Regulativ ist hiernach zu berichtigen.

Erfurt, den 13. Juni 1904. Der General-Zolldirektor.

№ 3547.

№ 28. Amtliches Warenverzeichnis.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 9. v. Mts. — § 399 der Protokolle — eine Reihe Änderungen und Ergänzungen des amtlichen Warenverzeichnisses zum Zolltarife mit der Maßgabe beschlossen, daß die neuen Bestimmungen sofort — also mit dem Tage der Veröffentlichung im Zentralblatt für das Deutsche Reich — in Kraft treten.

Die Abdrücke werden durch Vermittelung der Haupt- und Bezirkssteuerämter in der erforderlichen Anzahl verteilt werden. Auch werden die neuen Bestimmungen im Zentralblatt der Abgaben 2c. Gesetzgebung abgedruckt werden.

Bei den Amtsstellen ist ein Abdruck zu jedermanns Einsicht bereit zu halten.

Erfurt, den 5. Juli 1904. Der General-Zolldirektor.

№ 3959.

Personalien.

A. General-Zolldirektion.

Oberkontrollebeamte.

Ernannt: der Oberkontrolleassistent Vetter in Gera vom 1. Juli 1904 ab zum Ober-Steuerkontrolleur in Greiz.

B. Preußen.

Ernannt: 1. die Hauptsteueramtsassistenten Salchow, Miehler und Born in Erfurt zu Steuersekretären.

2. der Steuereinnehmer Ib Henneman in Suhl zum Obersteuereinnehmer.

Versetzt: der Hauptsteueramtsassistent Stiller in Erfurt vom 1. Juni 1904 ab in gleicher Diensteigenschaft nach Magdeburg.

" der Steuereinnehmer Ib Henne in Schmalkalden vom 1. Juni 1904 ab als Steuersekretär nach Magdeburg.

Verliehen: dem Steueramtsassistenten Agricola in Herford vom 1. Juni 1904 ab die Stelle des Steuereinnehmers I. Kl. in Schmalkalden.

C. S. Meiningen.

Verstorben: der Steueramtsvorstand, Rat Kohles in Hildburghausen.

D. Schw Sondershausen

Verliehen: dem Steueramtsrendanten Schäfer in Arnstadt die Dienstbezeichnung „Rentamtmann".

Übertragen: 1. dem Steueramtsassistenten Schatz in Sondershausen die neugeschaffene I. Assistentenstelle bei dem Steueramte daselbst,

2. dem Anwärter Rauch in Arnstadt vom 1. Juli 1904 ab eine Assistentenstelle bei dem Steueramte daselbst.

E. Reuß ä. L.

Verliehen: dem Steuerkommissar Weiß in Greiz das Verdienstkreuz III. Klasse und dem Steueramtsassistenten Trommer daselbst die Medaille „Für Treue und Verdienst".

Verstorben: der Steueramtsvorstand, Steuerkommissar Weiß in Greiz.

F. Reuß j. L.

Verliehen: 1. dem Steuerrendanten Berns in Schleiz das Silberne Verdienstkreuz und

2. dem Steueraufseher Fügmann in Gera die Silberne Verdienstmedaille.

Druck von Otto Conrad in Erfurt.

Amtsblatt

des General-Direktors des Thüringischen Zoll- und Steuer-Vereins.

1904. Stück 8.

№ 29. Wareneingang aus Portorico.

Auf die Herkünfte von Portorico sind nach einer Mitteilung des Herrn Reichskanzlers (Reichsschatzamt) vom 15. v. Mts. künftig die Bestimmungen des deutschamerikanischen Handelsabkommens vom 10. Juli 1900 und hiernach die vertragsmäßigen Zollsätze anzuwenden.

Erfurt, den 9. Juli 1904. Der General-Zolldirektor.

№ 3996.

№ 30. Statistik.

Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 13. April 1901 Nr. 1795, Amtsblatt S. 18, mache ich darauf aufmerksam, daß die oberen Teile der vorderen Schenkel von Schweinen, die sogenannten Vorderschinken oder Schweineschultern, als Schweineschinken im Sinne der Nr. 615 b 3 des statistischen Warenverzeichnisses anzusehen sind.

Erfurt, den 16. Juli 1904. Der General-Zolldirektor.

№ 4249.

№ 31. Ausfuhrvergütung für Tabak.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 30. Juni d. Js. beschlossen, die Direktivbehörden zu ermächtigen, bei der Ausfuhr von Tabak und Tabakfabrikaten, welche für die in Südwestafrika befindlichen deutschen Truppen bestimmt sind, sofern über die tatsächlich erfolgte Ausfuhr und über die Bestimmung der ausgeführten

Gegenstände als Liebesgabe kein Zweifel besteht, die Ausfuhrvergütung aus Billigkeitsrücksichten auch dann selbständig zu bewilligen, wenn den Vorschriften wegen der auszuführenden Mindestmenge, der Anmeldung, Vorführung und Abfertigung der auszuführenden Waren nicht genügt worden ist, oder bei der Ausfuhr von Tabakfabrikaten, der Ausführende im Sinne des unterm 27. August 1888 veröffentlichten Regulativs, betreffend die Ausfuhrvergütung für Tabak, nicht Tabakfabrikant ist.

Erfurt, den 1. August 1904. Der General-Zolldirektor.

№ 4572.

№ 32. Änderung der Befreiungsbestimmungen zum Salzabgabegesetz.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 30. Juni d. J. beschlossen, daß in den Bestimmungen über die Befreiung des zu landwirtschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe — Beschluß des Bundesrats vom 5. Juli 1888 und vom 14. Juni 1895 eingeschaltet wird:

1. unter Ziffer II Abs. 2 im letzten Satze hinter dem Worte Naturlab: „und von Kokosbutter (Vegataline)",
2. unter 2 B hinter lit. l: „m) 10 Prozent kalzinierte Soda".

Die Bestimmungen sind hiernach zu ergänzen.

Erfurt, den 2. August 1904. Der General-Zolldirektor.

№ 4588.

№ 33. Zuckersteuer.

In den auf Bremen oder Bremerhaven gerichteten Zuckerbegleitscheinen sind von jetzt an dieselben Vermerke über das Herstellungsjahr und darüber, daß eine Ausfuhrvergütung für den Zucker nicht bezahlt worden ist, zu machen, wie in den Zuckerbegleitscheinen für Hamburg (Rundverf. vom 20. Dezember 1903 Nr. 7913).

Erfurt, den 3. August 1904. Der General-Zolldirektor.

№ 4586.

№ 34. Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Salzabgabegesetz und der Anweisung für Privatsalinen.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 30. Juni d. Js. beschlossen, daß

1. Am Schlusse des Abs. 1 im § 1 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Erhebung einer Abgabe von Salz eingeschaltet wird:

„Auch kann die Direktivbehörde genehmigen, daß zur Ermittelung des Reingewichts von Salz in Säcken die probeweise Verwiegung von mindestens zwei vom Hundert der Säcke stattfindet, wenn diese von gleichem Stoffe sind, gleichartiges Salz enthalten und ein annähernd gleiches Rohgewicht aufweisen.“

2. In demselben § 1 als Abs. 3 neu aufgenommen wird:

„Bei der Abfertigung von unverpacktem Steinsalz und Siedesalz in Eisenbahnwagen unter Raumverschluß kann die Gewichtsermittelung mit Genehmigung der Direktivbehörde durch Verwiegung auf der Gleiswage erfolgen.“ (Anmerkung: der jetzige Abs. 3 des § 1 folgt danach als Abs. 4.)

3. Der Abs. 3 in Ziffer 7 des § 8 der Anweisung für Privatsalinen durch folgende Vorschriften ersetzt wird:

(Abs. 3) „Ein sogenanntes Gutgewicht für Feuchtigkeit und dergleichen darf nicht zugestanden werden, auch wird untersagt, daß Personen, welche bei den Verwiegungen Handdienste zu leisten haben, das Gewicht ansagen und daß hiernach die Anschreibungen geschehen.

(Abs. 4) Probeverwiegungen sind im allgemeinen nicht zulässig. Die Direktivbehörde ist jedoch befugt, solche im Bedürfnisfalle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu gestatten:

a) Bei der Abfertigung größerer Mengen von Salz derselben Art, in gleichartiger Verpackung (Säcken oder zylindrischen Fässern aus Holz) kann eine probeweise Ermittelung des Rohgewichts stattfinden, wenn sich bei den einzelnen zur Verwiegung gelangenden Packstücken keine Abweichungen ergeben, welche zwei vom Hundert des angemeldeten Gewichts überschreiten. Die probeweisen Verwiegungen müssen sich auf mindestens zwei vom Hundert der ganzen Warenpost erstrecken.

b) Ergeben sich bei den probeweisen Verwiegungen Abweichungen von mehr als zwei vom Hundert des angemeldeten Gewichts, so muß die Verwiegung bei der ganzen Post stattfinden. Anderenfalls ist bezüglich der verwogenen Packstücke das ermittelte, bezüglich der nicht verwogenen das angemeldete Gewicht der weiteren Abfertigung zu Grunde zu legen.

c) Ist das Salz unter amtlicher Aufsicht in Umschließungen verpackt worden, deren Gewicht vorher amtlich festgestellt ist, so kann das Reingewicht durch Abrechnung des ermittelten Gewichts der Umschließungen von dem durch probeweise Verwiegung ermittelten Rohgewichte festgestellt werden. Der Verpackung unter amtlicher Aufsicht ist gleich zu achten die Verpackung in den unter amtlichem Verschluß und ständiger amtlicher Überwachung stehenden Salzwerksräumen, sofern eine Vertauschung der vorher verwogenen Umschließungen ausgeschlossen ist.“

4. Zu dem jetzigen Abs. 4 (später 5) daselbst die Eingangsworte „die Verwiegungen sind" zu ersetzen sind durch die Worte:
„Findet eine Probeverwiegung nicht statt, so sind die Verwiegungen".
(Anmerkung: die jetzigen Abs. 5 und 6 werden danach Abs. 6 und 7.)

Die amtlichen Exemplare der vorbezeichneten Bestimmungen sind hiernach zu ergänzen und zu ändern.

Erfurt, den 5. August 1904. Der General-Zolldirektor.

№ 4675.

Personalien.

A. General-Zolldirektion.

Oberkontrollebeamte.

Verliehen: dem Kreissekretär Schwesinger in Sonneberg vom 1. August 1904 ab die Stelle des Oberkontrollassistenten in Gera.

B. Preußen.

Befördert am 1. Juni 1904: die Hauptsteueramtsassistenten Schulze und Kramer in Magdeburg zu Steuersekretären bei dem Hauptsteueramt in Erfurt.

C. S. Weimar.

Pensioniert: der Steueramtsrendant, Rat Kruse in Weimar vom 1. November 1904 ab.

Versetzt: der Steueraufseher Lamp in Berka a. W. vom 1. Oktober 1904 ab nach Allstedt.

Angestellt: der Steuerdienstanwärter Pänzler in Allstedt vom 1. Oktober 1904 ab als Steueraufseher in Berka a. W.

D. S. Meiningen.

Übertragen: dem Oberrevisor Heil in Hildburghausen vom 16. Juli 1904 ab die Stelle des Vorstandes des Steueramts daselbst unter Ernennung zum Amtsverwalter.

Überwiesen: der Steueraufseher Laue in Hildburghausen vom 1. September 1904 ab der Amtseinnahme und dem Steueramte daselbst zur dienstlichen Beschäftigung.

Versetzt vom 1. September 1904 ab:
1. der Steueraufseher Schmidt in Saalfeld nach Hildburghausen,
2. der Steueraufseher Schwartzkopf in Römhild nach Saalfeld.

E. S. Coburg-Gotha.

Pensioniert: der Steueramtsvorstand, Steuerrat Müller in Gotha vom 1. August 1904 ab.

F. Schwarzb. Rudolstadt.

Versetzt: der Steueramtsassistent Dörnfeld, bisher bei der Einkommensteuer-Veranlagung in Rudolstadt beschäftigt, von Anfang Mai 1904 ab an das Steueramt daselbst.

Pensioniert: der Salzsteueraufseher Meißner in Frankenhausen vom 1. November 1904 ab.

G. Reuß jüng. Linie.

Verliehen: dem Hilfssteueraufseher Zickler in Gera die Fürstl. Schwarzb. Ehrenmedaille in Silber.

Druck von Otto Conrad in Erfurt.

Amtsblatt

des General-Direktors des Thüringischen Zoll- und Steuer-Vereins.

1904. Stück 9.

№ 35. Schaumweinsteuer.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 30. Juni d. Js. Änderungen und Ergänzungen der Ausf. Best. zum Schaumweinsteuergesetz vom 9. Mai 1902 beschlossen.

Diese neuen Vorschriften sind im Zentralblatt für das Deutsche Reich Nr. 33 des laufenden Jahrs abgedruckt worden.

Besondere Abdrücke der Vorschriften werden den Amtsstellen demnächst zugehen.

Erfurt, den 6. August 1904. Der General-Zolldirektor.

№ 4719.

№ 36. Befugnisverleihung.

Dem Fürstlichen Steueramte in Zeulenroda ist die Befugnis zur Ausfertigung von Zollbegleitscheinen **I** über Gewebe aus Kautschuk, Baumwolle und Seide, Strumpfwaren und Binden aller Art verliehen worden.

Erfurt, den 26. August 1904. Der General-Zolldirektor.

№ 5075.

№ 37. Zollbehandlung von gedämpften Ananasfrüchten.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bestimme ich unter Aufhebung der Tarifentscheidung vom 3. August 1894 Nr. 4199 (Amtsblatt S. 12), daß durch Dämpfen etwas weich gewordene Ananasfrüchte, die keinen Zusatz von Zucker, Gewürz u. s. w. erhalten haben und in Fässern zur Einfuhr gelangen, nach Nr. 25 p 2

des Zolltarifs zum Satze von 4 Mark für den dz Rohgewicht zu verzollen sind. Zu vergl. auch die Tarifentscheidung vom 4. Dezember 1902 Nr. 9071, betr. die Zollbehandlung von ohne Zucker eingekochtem Obst (Amtsblatt S. 37).

Erfurt, den 23. September 1904. Der General-Zolldirektor.

№ 5545.

№ 88. Zuständigkeit zur Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen das Schaumweinsteuergesetz.

Es wird darauf hingewiesen, daß die §§ 22 bis 26 des Schaumweinsteuergesetzes sich als eine Ergänzung des Strafgesetzbuches darstellen, und daß die Verfolgung der in diesen Vorschriften mit Strafe bedrohten Handlungen daher gemäß § 27 des Gesetzes nicht den Verwaltungsbehörden sondern den ordentlichen Gerichten zusteht.

Erfurt, den 28. September 1904. Der General-Zolldirektor.

№ 5643.

Personalien.

A. General-Zoll-Direktion.

Verliehen: dem Sekretär Blumtritt das silberne Verdienstkreuz des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens.

B. Sachsen-Weimar.

Übertragen: dem Ministerialrevisor Bachmann in Weimar vom 1. November 1904 ab die Stelle des Vorstandes des Steueramts in Ilmenau unter Verleihung der Dienstbezeichnung „Rentamtmann" an Stelle des in den privativen Landesdienst versetzten Rentamtmannes Kleinert in Ilmenau.

Ernannt: der Steueramtsassistent Roth in Eisenach vom 1. November 1904 ab zum Steueramtsrendanten in Weimar.

C. Sachsen-Meiningen.

Versetzt: der Revisionsassistent Rieße in Meiningen vom 16. Oktober 1904 ab nach Sonneberg.

D. Sachsen-Altenburg.

Verliehen: dem Rentamtmann Weyner in Roda das silberne Verdienstkreuz des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens.

E. Sachsen-Coburg-Gotha.

Verliehen: dem Steueramtsrendanten Schreiner in Gotha die Amtsbezeichnung „Kasserat“.

Versetzt: der Steueraufseher Weißensee in Coburg vom 1. August 1904 ab nach Gotha.

F. Schwarb. Sondershausen.

Verliehen: dem Kassenkontrolleur Eckardt in Arnstadt das Prädikat „Rendant“.

Ernannt: 1. der Rendant Reinhardt in Sondershausen vom 1. Oktober 1904 ab unter Verleihung des Prädikats „Rentamtmann“ zum ersten Vorstandsbeamten des Steueramts daselbst an Stelle des zum Vorstande der Fürstlichen Ministerialkalkulatur ernannten Rechnungsrats Keil.

2. der Kassenkontrolleur Wangemann in Sondershausen vom 1. Oktober 1904 ab zum zweiten Vorstandsbeamten des Steueramts daselbst.

G. Reuß ält. Linie.

Verliehen: dem Steueramtsassistenten Trommer in Greiz die Amtsbezeichnung „Steuersekretär“.

Übertragen vom 1. Oktober 1904 ab:

1. dem Steueramtsrendanten Klopfer in Zeulenroda die Stelle des Steueramtsvorstands in Greiz,
2. dem Steueramtsassistenten Macht in Greiz die Stelle des Steueramtsvorstands in Zeulenroda.

H. Reuß jüng. Linie.

Pensioniert: der Steueraufseher Langerbeck in Hohenleuben vom 1. Januar 1905 ab.

Druck von Otto Conrad in Erfurt.